

Schutz von Kompositionen im Internet

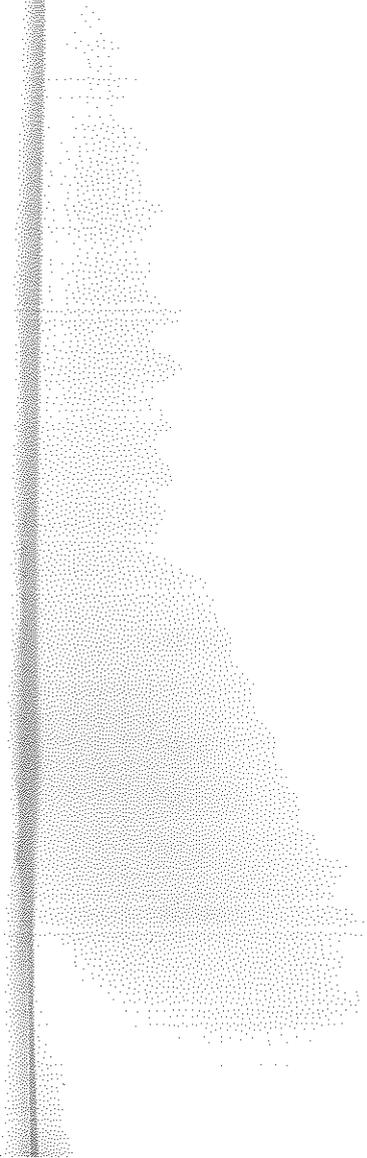
Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

Literaturverzeichnis

1	Einleitung	
1.2	Vorwort.	1
2	Internet und Musik in der Informationgesellschaft	
2.1	Internet.Eine gesichtliche Einleitung	2
2.2	Typische Musiknutzungsformen im Internet	3
2.2.1	Music on Demand (MoD) .Neue Nutzungsart im Internet	3
2.2.2	Internetradio	4
2.2.3	Angebot von Klingeltönen für Mobiltelefon zum Herunterladen	5
2.2.4	Steaming, live Übertragung und Real Audio	5
2.3	Musikdateien und Internet	5
2.3.1	Was ist MP3. Internet und MP3	5
2.3.2	Der Erfinder	7
2.3.3	Auswirkungen der MP3 Technologie. Beispiele für Online- MP3- Anbieter	7
2.3.4	Die neue Entwicklung. MP4	8
2.4	Tauschbörsen. (Fliesharing). Beschreibung und Funktion von Filesharing Systemen	9
2.4.1	Peer to Peer Technologie (p2p)	9
2.4.1.1	Offene Systeme	9
2.4.1.2	Geschlossene Systeme	11
2.4.1.3	Fazit	11
2.4.2	Dateientransfer und Musikpiraterie im Internet	11
2.4.2.1	Digitalisierung	11
2.4.2.2	Upload & Download MP3	12
2.4.2.3	Links zu Angeboten von MP3 Dateien	12
2.5	Die Verantwortlichkeit für Urheberverletzungen	13
2.5.1	Provider	13
2.5.2	Anbieter und Nutzer	13
3	Urheberrecht und Internet	
3.1	Anwendbarkeit des deutschen Rechts auf Internet	14
3.1.1	Grundgesetz. Die Verfassungsrechtliche Grundlage	14
3.1.2	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte	15
3.1.2.1	Urheber und Miturheber	15
3.1.2.2	Schutzfähige Werke. Musikwerke und Verwertungsformungen im Internet	17
3.1.2.3	Rechte des Urhebers	18
3.1.2.3.1	Urheberpersönlichkeitsrecht	18
3.1.2.3.2	Verwertungswerke	20

3.1.2.3.3	Nutzungsrechte	25
3.1.2.3.4	Leistungsschutzberechtigte und ihre verwandte Schutzrechte	27
3.1.3	Die Grenzen des Urheberrechts und des Leistungsrechts	29
3.1.3.1	Gesetzliche Ausnahmen	29
3.1.3.2	Verträgliche Beschränkungen	33
3.1.4	Die Rolle der Verwertungsgesellschaften	33
3.1.4.1	GEMA und Internet	33
3.2	Europäisches Recht	36
3.2.1	Richtlinie 2001/29 des Europäischen Parlaments	36
3.2.1.1	Entwicklung, Grundlage und Inhalt der Richtlinie	36
3.2.1.2	Verwertungsrechte	37
3.2.1.3	Schranken des Urheberrechts	38
3.2.1.4	Technische Identifizierungs- und Schutzsysteme	40
3.3	Völkerrecht	41
3.3.1	Die Revidierte Berner Übereinkunft und die neue WIPO Internet-Verträge	41
3.4	Das Urheberrecht und die Schutz von Kompositionen in Griechenland	43
3.4.1	Geltendes Recht	43
3.4.1.1	Gesetze	44
3.4.2	Richtlinie 2001/29. Die Umsetzung der Richtlinie in das griechische Recht	49
3.4.3	Die Anwendung der internationalen Verträge in das griechische Recht	52
4	Ansprüche bei Rechtsverletzungen und Gerichtszuständigkeit	
4.1	Zivilrechtliche Ansprüche	53
4.1.1	Der Schadenersatzanspruch	53
4.1.2	Der Anspruch auf Beseitigung und Unterlassung	53
4.1.3	Der Abschöpfungsanspruch: Ungerechtfertigte Bereicherung	54
4.1.4	Anspruch auf Auskunft und Rechnungslegung	55
4.1.5	Anspruch auf Vernichtung und Unterlassung	55
4.2	Der strafrechtliche Schutz des Urheberrechts	56
4.3	Die Zuständigkeit	57
4.3.1	Internationale Zuständigkeit	57
4.3.2	Anwendbares Recht	58
4.4	Der Haftungsmaßstab	59
4.4.1	Die Anwendbarkeit des TDG und die Haftung der Providern	59
5	Strategien und Maßnahmen zur Verhinderung urheberrechtliche Missbräuche im Internet	
5.1	Technische Maßnahme	61
5.1.1	Antipiraterie Technologien und andere Abwehrstrategien	61
5.1.2	Notice und take down	62
5.1.3	Rights Protection System	63
5.1.4	E.C.M.S	63
5.1.5	Die „Secure Digital Music Initiative“	63
5.2	Sonstige Maßnahme	64
5.2.1	Herausforderungen für die Urheber/Rechtsinhaber	64
5.2.2	Schaffung von Anreizen zum Aufspüren von Piraten	64
5.2.3	Abonnements und Events	64



Abkürzungsverzeichnis

BGB.	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH.	Bundesgerichtshof
CR	Computer und Recht
dh	das heißt
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EuGVÜ	Europäisches Gerichtsstand- und Vollstreckungs Übereinkommen
ff	folgende
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte.
GG	Grundgesetz
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. International Teil.
hM	herrschende Meinung
i.d.R	in der Regel
i.S	im Sinne
i.S.d/i.S.v	im Sinne des/der (von)
IFPI	Internationale Vereinigung der phonografischen Industrie
JZ	Juristenzeitung
K&R	Kommunikation und Rech, Betriebsberater für Medien, Telekommunikation, Multimedia.
MDSStV	Mediendienste-Staatsvertrag
MMR	Multimedia und Recht, Zeitschrift für Informations-, Telekommunikations-, und Medienrecht.
MoD	Musc on Demand
MPEG	Music Picture Expert Group (Mp3)
P2P	Peer to Peer
RAM	Random Access Memory

RBÜ	Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und der Kunst
RIAA	Recording Industry Association of America
RL	Richtlinie
StGB	Strafgesetzbuch
TDG	Gesetz über die Nutzung von Telediensten
TRIPS	Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights
UrhG	Urheberrechtsgesetz
URL	Uniform Resource Locator
WCT	WIPO Copyright Treaty
WIPO	World Intellectual Property Organisation
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZUM	Zeitschrift für Urheber-und Medienrecht

Literaturverzeichnis

- Ahrens* Napster, Gnutella, Freenet & Co. ZUM 12/2000 S. 1029-1036
- Becker* Urheberrecht und digitale Technologie
- Boehme* internetrecht.com. Strukturen, Zusammenhänge, Regelungen.
- Bortloff* Erfahrungen mit der Bekämpfung der elektronischen Piraterie im Internet.
GRUR Int 8,9/2000 S. 665-672
- Bosak* Downloading von Musik aus dem Internet. CR. 3/2001 S. 176-181
- Braun* Filesharing-Netze und deutsches Urheberrecht. GRUR 2/2001 S.1106-1111
- Frey* Peer to Peer Filesharing. ZUM 6/2001 S. 466-477
- Gottschalk* Digitale Musik und Urheberrecht aus US-amerikanischer Sicht,
GRUR Int 2/2002 S. 95-105
- Hoeren/Queck* Rechtsfragen der Informationsgesellschaft.
- Hoeren* Grundzüge des Internetrecht.
- Kallinikou* Urheberrecht und verwandte Schutzrechte. Athens 2000
- Kallinikou* Urheberrecht und Internet. Athens 2001
- Kann* Musikpiraterie
- Koch* Internet-Recht
- Köhler/Arndt* Recht des Internet
- Koumantos* Urheberrecht und verwandte Schutzrechte. Athens 2000
- Kreuzer* Napster, Gnutella & Co. Rechtsfragen zu Filesharing-Netzen, GRUR 3,4/2001
S.193-204,307-312
- Kröger* Handbuch zum Internetrecht
- Leupold/Demisch* Bereithalten von Musikstücken zum Abruf in digitalen Netzen, ZUM 5/2000
S.379-389
- Lubitz* Die Haftung der Internet Service Provider. GRUR Int 4/2001 S.283-291
- Movsessian* Einführung in das Urheberrecht der Musik
- Metzger/Kreuzer* Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft. MMR 3/2002
S.139-142
- Mönkemöller* Moderne Freibeuter unter uns? Internet, Mp3, und Cd-R als GAU für die
Musikbranche. GRUR 8/2000 S.663-669
- Rehbinder* Urheberrecht. 11. Aufl. 2001

- Reinbothe* EG-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft. GRUR Int 8,9/2001 S.733-743
- Sasse/Waldhausen* Musikverwertung im Internet und deren vertragliche Gestaltung. Mp3, Steaming, Webcast, On-Demand-Service, etc. ZUM 10/2000 S.837-847
- Schardt* Musikverwertung im Internet und deren vertragliche Gestaltung. ZUM 10/2000 S.849
- Schwentzer* Tonträgerauswertung zwischen Exklusivrecht und Sendeprivileg im Lichte von Internetradio. GRUR Int 8,9/2001 S.722-732
- Schwerdtfeger/Everz/
Kreuzer/Peschel/Poock* Cyberlaw
- Schultze* Urheberrecht in der Musik.
- Spindler* Urheberrecht und Tauschplattformen im Internet. JZ 2/2002 S. 60-70
- Spindler* Urheberrecht und Haftung der Provider-ein Drama ohne Ende?
CR 5/2001 S.324-333
- Strömer* Online & Recht: Rechtsfragen im Internet.
- Ventroni/Poll* Musiklizenzwerb durch Online-Dienste. MMR 10/2002 S.649-653
- Wandtke/Schäfer* Music on Demand-Neue Nutzungsart im Internet? GRUR Int. 3/2000.
S.187-192

1 EINLEITUNG

1.1 Vorwort

Seit einiger Zeit stellt sich für die Musikindustrie, die Urheber und die Leistungsschutzberechtigten nicht nur das Problem der Bekämpfung der klassischen psychischen Tonträgerpiraterie sondern auch der elektronischen Piraterie. Das Hauptanliegen der Tonträgerwirtschaft ist die Erhaltung der wirtschaftlichen Ertragsfähigkeit ihrer Musik im Internet. Viele illegale Musikdateien werden auf den Seiten des World Wide Web angeboten. Ein großer Anteil der Internetnutzer bedient sich dieser Möglichkeit, Musikstücke auf den eigenen Rechner herunterzuladen. Die Zahl häufiger als auch gelegentlicher Download- Nutzer steigt von Jahr zu Jahr. Die Musikbranche sagt Verluste in Milliardenhöhe vorher und das Ende der kommerziellen Musik. Besonders beunruhigend ist für die Industrie, dass über die in Filesharing-Netzen angebotenen Inhalte keiner andere verfügt oder entscheidend, als eine ungreifbare Masse anonymer Nutzer.

Das Thema Urheberrecht steht in Bezug auf das Internet ganz im Vordergrund. Technischer Fortschritt und Entwicklung des Urheberrechts sind eng miteinander verbunden. Das Urheberrecht als umfassendes Recht muss zu einem die Urheber von Werken gegen Piraterie schützen und zum anderen gilt es im Interesse der Allgemeinheit, einen relativ hohen Verbreitungsgrad dieser Werke zu erreichen. Es ist eine Tatsache heutzutage, dass die technologische Entwicklung diesen Balanceakt immer schwieriger macht. Besonders die Digitalisierung der Musik vereinfacht das Kopieren urheberrechtlich geschützte Werke ohne die Einwilligung der Berechtigten. Der Schaden vor allem für die Musik-, in Zukunft wohl aber auch für andere von Urheberrechte abhängigen Branchen ist beträchtlich.

Musik hat und behält ihren Wert als Motor des Internets. Die digitale Musik hat solchen Umfang angenommen, dass zwischenzeitlich MP3 den Begriff Sex als meist gesuchtes Wort im Internet abgelöst hatte. Der Musikaustausch durch Internet- Plattformen und einzelne Nutzer ist eine große Gefahr für die Urheberrechte. Zusätzlich zentrale Bedeutung in dieser Problematik hat die Verletzung der Urheberrechte durch das *Upload* und *Download* von urheberrechtsgeschützten Inhalten, die Schranken der öffentlichen Wiedergabe und des privaten Gebrauchs sowie das zukünftige Recht in Gestalt der europäischen Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft in Zusammenhang mit den internationalen Abkommen.

2 INTERNET UND MUSIK IN DER INFORMATIONSGESELLSCHAFT

2.1 Internet Eine geschichtliche Einleitung.

Die Ursprünge des Internets entstammen militärischen Zwecken. 1969 wurde vom amerikanischen Verteidigungsminister ein Network namens *ARPANET* (Advanced Research Projects Agency Network) eingerichtet. Mit diesem Forschungsprojekt wollte man herausbekommen, wie man ein effektives Computernetz realisieren könne, das den Ausfall eines oder mehrerer seiner Systeme verkraften kann, ohne ganz zusammenzubrechen. Der andere Grundgedanke hinter diesem Network war, dass jeder Computer, ganz gleich welcher Art, mit einem andern im Verbund kommunizieren könne. So entstanden nach und nach weiter überregionale Netze in den USA. Eines dieser Netzwerke baute in den späten achtziger Jahren die National Science Foundation, um fünf Supercomputer miteinander zu verbinden. Bald darauf entstanden überregionale Netze, in denen auch Universitäten mit diesen Supercomputern verbunden wurden.¹

Inzwischen ist nahezu jede Universität mit eigenen Computern und Servern im Internet vertreten. Der Utopie einer freien Informationsgesellschaft kommt kein Modell so nahe wie das Internet. Früher war das wohl kaum vorstellbar, als private und gesellschaftliche Kommunikation noch im persönlichen Gespräch, per Brief oder Telefon abgewickelt wurde. Waren (auch Geld) wurden auf Straßen, Gleisen und Autobahnen transportiert. Heute kreisen neue Formen von Waren aller Art in rasanter Geschwindigkeit per Satellit um unseren Erdball: Nachrichten, gebündelte Informationen, elektronisches Geld, Unterhaltung.²

Die Entwicklung von Computernetzen in Europa begann mit einiger zeitlicher Verzögerung gegenüber den Vereinigten Staaten. Als erste europäische Staaten nahmen England und Norwegen 1973 Verbindung mit dem Internet auf. Hält man sich vor Augen, dass die ersten vier Rechner des heutigen Internets erst im Jahre 1969 vernetzt wurden, so wird deutlich, welche kurze Zeitspanne seit den Ursprüngen der Entwicklung eines globalen Netzes verstrichen ist. Noch immer verläuft die Entwicklung dieses Netzes so stürmisch, dass es unmöglich erscheint anzugeben, wann und ob jemals das Internet oder eine ihm nachfolgende Netzwerktechnologie seine endgültige Form annehmen wird.³

¹ D. Kallinikou, Urheberrecht und Internet. Athens 2001 S. 7, 8, 9

² D. Kallinikou, Urheberrecht und Internet. Athens 2001 S 8, 9

2.2 Typische Musiknutzungsformungen im Internet

2.2.1 Music on Demand (*MoD*): Neue Nutzungsart im Internet

Das Internet ist ein Distributionkanal. Er bietet unter anderem Nutzungsformen von Musik. Musikhören war immer ein Grundbedürfnis. Heutzutage wird dieses Bedürfnis transformiert.⁴ Die Konsumenten und die Musikindustrie stehen vor dem Phänomen des Internets. Das Internet gewinnt immer mehr an Bedeutung und spielt eine herrschende Rolle in Wirtschaft und Kulturindustrie.⁵

Zu den vielen Möglichkeiten der Nutzung des Internets gehört auch die Bewegung der Musik in digitaler Form. Jeder kann Musik online Probehören, sie mittels Kreditkarte oder E-Cash bezahlen und auf den *PC* herunterladen. Das ist die so genannte Music on Demand oder Music Online Distribution (*MOD*). Im Zentrum der Musik On Demand steht das Kompressionsverfahren *MPEG Layer 3 (MP3)*. Diese technische Entwicklung kann auch einen Nachteil für die Urheber, ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller bedeuten. Die Musikpiraterie kommt in Betracht. Jedermann kann ganz einfach urheberrechtlich geschützte Musikwerke finden und zum eigenen Gebrauch herunterladen.⁶

Dann stellt sich die Frage, ob *MoD* eine neue Nutzungsart ist und ob sie die Voraussetzungen des § 31 IV UrhG erfüllt. Wenn eine eigenständige Verwertungsform vorliegt, muss dem Urheber die Entscheidung bleiben, ob und zu welchem Entgelt er mit der Nutzung seines Werkes einverstanden ist. *MoD* muss als technische- und als neue Nutzungsart gesehen werden.⁷ Sie hat erstens wirtschaftliche Eigenständigkeit. Ermöglicht sie neue Absatzmöglichkeiten und ist von den herkömmlichen Arten Musik körperlich oder unkörperlich zu verwerten, deutlich abgrenzbar.⁸ Darüber hinaus verwirklicht sie die Onlinenutzung von Musik. Neue Geräte sind entwickeln. Das zeigt die technische Eigenständigkeit des Verfahrens. Jetzt hat die digitalisierte Musik eine gute Qualität und die Komprimierung dieser Musik genauso. Die Menschen haben eine neue Art der Kommunikation erfunden. Diese Kommunikation erreicht eine globale Dimension.⁹ Das war fast unmöglich durch die herkömmlichen Nutzungsformen.

Es ist seit der Mitte der achtziger Jahre bekannt, dass man die Möglichkeit hat online Musik zu übertragen. Für *MoD* ist die Bekanntheit ab Mitte der neunziger Jahre anzunehmen. Der Urheber muss von der Bekanntheit der tatsächlichen Bedeutung der wirtschaftlichen Verwertung des Werkes durch *MoD* Kenntnis haben. Das Recht der online/Internet- Nutzung erfasst nicht die neue

³ D. Kallinikou, Urheberrecht und Internet Athens 2001 S. 8,9

⁴ Helge Sasse und Dr Hans Waldhausen ZUM 2000 Heft 10 S. 838

⁵ Artur Wandtke und Oliver Schöfer GRUR Int. 2000 Heft 3 S. 187

⁶ Artur Wandtke und Oliver Schöfer GRUR Int. 2000 Heft 3 S. 187, 188

⁷ Artur Wandtke und Oliver Schöfer GRUR Int. 2000 Heft 3 S. 188, 189

⁸ Artur Wandtke und Oliver Schöfer GRUR Int. 2000 Heft 3 S. 189 a) Wirtschaftliche Eigenständigkeit.

Nutzungsart Music on Demand. Sie hat als eine konkretisierte Form der online Nutzung eine eigenständige Bedeutung.¹⁰

2.2.2 Internetradio

Wir sind längst mitten drin in der Informationsgesellschaft und wissen, dass die neuen Medien nicht nur moderne, sondern effiziente Kommunikationskanäle sind. Durch die konsequente Steigerung der Bandbreiten auch für private Anwender eröffnete sich in den letzten Jahren die Möglichkeit der Radio- Übertragung via Internet. Das Internetradio verbindet die verschiedenen Darstellungsoptionen auf kreative, informative und interaktive Weise.

Webradio sieht im Internet in der Form des *Simulcasting*, nämlich eine zeitlich parallele Übertragung eines terrestrischen Senders im Internet. Viele bekannte Stationen senden heute ihr Programm über das Internet. Ebenfalls funktioniert das Internetradio in der Form des „*Webcasting*“, wo der Nutzer eine vorbestimmte, Durchlaufende und Unabhängige Programmabfolge von einer terrestrischen Sendetätigkeit einschalten kann. Der Nutzer beeinflusst den Beginn der „Sendung“ nicht.¹¹ Verschiedene Stationen existieren nur in der virtuellen Welt der Bits. Die hierbei genutzten Soundqualitäten können von der einfachen Monoübertragung in Telefonqualität bis zur CD-nahen Übertragung in Stereo reichen. Um Internetradio zu hören, wird ein Computer mit Soundkarte und Boxen, ein Programm zum Abspielen der Musik und ein Internetanschluss benötigt. Durch Software ist es Privatpersonen ohne große technische Vorkenntnisse möglich, einen eigenen *Radiosender* ins Netz zu stellen. Darüber hinaus stellte Phillips auf der international Consumer Electronics Show (CES) 2001 eine Hi-Fi Anlage vor, die auf gängige online-Radiosender zugreifen kann.

Auf der Eingangsseite einer Internetradiowebsite kann man das Folgende finden: a) Radioprogramm, das der Funktion des reinen Radios gleicht, b) Programmpakete. Hierbei geht es normalerweise um Pakete in einer Länge von einer Stunde oder mehr, in denen eine große Menge von Titeln zum Anhören abrufbar ist. c) Spartenprogramme, wo jeder Nutzer die Möglichkeit hat sein bevorzugtes Genre auszuwählen. d) Internetprogramme, bei denen kann man Titel von bestimmten Künstlern genießen kann.¹²

⁹ Artur Wandtke und Oliver Schöfer GRUR Int. 2000 Heft 3 S. 189 b) Technische Neuerung.

¹⁰ Artur Wandtke und Oliver Schöfer GRUR Int 2000 Heft 3 S. 189 c) Bekanntheit der Nutzungsart.

¹¹ Stefan Ventroni/ Günter Poll MMR 2002 Heft 10 S. 649

¹² Oliver Schwenzer GRUR Int 2001 Heft 8-9 S. 722, 723

2.2.3 Angebot von Klingeltönen fürs Mobiltelefon zum Herunterladen

Nahezu alle Handys führende Hersteller (z. B. Nokia, Siemens, Sony) bieten die Möglichkeit, per Internet oder Telefon neue Klingeltöne zu bestellen und per *SMS* zu empfangen. Besonders Jugendliche, bei denen die Handynutzung in den letzten Jahren sprunghaft angestiegen ist, greifen gern auf Klingeltöne aktueller Pop-Charts zurück.¹³ So finden sich bei gängigen Klingeltonanbietern wie zum Beispiel Jamba Klingelton-Kategorien mit den aktuellen Charts der Media Control. Die Klingeltonanbieter haben ihre Zielgruppe genau erkannt und bombardieren sie mit Werbung. Songs, die heute in die Top-ten-listen kommen, sind auch sofort als Klingelton verfügbar und auf Schulhöfen, Cafés und Straßen zu hören. Deswegen sind die Rechte der Komponisten, Texter und Verlage wahrzunehmen.

2.2.4 Streaming, live Übertragung und Real Audio

Der Anbieter kann dem Nutzer digitalisierte Tonaufnahmen als Audio entweder in Echtzeit oder zu einem Zeitpunkt freigeählten vom Nutzer zum Hören anbieten. Die Konsumenten nutzen diese Tonaufnahmen entweder kostenlos oder bei Zahlung in Form des so genannten *Pay per hear*.¹⁴ Beim Streaming wird eine Kopie temporär in den Arbeitsspeicher geladen.

Außerhalb Angeboten zum Herunterladen oder *Streaming* Angeboten findet die Teilnahme an Liveevents im Internet zunehmende Anhänger. Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen, die in verschiedenen Orten veranstaltet werden, erreichen immer öfter große Fangemeinden über das Netz. Das gleich gilt auch für live- Musik, nämlich für Musik, die ohne Umweg über einen körperlichen Tonträger, also von Anfang an unkörperlich in das Internet gelangt. Bei Real Audio handelt sich es um eine Technologie, die nur das Abhören von Musikstücken erlaubt. Diese Technologie lässt keine Kopiermöglichkeit zu. Real Audio findet vor allem zum Probehören von MP3 Anwendung.¹⁵

2.3 Musikdateien und Internet

2.3.1 Was ist MP3: Internet und MP3

Das neue Audio Kompressionsverfahren MP3 stellt Probleme und Vorteile dar und der Handel von Musik über das Internet wirkt sich auf Musiker und Konsumenten aus. Das Internet bietet seit einiger Zeit in einem weiteren Bereich neue Möglichkeiten. Dank des *MPEG Audio Layer-3* sind im Internet unter der Dateiendung MP3 unzählige Musikstücke in bester Audioqualität verfügbar. Im Falle von MP3 sind die analogen Audiosignale nicht nur digitalisiert, sondern zudem in hoher

¹³ Stefan Vetrone/ Günter Poll MMR 2002 Heft 2002 S. 649

¹⁴ Sasse/Waldhausen ZUM 2000 Heft 10 S. 839

Masse komprimiert. Die resultierenden Dateien sind sehr viel kleiner als bei der herkömmlichen Digitalisierung. MP3 war die erste Technologie, die ein Herunterladen von Musikdateien und ein anschließendes Brennen ermöglichte.

MP3 ist ein Kompressionsverfahren für digitale Musik. Es handelt sich um die Mpeg, worunter man die Abkürzung für den englischen Begriff *motion pictures expert group* versteht. Mp3 wurde vom Erlanger Fraunhofer Institut für integrierte Schaltungen entwickelt, in Kooperation mit der dort ansässigen Universität im Namen des *Eureka*-Projekts. Das Ziel war, die ursprünglich hohe Datenrate eines Audiosignals ohne Qualitätsverlust zu reduzieren.¹⁶ Dieses Kompressionsverfahren basiert darauf, dass *unhörbare* Audio Informationen entfernt werden. Viele Töne wurden durch andere überlagert, wieder andere werden vom menschlichen Ohr nicht wahrgenommen, da sie außerhalb eines bestimmten Frequenzbereiches liegen. Die hörbaren Unterschiede des komprimierten Materials zum Original sind jedoch verschwindend gering und die Ersparnis an Datenmenge ist enorm, denn trotz relativ hoher Qualität benötigen die komprimierten Musikstücke vergleichsweise wenig Speicherplatz auf der Festplatte.

Die Komprimierungsraten liegen zwischen 1:10 bis 1:20 je nach Musikstück.¹⁷ Die Wirkungsweise dieses Verfahrens ist einfach und genial. Mit einem *Encoder* verwandelt man die normalen computerlesbaren Musikdateien mittels Mp3 Algorithmus in ein kleines *mp3-File*(Datei). Ein *Decoder* (*Software oder Hardware*) verwandelt den Datensatz wieder mittels Mp3 Algorithmus zurück in hörbare Musik. Die hohe Kompression der Audioverfahren ermöglicht deren Übertragung über das Internet. Mit einem normalen Internetzugang benötigt die Übertragung eines herkömmlichen digitalen Musikstückes nur ca. 10-15 Minuten. Gleichfalls kann man kostenlos und legal als *Freeware* einen perfekten *Decoder/Encoder* aus dem Internet herunterladen.

Ist den Internet Nutzern klar, dass ein weitaus größeres und aktuelles Angebot von Musikdateien zur Verfügung steht. Der Benutzer findet die aktuellen Platzierungen aus den Hitparaden, auch ganze Alben, Maxi-Singles und Sampler. Ebenfalls ist das Herunterladen des Bildes des Original CD-Covers möglich. Das bedeutet, dass jeder in wenigen Minuten eine aktuelle, komplette CD herunterladen kann. Danach kommen das Decodieren und das Brennen auf eine normale CD. Für das Herunterladen und das Erstellen der CD muss der Benutzer nichts bezahlen. Er leistet nur die Telefon- und Providergebühren.¹⁸ Gleichzeitig können nicht nur die Musikdateien mehrmals im Computer abgespielt werden, man kann auch mit einem mobilen Mp3-Abspielgerät seine

¹⁵ Leupold/Demisch ZUM 2000 Heft 5 S. 379

¹⁶ Leupold/Demisch ZUM 2000 Heft 5 S. 379, 380

¹⁷ Andreas Glarner Musikpiraterie im Internet 2002 S. 22

¹⁸ Lutz Mönklermöller GRUR 2000 Heft 8 S. 665-666

Lieblingsmusik auch unterwegs genießen. Auch spezielle Handys oder Armbanduhren können bereits MP3 Dateien abspielen und integrierte MP3-Abspielgeräte im Autoradio sind eine Realität. Der Vorteil dieser Geräten ist es, dass Klangverluste vermieden werden, da Mp3-Abspielgeräte im Gegensatz zum Discman oder zu Mini-Disc-Playern ohne Mechanik auskommen. Die Musikbranche soll nur die Chance im digitalen Vertrieb erkennen.

2.3.2 Der Erfinder

Der Erfinder des Kompressionsverfahrens *Mpeg Layer 3*, Karlheinz Brandenburg, hat gar nicht daran gedacht, seine Erfindung zu vermarkten, denn sonst wäre er heute vermutlich reich und berühmt, wie Bill Gates. Der Erlanger Professor Dieter Seitzer hatte 1977 die Idee, Musik über das Telefonkabel zu übertragen. Er bekam vom Patentamt jahrelang die Antwort, dass so etwas nicht gehen könne. Seitzer sah sich nach jungen Wissenschaftlern um, die ihm helfen könnten, und kam dabei auf Karlheinz Brandenburg. Der junge Forscher, der Mathematik und Elektrotechnik studiert hat, veröffentlicht seine Dissertation mit der bescheidenen Überschrift: „Beitrag zu den Verfahren und der Qualitäts- Beurteilung für hochwertige Musikcodierung“. Darüber hinaus begann er mit seinem Team an der Technik der Datenkompression zu feilen. 1995 verglich die Wissenschaftlergruppe ihr Verfahren mit denen anderer Labors. Das Ergebnis zeigte deutlich, dass niemand weiter war, als Brandenburg und seine Kollegen. Von nun an ging es rasant bergauf. Der Erlanger stellte das Programm als Sharewareversion ins Internet. Jeder konnte die neue Software von der Fraunhofer Seite kostenlos herunterladen. Schnell wurde die neue Entwicklung auch in Amerika verbreitet. Das Internet lieferte die ideale Infrastruktur, damit sich die neue Technik ausbreiten konnte.

2.3.3. Auswirkungen der MP3 Technologie Beispiele für Online –Mp3-Anbieter

Mit dem rasanten Siegeszug des MP3 –Formates stellt sich jedoch die Frage des Rechtsschutzes im Internet mit wiederum erhöhter Brisanz. Texter und Komponisten als Urheber der Musiktitel reagieren ebenso besorgt wie Musikverleger und Verwertungsgesellschaften. Sie haben als Berechtigte ein rechtlich geschütztes Interesse daran, die Verbreitung der Musikwerke zu beeinflussen und an ihrer materiellen Verwertung beteiligt zu werden. Darauf wird von den zahlreichen Anbietern, die urheberrechtlich geschützte Musik ohne Einwilligung der Berechtigten ins Netz stellen, wenig Rücksicht genommen.¹⁹

Einerseits gibt es im Internet mittlerweile eine Vielzahl von Onlineunternehmen die legale MP3-Songs zum Herunterladen anbieten. Durch bekannte Suchmaschinen (*Yahoo.com*, *Google.com*) ist es ziemlich einfach, geeignete Seiten mit MP3-Musik, zu finden. Hunderte von Musikdateien und

¹⁹ Leupold/ Demisch ZUM 2000 Heft 5 S. 381

Titeln können heruntergeladen werden. Vor allem Nachwuchsmusiker stellen eigene Lieder ins Internet mit der Hoffnung, über das neue Medium bekannt zu werden. Das Unternehmen *Mp3.com* zählt über 100.000 Besucher täglich, die sich 80.000 kostenlose Titel herunterladen können. Jedesmal, wenn ein Musikstück auf einem heimischen Rechner heruntergeladen wird, bekommt der jeweilige Interpret zwei Cent. Doch um das zu finanzieren, muss der Nutzer vor jedem Lied einen fünfsekundigen Werbespot aushalten.

Es gibt jedoch auch kostenpflichtige Musik im Internet. Die Deutsche Telekom unternimmt mit ihrem Angebot-Musik-on-Demand einen ersten Versuch, Musik über das Internet zu verkaufen. Mit dem Projekt will die *T-Online* Kunden einen Zusatzservice bieten und selbstverständlich die Verbreitung von *ISDN* fördern. Die Musik existiert in einer geschützten MP3-Variante und läuft nur auf dem Player des Käufers. Generell hat die Telekom mit ihrem frühen Start ins Internetmusikzeitalter gute Voraussetzungen, von dem erwarteten Boom zu profitieren. Einen Rahmenvertrag mit dem Bundesverband der fonografischen Wirtschaft macht es den Mitgliedsfirmen leicht, ihre Musik zu bringen und dafür auch angemessen bezahlt zu werden.

Ein anderes Beispiel ist *musicmaker.com*. Der gehört zunächst zu den Produzenten von herkömmlichen audio-CDs aus angebotenen Songs zusammen, die *Muscmaker.com* individuell brennt und zuschickt. Der Nutzer kann zwischen den Formaten MP3, *Ms Audio* und *liquid Audio* wählen, die die gebräuchlichsten Verfahren, um Musik über das Internet zu verbreiten, zur Zeit sind. Heutzutage gibt die neue Technologie den Kunden die Chance und die Freiheit ihre Platten selbst zusammenzustellen und für Lieder, die ihnen nicht zusagen auch nichts bezahlen zu müssen.

Andererseits erleben die Musikindustrie und das Urheberrecht eine Umbruchphase. Eine neue Form der Musikpiraterie kommt in Betracht, nämlich MP3-Raubkopien. Das tatsächliche Ausmaß des Missbrauchs durch MP3-Raubkopien ist nicht klar. Es ist ganz problematisch für Urheber, Komponisten und Künstler die Wirklichkeit, dass auch Hunderttausende Titel inzwischen illegal im Netz stehen. In den letzten Jahren versuchen die Betroffene dieses Problem zu bekämpfen.

2.3.4 Die neue Entwicklung. Mp4

Global Music Outlet (*GMO*) stellte im Januar 1999 die Audiokompressiostechnologie Mp4 vor, die von *AT&T* Labs lizenziert wurde. Sie kann Audiodateien auf ein Sechzehntel komprimieren und wird somit effektiver sein als das Mp3 Verfahren, das Musikdateien um ca. ein Elftel reduziert.

2.4 Tauschbörsen (Filesharing): Beschreibung und Funktion von Filesharing- Systemen

2.4.1 Peer to Peer Technologie (p2p)

Die Technik macht immer mehr und mehr schnellere Fortschritte. Schon mit der Entwicklung des Internets kam der Wunsch auf, Daten auf möglichst einfachem und schnellem Weg zu tauschen und zu verschicken. Diese Idee nahm mit der Entwicklung der Peer to Peer Netze, kurz p2p Netze konkrete Formen an. In der heutigen Zeit sind *Filesharing*- Netze oder *Musik-Tauschbörsen* in aller Munde. Die Musikindustrie steht vor einer neuen Welt. Tauschbörsen bieten kostenlos Musik und eine unkontrollierbare Menge Teilnehmer hat Zugang zu dieser Musik. Die p2p-Technologie basiert auf zwei unterschiedlichen Modellen, nämlich offene und geschlossene Systeme.²⁰

2.4.1.1. Offene Systeme.

Peer to Peer beschreibt Netzwerke, die den direkten Austausch von Daten und Dateien zwischen Computern ermöglichen. Im Unterschied zu den momentan noch sehr geläufigen Client/Server-Systemen, handelt es sich bei der p2p-Technik um den Datenaustausch zwischen „gleichgestellten“ Computern. Die Dateien liegen nicht auf Zentralservern zum Download bereit, sondern sind auf den Computern der Internet-Nutzer abgelegt. Die Besonderheit von offenen Systemen ist, dass Datenaustausch mit beliebig vielen Nutzern möglich ist. Je mehr Teilnehmer sich in einem System befinden, desto mehr Daten können gesucht, gefunden und getauscht werden. Die Grenzen der offenen Systeme sind nur durch die technischen Möglichkeiten gegeben, d.h das System kann beispielsweise durch Überlastung, Ausfall der zentralen Komponente, zusammenbrechen. Das Merkmal der Filesharing - Systeme liegt darin, dass zwei Nutzer in direktem Kontakt gebraucht werden, um Daten auszutauschen. Unterschiede bestehen nur in der Struktur des Netzes. Offene Systeme untergliedern sich in zentrale und dezentrale Systeme.

Bei einem offenen System ohne zentrale Server muss die komplette Kommunikation nur direkt zwischen den beteiligten Teilnehmern stattfinden. Die Suche in einem solchen System funktioniert folgendermaßen: Die Suchanfrage eines Computers wird an die im Netzwerk benachbarten Computer weitergeleitet und diese leiten die Suchanfrage an ihre im Netzwerk benachbarten Computer, usw. Wird eine Antwort auf die Suchanfrage gefunden, wird sie auf dem gleichen Weg, den die Suchanfrage bis zur Antwort zurückgelegt hat, wieder an den Computer mit der Anfrage geschickt. Der Austausch der Daten erfolgt auf direktem Weg zwischen den beiden beteiligten Computern. In solchen Systemen erreicht ein Mitglied die Daten eines jeden anderen Mitglieds in Echtzeit ohne zwischengeschalteten Server. Jeder Teilnehmer kann gleichzeitig als Nutzer und als Anbieter auftreten und muss dies auch, damit das System funktioniert.

²⁰ Dieter Frey ZUM 2001 Heft 6 S. 446

Die Vorteile eines solches Systems sind klar. Es ist fast unmöglich, ein solches System zu kontrollieren. Gleichfalls ist es schwer, eine Zensur anzubringen. Dieses System kann nicht ohne weiteres abgeschaltet werden oder zusammenbrechen. Selbstverständlich gibt es nicht nur Vorteile von dezentralen Systemen. Eine Suchanfrage kann potenziell alle beteiligten Rechner eines Netzwerkes beschäftigen. Das kostet enorm viel Zeit. Daraus folgt, dass viel Bandbreite verloren geht und die Suche unter Umständen relativ lange dauern kann. Weiterhin als Nachteil kann man werten, dass unter Umständen unbemerkt und ungewollt unabhängige Netze entstehen können. Dieser Fall tritt sehr selten auf, da täglich neue Nutzer hinzukommen, die das Netzwerk vergrößern, jedoch ist es nicht unmöglich. Es gibt viele bekannte Systeme, die ohne zentrale Komponente funktionieren. Dazu gehören zum Beispiel *KaZaa*, *Freenet* und viele andere.

Andererseits ist Napster das bekannteste Beispiel für ein offenes System mit einem zentralen Server. Auf dem Server liegt eine Index-Datei, in welcher festgehalten ist, wo welche Datei zu finden ist. Im Allgemeinen sind diese Systeme nicht an einen bestimmten Dateityp gebunden, Napster jedoch beschränkt den Datenaustausch auf Musicfiles. Um Napster zu benutzen, muss sich der Teilnehmer, auch Client genannt, mit dem Server verbinden, und schickt diesem eine Liste mit den von ihm angebotenen Dateien. Um etwas zu suchen, muss von einem Client eine Anfrage an den Server gestellt werden. Dieser kann ziemlich schnell antworten und schickt dem Client eine Liste aller Computer, die das gesuchte File anbieten zurück. Der kann sich für einen Computer entscheiden und der Datentransfer wird direkt zwischen den beteiligten Clients eingeleitet. Der Transfer funktioniert dann ohne den Server. Die Verbindung kann vom Server getrennt werden, ohne dass die im Moment laufenden Downloads abgebrochen werden.

Die Vorteile von diesen Systemen sind rasch aufgezählt. Eine Anfrage muss nur einmal an den Server gestellt werden. So ist eine schnelle Suche möglich. Durch die Index-Datei ist es außerdem möglich, Urheberrechte zu schützen. Napster bietet inzwischen Musik nur noch gegen Bezahlung an. Es gibt noch eine Möglichkeit um die Urheberrechte zu schützen. Bei den Dateien wird diese so manipuliert, dass ein Brennen dieser auf CD unmöglich ist. Der zentrale Server bringt nicht nur Vorteile. Negativ zu werten ist, dass man durch Abschalten der Index-Server das komplette System abschalten kann und somit das Austauschen unmöglich wird. Das kann für die Urheber gleichzeitig als Vorteil erscheinen. Weiterhin kann auf dem Server Filter eingebaut werden, um die Teilnahme des Datenaustauschs zu beschränken.²¹

²¹ Kreuzer GRUR 2001 Heft 3 S. 190, 194, 195, Dieter Frey ZUM 2001 Heft 6 S. 446, 447, Braun GRUR 2001 Heft 12 S. 1106

2.4.1.2 Geschlossene Systeme

In einem geschlossenen System ist der Datenaustausch auf eine bestimmte Nutzergruppe beschränkt, das heißt der Austausch kann nur zwischen Personen erfolgen, die sich kennen. Man muss dazu in gegenseitigen Kontakt treten und vereinbaren, dass nur über das geschlossene System kommuniziert und Daten getauscht werden.

2.4.1.3 Fazit

Die p2p-Technologie tritt als eine Revolution in der Informationsgesellschaft auf. Nach Aussage²² von Intels Vizepräsident, sieht man dort in *p2p* das *dritte Internet Zeitalter*. Diese Technologie bietet ungeahnte Möglichkeiten und wird sich in Zukunft sicherlich weiter durchsetzen. Diese technischen Vorzüge haben zur Folge, dass urheberrechtlich geschützte Werke problemlos ausgetauscht werden können. Die Abgrenzung zwischen erlaubtem Privatgebrauch und einer Verletzung des Verwertungsrecht der Rechtsinhaber wird erschwert. Das geistige Eigentum gewinnt in der Informationsgesellschaft eine neue Dimension.²³

2.4.2 Dateientransfer und Musikpiraterie im Internet

2.4.2.1 Digitalisierung

Die Digitalisierung, besonders die der Unterhaltungsindustrie, begründet seit der Erfindung des Internets neue Geschäftszweige. Musik findet man immer verbreitet im Internet. Musik-CDs lassen sich komplett digitalisieren und über das Internet vertreiben lassen. Dies hängt damit zusammen, dass dem direkten Vertrieb dieser Waren derzeit noch rechtliche und wirtschaftliche Probleme im Wege stehen. Das rechtliche Problem hängt vorwiegend mit dem Urheberrecht digitalisierten von Produkten zusammen. Durch einen Vertrieb über Dritte könnte ein unbefugter Weiterverkauf entstehen, der wiederum wirtschaftliche Probleme hervorrufen kann. Der Trend geht jedoch eindeutig dahin, dass Kunden immer mehr individuelle Wünsche äußern und dass Produktionsfirmen immer mehr auf diese Wünsche eingehen müssen, wenn sie in dem freien Markt überleben wollen. Das Scannen von bestehenden, netzunabhängigen Werken erzeugt zumindest im Arbeitsspeicher des Rechners, bei Speicherung der Daten auch auf der Festplatte des Rechners eine Kopie.²⁴

Seit der Digitalisierung stellt es kein großes Problem mehr dar, Einzelprodukte herzustellen. Problematisch ist jedoch, dass sich das Original durch seine Digitalisierung im Datenmeer auflöst. Es kann unendlich kopiert werden, ohne an Qualität zu verlieren. Außerdem kann es so manipuliert

²² Kreuzer GRUR 2001 Heft 3 von Financial Times Deutschland, 25.8.2000

²³ Dieter Frey ZUM 2001 S. 477

werden, dass dadurch ein völlig neues Original in Form einer Reproduktion entsteht. Der Urnehmerschutz kann nicht mehr eindeutig gewährleistet werden.

2.4.2.2 Upload & Download MP3

Erster Vorgang, der urheberrechtlich Relevanz aufweist, ist das Einstellen der Daten auf einen Server (*Uploading*). Das Speichern auf einem Server könnte eine Vervielfältigung darstellen. Für diese ist körperliche Feststellung des Werkes, die geeignet ist, das Werk den Sinnen unmittelbar oder mittelbar zu machen, notwendig.²⁵ Ausreichend ist dabei auch ein Ausdruck der Daten. Umstritten und problematisch ist im Internet das kurzzeitige Zwischenspeichern im Arbeitsspeicher. Beim Laden einer Internetseite werden die Daten vom Browser im Speicher abgelegt, um die Geschwindigkeit des Datentransfers zu erhöhen. (*Browsing*). Ferner werden zusätzlichrechnerintern aus Effizienzgründen Daten in einem schnelleren Zwischenspeicher abgelegt (*Caching*). Grundsätzlich haben diese Vorgänge nur temporäre Bedeutung. Im Online-Bereich ist bereits durch das Ablegen im Speicher die Möglichkeit weiterer Verwertung gegeben, so dass diese als urheberrechtlich relevante Vervielfältigung zu werten ist.²⁶ Das Heraufladen auf einen Server erzeugt dort eine Kopie, welche die Handlung als Vervielfältigung im Sinne des § 16 I UrhG qualifiziert.²⁷ Jeder Vorgang, bei dem Daten aus dem Internet heruntergeladen werden, erzeugt auf dem eigenen Rechner eine Kopie und ist damit insgesamt ebenfalls als Vervielfältigungshandlung zu werten. Wenn man ein Internetwerk in den Ram herunterlädt, ist es stets mit einem Kopiervorgang verbunden.²⁸

2.4.2.3 Links zu Angeboten von MP3-Dateien

Wer nur einen Link zu Seiten setzt, auf denen MP3-Dateien heruntergeladen werden können, vervielfältigt zwar nicht, jedoch können unter Umständen Schadenersatz- oder Unterlassungsansprüche auf den Anbieter zukommen. Besonders wichtig ist zu prüfen, ob es sich um ein Angebot des Berechtigten oder um Raubkopien handelt. Wenn durch den digitalen Hinweis die Verbreitung der Raubkopien erleichtert wird, kommt zudem eine strafrechtlich relevante Beihilfe zur Vervielfältigung oder sogar selbstständig strafbare Verbreitung in Betracht. Entscheidend ist hier nicht nur, ob ein Gericht das Link-Setzen als Beihilfe wertet. Schon ein Ermittlungsverfahren oder eine anwaltliche Abmahnung kann erhebliche Kosten verursachen. Wer

²⁴ Eichhorn S. 133

²⁵ Koch GRUR 1997 S. 417, 424, Eichhorn S. 133f.

²⁶ Eichhorn S. 133f Koch GRUR 1997 S. 417

²⁷ Nordemann/Goddard/Tönhardt/Ctychowski CR 1996 645,647

²⁸ Nordemann/Goddard/Tönhardt/Czychowski CR 1996 645,649

selber Musikstücke im Internet anbietet, entsprechende Seiten verlinkt oder Dateien herunterlädt, sollte sich deswegen genau über die urheberrechtliche Lage informieren.²⁹

2.5 Die Verantwortlichkeit für Urheberrechtsverletzungen.

2.5.1 Provider

In den letzten Jahren gewinnt immer mehr die Frage an Bedeutung, ob und wie die Betreiber selbst für Urheberrechtsverletzungen Dritter einstehen müssen. Die Rechtsinhaber und die Musikindustrie hat das Potenzial von Internet-Plattformen zur Piraterie erkannt und deswegen ist die Verantwortlichkeit der Betreiber in das Zentrum der Aufmerksamkeit geraten. In heutigen elektronischen Umfeld spielen Provider eine bedeutsame Rolle, um illegale Musikdateien auf private Seiten heraufzuladen und danach herunterzuladen. Es gilt jedoch auch in diesem Rechtsbereich die unterschiedlichen Arten von Providern zu unterscheiden und in bestimmte Kategorien einzuordnen. Solange sich der Netzwerk-Betreiber bzw. die Telekommunikationsgesellschaft auf die bloße Bereitstellung der Leitungen beschränkt, scheidet natürlich eine urheberrechtliche Haftung aus. Der bloße *Access-Provider*, der lediglich den Zugang ins Internet gewährt, erbringt lediglich technische Dienstleistungen und ist somit auch nicht Verletzer, wenn über seinen Zugang rechtswidrig geschützte Werke verbreitet werden. *Service-Provider* sind hier anders zu beurteilen, da sie im Rahmen ihres Dienstes angebotene Leistungen mehr oder weniger sorgfältig auswählen. Gemäß § 98 UrhG ist der *Host Service Provider* haftungsrechtlich zur Löschung des rechtswidrigen Angebots verpflichtet. Das kann von *SP* verlangt werden, soweit es ihm technisch möglich und zumutbar ist. Erkennt der Provider, dass der Anbieter mit seinem Angebot Urheberrechte verletzt und stellt er trotzdem dem Anbieter Speicherkapazität zur Verfügung, dann haftet er nach § 98 UrhG. Eine Unterlassungshaftung scheidet aus mangels Verkehrsicherungs- und Sorgfaltspflichten.³⁰

2.5.2 Anbieter und Nutzer

Verträge zwischen Anbieter und Provider enthalten mehrmals die Verpflichtung, keine schutzfähigen Werke, wie Software, Musikdateien etc in irgendeiner Weise anzubieten, die die Rechte Dritter verletzen können. Ein solches Anbieten von Dateien, das urheberrechtswidrig ist, kann eine Verletzung des Vertrages zwischen dem Anbieter und dessen Provider bewirken. Dem Provider steht nicht nur ein Kündigungsrecht sondern auch ein Anspruch auf Schadenersatz aus positiver Vertragsverletzung zu. Nach §§ 97 ff. UrhG haftet der Anbieter deliktisch, wenn er

²⁹ Strömer PC-Online 1/99

³⁰ Leupold/ Demisch ZUM 2000 Heft 5 S. 386 2.c

zumindest Fahrlässig gehandelt hat. Zuletzt ist der Anbieter seine Ursprungsdatei auf dem Internetserver gemäß § 98 UrhG zu löschen verpflichtet. Der Nutzer haftet nicht deliktisch, wenn sein Verhalten ausnahmsweise von § 53 UrhG gedeckt ist. Mangels vertraglicher Beziehung zum Rechteinhaber scheidet eine vertragliche Haftung beim Nutzer aus. Andererseits haftet er nach § 97 UrhG und es kommt ein Schadenersatz in Betracht, wenn er erkennen kann, dass dem Anbieter keine Rechte an dem angebotenen Werk zustehen. Dies gilt bei einem Download von Piraterie-Dateien. In diesem Fall ist er zur Herausgabe der Vervielfältigung gem. § 98 UrhG verpflichtet.³¹

3 URHEBERRECHT UND INTERNET

3.1 Anwendbarkeit des deutschen Rechts auf Internet

3.1.1 Grundgesetz: Die Verfassungsrechtlichgrundlage

Heute ist das Recht des Urhebers allgemein anerkannt und in seiner Grundlage unumstritten. Das Urheberrecht fällt als Vermögenswert auch unter die Eigentumsgarantie des Art. 14 Grundgesetz (GG). Insbesondere in der verfassungsrechtlichen Literatur wird auch vielfach der Begriff „geistiges Eigentum“ verwendet.³² Der Schutz des Urheberrechts ist verfassungsrechtlich gewährleistet. Der Urheberrechtsschutz knüpft hier auch als Grund- und Menschenrecht an. Durch den Schutz der Menschenwürde (Art. 1 GG) und durch das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art 2 Abs 1 GG) schützt das Grundgesetz die persönlichkeitsrechtliche Komponente des Urhebers.³³ Der Eigentumsdogmatik des Grundgesetzes liegt die Einheit des Eigentumsbegriffes zugrunde. Sacheigentum, geistiges Eigentum und Bodeneigentum sind einfach Spezialbegriffe. Jedes Vermögenswertrecht ist dann Schutzobjekt. Daraus folgt, dass die materiellen Interessen des Urhebers durch Art 14 GG gewährleistet werden. Die Rechtsprechung hat es noch deutlicher gemacht. Das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 25. Oktober 1978 hat festgestellt, dass das vom Urheber geschaffene Werk und die darin verkörperte geistige Leistung in vermögensrechtlicher Hinsicht Eigentum in Sinne des Art.14 S 1 GG sind.³⁴ Auch die dem Urheberrecht verwandten Schutzrechte des ausübenden Künstlers und des Tönträgerherstellers sind Eigentum im Sinn der Art 14 Abs 1 S 1 GG.³⁵

³¹ Leupold/ Demisch ZUM 2000 Heft 5 S. 386 2.a,b

³² Jürgen Becker, Urheberrecht und digitale Technologie. Die digitale Verwertung aus der Sicht des Musikurhebers S. 66,67

³³ Hans- Peter Hillig Urheber- und Verlagsrecht Einleitung S. XIV

³⁴ Schricker Urheberrecht, Kommentar S. 7

³⁵ Thomas Hören Grundzüge des Internetrechts S. 144

Aus dieser verfassungsrechtlichen Gewährleistung erwächst dem Schöpfer die Befugnis, dieses geistige Eigentum wirtschaftlich zu nutzen. Verfassungsrechtlich geschützt ist auch das potenzielle Verfügungs- und Verwertungsrecht. Und zuletzt betont das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung von 11. Oktober 1988 ausdrücklich, dass der Gesetzgeber dem Urheber die Vermögenswerte-Ergebnisse seiner schöpferischen Leistung grundsätzlich zuzuordnen und dessen Freiheit zu gewährleisten (hat), in eigener Verantwortung darüber verfügen zu können.³⁶ In Rahmen von Art 14 GG kommt an die Oberfläche das Allgemeininteresse. Dieses Interesse gilt als Grund für die mögliche Einschränkung des Eigentumsrechts des Urhebers. Der Gesetzgeber soll nicht nur die Einzelpersonlichkeitsinteressen des Urhebers garantieren, sondern ist auch verpflichtet, den individuellen Berechtigungen und Befugnissen die im Interesse des Gemeinwohls erforderlichen Grenzen zu ziehen. Er muss den verfassungsrechtlich gesicherten Anspruch auf eine adäquate Nutzung der schöpferischen Leistung und die schutzwürdigen Interessen der Allgemeinheit in einem gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis bringen.³⁷ Ebenso sind für die geistige Schöpfung die Kommunikationsrechte des Art 5 GG fundamental.³⁸ Zum Schutz der Presse- Rundfunk- und Informationsfreiheit (Art 5 GG) kommt in Betracht in den §§ 45-63 UrhG eine Reihe von Schranken für die Ausübung dieser Rechte.³⁹

3.1.2 Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urhebergesetz)

3.1.2.1 Urheber und Miturheber

Das deutsche Recht schützt durch das Urhebergesetz die Beziehungen des Urhebers zu seinem Werk. Deshalb ist grundlegend zu beantworten, wer Urheber ist.⁴⁰ Geschützt werden auch diejenigen, die mit dem Werk in engem Zusammenhang stehende künstlerische, organisatorische und technisch auszuwertende Leistungen erbringen.⁴¹ Das Urhebergesetz beantwortet die Frage, wer Urheberrechte geltend machen kann.⁴² § 7 UrhG normiert klar: Urheber ist der Schöpfer des Werkes. Das bedeutet, dass wer die persönliche geistige Schöpfung erbracht hat, ist der Schöpfer des Werkes. Ihm entstehen die Rechte, die das UrhG dem Urheber zuweist. (Schöpferprinzip des Urheberrechts).⁴³ Zusätzlich muss das Werk von einem Menschen stammen, der es geschaffen hat.

³⁶ Vera Monvensian Einführung in das Urheberrecht der Musik S.47

³⁷ Hans -Peter Hillig Urheber- und Verlagsrecht S. XIV 9. Auflage 2002, Schricker Urheberrecht, Kommentar S.

7

³⁸ Schricker Urheberrecht Kommentar S. 7

³⁹ Thomas Hoeren Grundzüge des Internetrechts S. 144

⁴⁰ Volker Boehme-Noebler internetrecht.com S. 141, 1.Auf.

⁴¹ Berit Kann Musikpiraterie, S.9

⁴² Volker Boehme-Noebler internetrecht.com S. 143

⁴³ Koch, Internet-Recht S. 382

Damit der individuelle Geist des Schöpfers seinen Niederschlag im Werk findet, ist ein Schöpfungsakt unentbehrlich. Dafür kommen nur natürliche Personen in Betracht, die nur den individuellen Geist haben.⁴⁴ Juristische Personen können nicht Urheber sein. Sie können sich nur vom Urheber das Recht zur Nutzung des Werkes einräumen lassen. Aus dem gleichen Grunde können sowohl Maschinen als auch Computer, die elektronische Musik erzeugen⁴⁵, keine Urheber sein. Es ist unerheblich, ob der Schöpfer des Werkes rechtlich geschäftsfähig ist. Die Schöpfung eines Werkes ist kein Rechtsgeschäft sondern Realakt, ein tatsächlicher Vorgang. Es geht um originären Rechtserwerb.⁴⁶ Im Musikbereich ist Schöpfer der Komponist sowie derjenige, der den Text zur instrumentalen Musik verfasst. Bei modernen Musikstücken ist heute oft ein Fall der Miturheberschaft gegeben.⁴⁷ Sind an der Schaffung eines musikalischen Werkes mehrere Personen beteiligt, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so sind sie Miturheber des Werkes im Sinne von § 8 Abs 1 UrhG. Der Beitrag zu dem gemeinschaftlichen Werk soll eine persönliche geistige Schöpfung i.S.d § 2 Abs 2 UrhG sein.⁴⁸ Miturheber sind alle diejenigen, die zusammenwirken wollen und die zur Schaffung eines Gesamtwerks beitragen. Die Zusammenarbeit kann sowohl gleichzeitig durch mehrere an ein und demselben Werkteil erfolgen als auch durch Aufteilung.⁴⁹ Beispielsweise, wenn die Mitglieder einer Musikgruppe ein neues Stück erschaffen, ist jeder von ihnen Urheber und als solcher Miturheber, solange er die Individualität des neuen Stückes beeinflusst. Wer einfach einem anderen bei dessen Erschaffung zur Hand geht, ist dann Gehilfe, weil er nicht bestimmend auf die Individualität des Werkes einwirkt.⁵⁰ Gehören die Beiträge unterschiedlichen Werkarten an, so liegt nach § 9 UrhG i.d.R Werkverbindung vor. Selbstständige Werke, beispielsweise Text und Musik einer Oper, können miteinander verbunden werden um ihre gemeinsame Verwertung zu erfolgen. Im Gegensatz zu der Miturheberschaft bleibt bei der Werkverbindung die Selbstständigkeit der Einzelwerke gewahrt. Gesonderte Verwertbarkeit ist dann anzunehmen, wenn die verbundenen Werke unterschiedlichen Werkarten angehören. Deshalb stellt die Verbindung von Text und Musik bei Opern, Operetten, Musicals, Liedern, Schlagern usw., eine Werkverbindung und keine Miturheberschaft dar.⁵¹

⁴⁴ Loewenheim in Schricker Urheberrecht Kommentar S. 218, Movsessian Vera Einführung in das Urheberrecht der Musik S. 131

⁴⁵ Movsessian Vera Einführung in das Urheberrecht der Musik S. 131

⁴⁶ Loewenheim in Schricker Urheberrecht Kommentar 2. Auf. S. 219 Rdnr 5

⁴⁷ Berit Kann Musikpiraterie S. 10,11

⁴⁸ Loewenheim in Schricker Urheberrecht, Kommentar 2. Auf. S.233 Rdnr 4,5

⁴⁹ Andreas Freitaf in Detlef Kröger Handbuch zum Internetrecht, S.347, Schricker, Urheberrecht Kommentar S. 225 Rdnr 8

⁵⁰ Berit Kann Musikpiraterie S. 11

⁵¹ Loewenheim in Schricker Urheberrecht Kommentar S. 230,231 Rdnr 1,5, 2. Auf.

3.1.2.2 Schutzzfähige Werke: Musikwerke und Verwertungsformungen im Internet

Als Nächstes kommt in Betracht, welche Werke urheberrechtlich überhaupt schutzfähig sind.⁵² Werke der Literatur Kunst und Wissenschaft werden gemäß § 1 UrhG geschützt. § 1 UrhG bestimmt den Geltungsbereich des Urheberrechts. Nach § 2 Abs 2 UrhG stellt das Gesetz fest, was das Recht unter einem Werk versteht. Werke sind persönliche geistige Schöpfungen, die deshalb urheberrechtlich geschützt werden.⁵³ Die Idee, die einem Werk zugrunde liegt, ist nicht geschützt. Diese muss eine Form gefunden haben. Die Schöpfung muss persönlich sein. Das heißt, dass sie von einem Menschen geschaffen wurde. Darüber hinaus steht die Voraussetzung das es um eine geistige Schöpfung geht. Das Werk muss sowohl einen geistigen Inhalt gedanklicher und ästhetischer Art zum Ausdruck bringen als auch von gewisser Individualität und Eigenart sein.⁵⁴ Das Urheberrecht schützt nicht Zufallwerke oder gedankenlosen Spielereien.⁵⁵ Diese Voraussetzungen sind auch von großer Bedeutung für den Schutz von Inhalten im Internet. Inhalte, die im Internet präsentiert werden, werden vom § 6 UrhG geschützt, wenn sie diese Kriterien des § 2 Abs. 2 UrhG erfüllen,⁵⁶ dann enthält § 2 Abs. 1 UrhG einen Beispielskatalog, der bestimmt, welche Werkgruppen schutzfähig sind. Der Katalog ist beispielhaft und nicht abschließend. Er ist offen für technische Entwicklungen und neue Werkarten, an die man bei der Schaffung des Gesetzes noch nicht gedacht hat, um zu schützen, mit der Voraussetzung, dass es sich um Werke des § 2 Abs. 2 UrhG handelt.⁵⁷ Danach sind geschützt: Sprachwerke, Werke der Musik, Werke der bildenden Kunst, Lichtbildwerke, Filmwerke und Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art. Alle bisherigen Werkarten sind in digitalisierter Form im Internet zu finden, besonders Sounds-Files (Musikdateien) als Werke der Musik. (§2 Abs. 2 Nr 2 UrhG). Auch diese Werke bleiben in Netzen schutzfähig. Musikwerke sind alle persönliche geistige Schöpfungen, die als komponierte Folge von Tönen dem Hörer ein akustisches Erlebnis vermitteln sollen. Alle Stücke der Ersten und der Unterhaltungsmusik sind geschützt. Auch zählen zu den Musikwerken Opern, Operetten, Kammermusik, Symphonien, Lieder aller Art, experimentelle Musik usw. Der Schutzbereich ist sehr weit und umfasst auch sehr einfache Kompositionen, die sog. „kleine Münze“. Neue Musikformen sind daher geschützt. Dazu gehören die Musikschöpfungen mit der Verwendung von Computer, die Gestaltung musikalischer Werke mit Hilfe des Sound-Sampling,

⁵² Thomas Hoeren Grundzüge des Internetrechts S. 122

⁵³ Volker Boehme-Neßler internetrecht.com S. 141, Loewenheim in Schricker Urheberrecht Kommentar S. 51 Rdnr 1, 2 Auf.

⁵⁴ Schwerdtfeger/Everzt/Kreuzer/Peschel-Mehner/Poock Cyberlaw S. 182,183

⁵⁵ A.Freitag in Detlef Kröger S. 334,335

⁵⁶ Volker Bohme-Neßler internetrecht.com S. 141

⁵⁷ Vera Monvessian Einführung in das Urheberrecht der Musik S. 88

Internet-Kompositionen und jeder Art von „Sound-Files“. Unter dem Erfordernis, dass sie eine persönliche geistige Schöpfung darstellen, sind auch sie schutzfähig.^{58 59}

3.1.2.3 Rechte des Urhebers

3.1.2.3.1 Urheberpersönlichkeitsrecht

§ 11 UrhG lautet: Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk. Der Urheber hat am Werk ideellen Interessen, die zugunsten des Schöpfers und seines Rechtsnachfolgers geschützt werden. Demgemäß, gehört zum Inhalt des Urheberrechts das Persönlichkeitsrecht.⁶⁰ Das Werk des Urhebers könnte als geistiges Produkt und Ausdruck der Persönlichkeit bezeichnet werden. Deswegen bedarf es eines besonderen Schutzes. Die Urheberpersönlichkeitsrechte wirken gegenüber jedermann, sind nicht übertragbar und werden anders als die Verwertungsrechte nicht durch das UrhG selbst beschränkt. In Hinsicht auf die Ausübung seines Recht kann sich der Urheber vertragliche Beschränkungen auftragen. Er kann im Allgemeinen nicht auf sie verzichten.⁶¹ Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist in den §§ 12 bis 14 UrhG geregelt und gliedert sich in das Veröffentlichungsrecht, § 12 UrhG, das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft gemäß § 13 UrhG und das Recht gegen Entstellung seines Werkes gemäß § 14 UrhG.

Nach § 12 UrhG hat der Urheber das ausschließliche Recht ob, wann und wie sein Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll (sog. Erstveröffentlichungsrecht). Er darf allein entscheiden, ob der Inhalt seines Werkes öffentlich mitgeteilt oder beschreiben werden, solange er das Werk noch nicht veröffentlicht hat.⁶² Dann kommt im Internetbereich in Betracht, ob ein Werk veröffentlicht ist, wenn es über das Internet zugänglich gemacht wird. Dass kommt darauf an, über welchen Internetdienst das Werk zugänglich ist. Inhalte im World Wide Web sind möglicherweise allen Internetnutzern zugänglich. Auf ein Werk, das auf einer Website steht, kann zugegriffen werden und es ist also veröffentlicht i. S. d. UrhG. Bei *Mailing-Lists, Newsgroups oder Bulletin Board Systems (BBS)* wird der potenzielle Zugriff aller Internetnutzer regelmäßig zu bejahen sein.

⁵⁸ Loewenheim in Schrickler Urheberrecht Kommentar S. 99,100 Rdnr 124,125,126,127, Hoeren/Queck Rechtsfragen der Informationgesellschaft S. 195

⁵⁹ Koch Internet-Recht S. 388,390 Detlef Kröger Handbuch zum Internetrecht S. 337

⁶⁰ Schwerdtfeger/Everzt/Kreuzer/Peschel-Mehner/Poock Cyberlaw S. 203 Manfred Reh binder Urheberrecht S. 167, 11. Auf. Thomas Hoeren Grundzüge des Internetrechts S. 142

⁶¹ Berit Kann Musikpiraterie S. 15,16 Schwerdtfeger/Everzt/Kreuzer/Peschel-Mehner/Poock Cyberlaw S. 203

⁶² Schwerdtfeger/Kreuzer/Peschel-Mehner/Poock Cyberlaw S. 203 Manfred Reh binder Urheberrecht S. 169 Rdnr 237 11.Auf.

Ein Werk, das erstmalig im Internet bereitgehalten wird, hat als veröffentlicht zu gelten, unabhängig davon ob oder wie häufig die Seite abgerufen wird.⁶³

Es ist ebenfalls fraglich, ob das Einstellen von auf MP3-Dateien kopierten CDs in das Internet (*sog. Upload*) eine Beeinträchtigung des Veröffentlichungsrechts nach § 12 UrhG ist.⁶⁴ Nach h. M. sofern Werke in anderen Medien veröffentlicht sind und eine Erstveröffentlichung ist für Musikwerke durch die Verbreitung der CD eingetreten hat sich dieses Recht verbraucht. Dem Urheber steht also aus seinem Veröffentlichungsrecht kein besonderes Verbotsrecht gegen die Digitalisierung und das Bereithalten im Internet zu.⁶⁵ Man müsste hier eine Mindermeinung vertreten⁶⁶ oder zumindest das Veröffentlichungsrecht auf die konkrete Nutzungsart hinsichtlich des Verbrauchs beschränken, um eine Verletzung des § 12 UrhG bejahen zu können. Die Internet-Veröffentlichung würde dann durch die CD-Veröffentlichung unabhängig beurteilt werden.⁶⁷

Durch das Namensnennungsrecht nach § 13 UrhG ergänzt durch das Änderungsverbot des § 39 UrhG und die Pflicht zur Quellenangabe nach § 63 UrhG wird die Anerkennung der Urheberschaft geschützt.⁶⁸

Schließlich hat der Urheber gemäß § 14 UrhG das Recht, Einstellungen oder andere Beeinträchtigungen seines Werkes zu verbieten. Diese Veränderungen sind geeignet, die geistigen und persönlichen Interessen des Urhebers am Werk zu gefährden. Im Internet entsteht durch die Digitalisierung eine neue Gefahr. Die Digitalisierung ist nicht per se nach § 14 UrhG verboten. Diese neuen technischen Nutzungsarten gefährden normalerweise die berechtigten Interessen des Urhebers nicht. Wenn es aber durch die Digitalisierung Manipulationen gibt, die zu einem Qualitätsverlust führen, z.B. kann es bei Musikstücken eine verzerrte Klangwiedergabe sein, dann wird man von einer Verletzung des § 14 UrhG sprechen können. Was die Musikstücke betrifft, ist die Gefahr erheblich, weil oftmals Werke in einen für den Urheber unzumutbaren Zusammenhang mit anderen Werken gestellt werden. Im Internetbereich ist auch die Einstellung des Werkes über Links zu nennen. In diesem Fall erscheint auch das Werk in einem engen Zusammenhang mit den Unzumutbaren und Interessen verletzenden Inhalten.

Gegen die Verbindung mit unzumutbaren Inhalten war z.B. eine Musikgruppe erfolgreich. Sie hat die Zusammenstellung ihrer Stücke, mit denen rechtsradikalen Bands auf einer Compilation

⁶³ Dettel Kröger Handbuch zum Internetrecht S. 349 2.Auf. Volker Boehme-Neßler internetrecht.com S.145

⁶⁴ Claus Ahrens GRUR 2000 Heft 12 S. 1029,1034

⁶⁵ Dettel Kröger Handbuch zum Internetrecht 2. Auf. S. 349

⁶⁶ Mohring/ Nicolini Urheberrecht 1970 § 12

⁶⁷ Claus Ahrens GRUR 2000 Heft 2000 S. 1034

⁶⁸ Manfred Rehbinder Urheberrecht 2.Auf. S. 171 Rdnr 240

erfolgreich zur Wehr setzen konnte.⁶⁹ Zusätzlich gewinnt an Bedeutung die Verbindung von Darstellungen künstlerischer Werke mit kommerzieller Werbung. Das kann oft eine Beeinträchtigung darstellen. Das Selbstbestimmungsrecht des Urhebers ist verletzt, soweit diese Verbindung nicht zum Vertragsgegenstand gemacht wurde.⁷⁰

3.1.2.3.2 Verwertungsrechte

Die Verwertung des Werkes ist für Urheber von zentraler Bedeutung. § 15 UrhG begründet ein allgemeines, absolutes und umfassendes Recht. Dieses Verwertungsrecht sichert gegenwärtige, künftige und neu entstehende Verwertungsmöglichkeiten. Der Urheber hat gemäß § 15 UrhG das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten und das ausschließliche Recht es in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben.⁷¹ Die Verwertungsrechte, die den kommerziellen Teil der urheberrechtlichen Berechtigungen beschreiben und den Urheber in seinen wirtschaftlichen Interessen am Werk schützen, unterteilen sich in das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG), das Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG), das Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG), das Vortrags-Aufführungs -Vorführungsrecht (§ 18 UrhG), das Senderecht (§ 20 UrhG), das Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger (§ 21 UrhG) das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19 a UrhG).⁷²

Die Musikpiraterie im Internet ist bereits ein tatsächliches Problem für die Musikindustrie. Das Internet bringt Gefahren sowohl für die Musikindustrie als auch für die Urheber und Künstler. In der Regel wird der Anbieter von nicht lizenzierte Musik die betreffenden MP3-Dateien selbst herstellen. Diese Dateien werden dann auf einem Internetrechner gespeichert. Die Kopie des Werkes oder eines Vervielfältigungsstückes auf dem Server stellt eine dauerhafte Vervielfältigung dar und ist deshalb zustimmungsbedürftig.⁷³ Der Anbieter will durch das Uploading ja gerade einer Vielzahl von Nutzern die Möglichkeit geben, das Musikstück zu kopieren. Wer Musikdateien durch *Upload* auf einem Server ohne Zustimmung der Urheber zur Verfügung stellt, handelt rechtswidrig.⁷⁴ Durch das Umwandeln in das MP3-Format und durch den Speichervorgang wird ein neues fungibles d.h nutzbares und verkörpertes Exemplar hergestellt. Nach ganz einhelliger Meinung⁷⁵ geht es um einen Vervielfältigungsvorgang gem. § 16 Abs.1 UrhG.⁷⁶ Gleichermassen

⁶⁹ Volker Boehme-Neßler internetrecht.com 2.Auf. S. 146 Detlef Kröger Handbuch zum Internetrecht S. 350-352 GRUR 1995 OLG Frankfurt/Main S. 215 (Springtafel)

⁷⁰ Detlef Kröger Handbuch zum Internetrecht S. 351 Volker Boehme-Neßler internetrecht.com S. 147 BGH GRUR 1994 S. 191,193 ff.

⁷¹ Manfred Rehbinder Urheberrecht S. 129, 130 Rdnr 190, 191 2.Auf. Berit Kann Musikpiraterie S. 20

⁷² A. Freitag in Detlef Kröger Handbuch zum Internetrecht S. 353

⁷³ A. Freitag in Detlef Kröger Handbuch zum Internetrecht S. 357

⁷⁴ Volker Boehme-Neßler internetrecht.com S. 165 2.Auf.

⁷⁵ Koch GRUR 1997 S. 417,423 Cichon K&R 1999 S. 547-548

⁷⁶ Leupold/Demisch ZUM 2000 Heft 5 S. 381,382

handelt es sich um eine körperliche Festlegung, die geeignet ist das Werk den menschlichen Sinnen wahrnehmbar zu machen.

Wird das geschützte Werk vom User zum Download abgerufen und damit eine dauerhafte Vervielfältigung erstellt, so bedarf dies der gesonderten Zustimmung des Urhebers.⁷⁷ Das Herunterladen eines Musikstückes aus dem Internet ist ebenfalls eine Vervielfältigung im Sinne von § 16 UrhG. Auch der bloße Speicher in den RAM (Arbeitsspeicher) wird als Vervielfältigung beurteilt.⁷⁸ Daneben taucht das Argument des BGH⁷⁹ auf, das flüchtige Verkörperung ausreiche, da Gegenstand des Urheberrechts kein Sachgegenstand, sondern das Werk als geistiges, immaterielles Gut sei.⁸⁰ Es ist auch entscheidend zu beantworten, wer das Musikstück durch das Herunterladen eigentlich vervielfältigt. Die wirtschaftliche Realität zeigt, dass der Anbieter den Vervielfältigungsvorgang kontrolliert. Das bedeutet, dass er und nicht der Nutzer selbst die Vervielfältigung herstellt. Diese Sichtweise hat als juristische Konsequenz, dass der Anbieter nicht aus privaten Motiven handelt und der Download aus dem Internet eines Musikstückes nicht von § 53 Abs 1 bedeckt ist. Es gibt keine Privatkopie, sondern eine Verletzung des Urheberrechts.⁸¹

Daneben einordnet das Abrufbarmachen durch den Anbieter als Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs 2 Nr 2 UrhG. Diese Bereithaltung zum Abruf von geschützten Werken über das Internet oder ein p2p Netz ist als öffentliche Wiedergabe i.S des § 15 UrhG anzusehen. Nach der Änderung des UrhG ist das Recht der Zugänglichmachung von geschütztem Material zum individuellen Abruf gemäß WIPO Internet Verträge und RL 2001/29 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft in deutsches Recht umgesetzt.⁸² Darüber hinaus wird das übertragene Werkstück zumindest im Arbeitsspeicher des Benutzer-PCs gespeichert. Dies ist als ein Vervielfältigungsvorgang zu sehen, der die Zustimmungsbedürftigkeit des Urhebers auslöst.⁸³ Das Abrufen der Musik durch den Nutzer, also das Kopieren auf die Festplatte des eigenen PCs ist eine Vervielfältigung. Das Herunterladen einer MP3-Datei anhand einer urheberrechtswidrig hergestellten Vorlage, ist damit nach der hier vertretenen Auffassung nicht von § 53 Abs 1 UrhG privilegiert und verletzt das Vervielfältigungsrecht des Urhebers gem. §16 Abs 1 UrhG.

Deswegen wird das Angebot von Musikstücken bei Tauschbörsen durch den aktiven Teilnehmer problemlos erfasst. Dieses unkörperliche Verwertungsrecht führt dazu, dass die Handlungen der

⁷⁷ A.Freitag in Detlef Kröger Handbuch zum Internetrecht S. 357

⁷⁸ Leupold/Demisch ZUM 2000 Heft 5 S. 382 Koch GRUR 1987 S. 417,423

⁷⁹ BGHZ 37,1, (7)

⁸⁰ Jan Michael Bosak CR 2001 Heft 3 S. 176,177

⁸¹ Volker Boehme-Neßler, internetrecht.com, S.166, 2.Auf

⁸² Kreuzer, GRUR 2001, Heft 3, S.199,198

aktiven Nutzer erlaubnispflichtig sind.⁸⁴ Auf jeden Fall ist unumstritten, dass das Anbieten im Internet grundsätzlich Urheberrechtsschutz genießt. Das Urheberrecht ist ein absolutes Recht, das nach Willen des Gesetzgebers dem Urheber alle künftig neu entstehenden Verwertungsmöglichkeiten seines Werkes vorbehält.⁸⁵ Alle die bereits beschriebenen Handlungen können zu einer urheberrechtliche Beurteilung des *Filesharing* führen. Der Anbieter stellt die komprimierte Datei zum Download zur Verfügung. Dies ist ein Fall der unkörperlichen Wiedergabe i. S. des § 15 UrhG. Nicht nur die Vervielfältigung sondern auch das Bereithalten zum Herunterladen bedarf der Zustimmung des Urhebers gem. § 77 S 2 UrhG. Der User, der sich diese komprimierten Musikdateien vom Server herunterlädt, vervielfältigt. Diese Handlung ist auch zustimmungsbedürftig. Der Provider kann sich nicht auf § 52 UrhG berufen. Hier besteht ein ausreichender mittelbarer Erwerbszweck von Teilnehmern an Musiktaschbörsen in der Möglichkeit, als wirtschaftlichen Vorteil die Download-Gelegenheit von Musikdateien zu erhalten. Der private User, der Musikfiles von einem Anbieter herunterlädt, kann sich nicht auf die Schranke des § 53 UrhG berufen. Er verstößt gegen den primären Schutzzweck des Urhebergesetzes, die Interessen des Urhebers an der Bestimmung der Verwertungsmöglichkeiten seines Werkes zu schützen. Die Vervielfältigung zum Tausch mit anderen Usern über ein Filesharing Netz liegt hingegen per se außerhalb des privilegierten Bereichs.⁸⁶

Die Antwort der Musikindustrie auf die urheberrechtlichen Herausforderungen von Napster war der juristische Frontalangriff. Eine der wenigen Entscheidungen eines deutschen Gerichts zur Frage der Zulässigkeit von Musiktaschbörsen ist der LG Hamburg Beschluss vom 26.3.2000. Das Gericht verbot über das Internet unter der Internet Adresse... die Software mit der Bezeichnung...anzubieten und zu betreiben, soweit es dadurch Dritten ermöglicht wird, Tonaufnahmen des Musikprojekts *SNAP* mit den Titeln *Rythm is a Dancer* und/oder *I ve got the Power* und/oder *Oops Up* und/oder die diesen Tonaufnahmen zugrunde liegenden Werke über das Internet zu vervielfältigen. Dieser Unterlassungsanspruch ergibt sich aus § 97 Abs 1 UrhG. Die Antragsteller werden durch das öffentliche Bereitstellen ihrer vorgenannten Werke zum *Download* im Internet jedenfalls in ihrem Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß §15 Abs 2 UrhG verletzt.⁸⁷

⁸³ Leupold/Demisch ZUM 2000 Heft 5 S. 383

⁸⁴ Kreuzer GRUR 2000 Heft 3 S. 199

⁸⁵ Leupold/Demisch ZUM 2000 Heft 3 S. 383 Begründung zum UrhG-Entwurf vom 23.3.1962 BT-Drucks.IV/270 Teil A II 3 (aus Schultze Materialien zum Urheberrechtsgesetz 2.Auf. S. 399)

⁸⁶ Köhler/Arndt Recht des Internet 3.Auf. Rdnr 399-412

⁸⁷ JurPC Web-Doc 238/2001 CR 2001 S. 477

In den U.S.A erließ der *U.S Court of Appeals, Ninth Circuit for the Northern District of California* (Case Name:A&M Records v Napster, Case Number 00-16041,Date Filed 02.12.2001) eine einstweilige Verfügung gegen Napster wegen Verstoßen gegen die urheberrechtlichen Bestimmungen des Staates Kalifornien. Napster sei vielmehr gerade darauf angelegt, urheberrechtlich geschützte Musikstücke rechtswidrig zu vervielfältigen und zu verbreiten. Die einstweilige Verfügung wurde in der Berufungsinstanz abgeändert, dass Napster einer Schließung entgehen könne, wenn das Angebot von urheberrechtlichen Musikstücken nur noch kostenpflichtig erfolgen könne, um die Rechte der Musiker und Musikkonzerne zu wahren.⁸⁸

Es ist dann zu prüfen das Verhältnis zwischen der neuen Nutzungsart *Music on Demand* und den Verwertungsrechten. Eine Online-Nutzung von Musik in Form von *MoD* kommt zu einer Reihe von Vervielfältigungsvorgängen, bis eine Datei beim Nutzer eingetroffen ist. Von dem Anbieter bis zum Nutzer entstehen fungible Kopien der Datei, mit deren Hilfe die Musik wiederholt wahrnehmbar gemacht und in diesem Sinne nicht Vervielfältigungsstücke sind. Dagegen ist sicherlich eine Vervielfältigungshandlung anzunehmen, wenn eine körperliche Feststellung auf der Festplatte erfolgt.⁸⁹ Eine solche Gruppierung wird aber nicht gerecht, da die Vervielfältigungshandlung des *MoD* Anbieters nur die Voraussetzung für die Online Nutzung schafft.⁹⁰ Ihrer Meinung⁹¹ nach stellt die digitale Speicherung als Vervielfältigung nur eine Hilfsaktion dar und verletzt nicht das Vervielfältigungsrecht des Urhebers. Im Gegensatz zu dieser Stelle steht die Meinung von Helge Sasse und Dr Hans Waldhausen.⁹² Sie behaupten, dass das Upload einer Ton- oder Bildtonaufnahme auf den Server des *MoD* Anbieters bereits eine elektronische, nicht körperliche Vervielfältigung einer Tonaufnahme darstellt. Eine weitere elektronische, nicht körperliche Vervielfältigung bedingt der Download beim Nutzer auf die Festplatte oder einen externen Datenträger.⁹³ *MoD* ist demnach zunächst in zweifacher Hinsicht eine Vervielfältigung im Sinne der § 16 UrhG. (Upload und Download). Den Abrufdienst i.S.d *MoD* unter das Verbreitungsrecht gem. §17 UrhG zu subsumieren, ist nicht gerecht.⁹⁴ Dann setzt die Verbreitung voraus, dass das Original oder ein Vervielfältigungsstück des Werkes der Öffentlichkeit angeboten wird. Es handelt sich hier nur um die Verbreitung körperliche Werkstücke. Sonst leitet der *MoD*-Anbieter einfach

⁸⁸ Köhler/Arndt Recht des Internet 3.Auf. Rdnr 402,403

⁸⁹ Fromm/Nordemann/Nordemann (Fn 2) § 16 Rn 2 Loewemann in Schricker Urheberrecht Kommentar (Fn 2) §16 Rn 18

⁹⁰ Artur Wandtke und Oliver Schöfer GRUR Int 2000 Heft 3 S. 189

⁹¹ A.Wandtke und O.Schöfer GRUR Int 2000 Heft 3 S. 189

⁹² Helge Sasse und Dr Hans Waldhausen ZUM 2000 Heft 10 S. 839, 840

⁹³ Sasse und H. Waldhausen ZUM 2000 Heft 10 S. 839,840

⁹⁴ A. Wandtke und O. Schöfer GRUR Int 2000 Heft 3 S. 190

Informationen in digitaler Form weiter und überträgt keine körperlichen Werkstücke.⁹⁵ Zusätzlich stellt *MoD* die unkörperliche Verbreitung i. S. einer Sendung gem. § 20 UrhG nicht dar. Bei der Übermittlung auf Abruf macht der Service Provider ein Angebot und der Nutzer wählt aus welche Musik in sein Empfangsgerät übertragen wird. Die On-Demand-Dienste haben Individualkommunikation Charakter. Hier handelt sich es um eine Punkt zu Punkt (*one to one* nicht aber *one to many*) anschließende Übertragung. Der Empfänger kann den Übertragungsvorgang durch individuellen Abruf auslösen. Nach der Änderung des UrhG zur Harmonisierung auf die internationale Rechtslage ist das *Right of making available* als Übertragungsrecht in § 15 Abs 2 Nr 2 UrhG eingefügt, wo es einen Unterfall des Rechtes der öffentlichen Wiedergabe darstellt. Dann besteht in Bezug auf die Urheber ein Schutz in Form dieses neuen Verwertungsrechts. Dagegen liegt eine klassische Sendung nur bei einer zeitgleichen Übertragung an eine unbestimmte Zahl von Nutzern vor, denn nur dann wird ein Werk im Sinne des Senderechts der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.⁹⁶

Übliche Vervielfältigungen auf dem Weg der Übermittlung sind das *Routing*, *Caching* und *Mirroring*. *Routing* heißt die Aufteilung des Werkes in viele kleine Datenpakete und deren Übermittlung durch den sog. *Router*. Dieser Vorgang stellt keine Vervielfältigung dar. Die einzelnen Teile sind wahrnehmbar, bis sie nicht wieder vollständig zusammengesetzt in einem Zwischenspeicher oder dem Arbeitsspeicher des Nutzers entstehen. Beim *Caching* handelt es sich um eine gängige Praxis, Kopien des Werkes zu erstellen, um einen reibungsloseren Übertragungsablauf zu gewährleisten. Die Gefährdung des Urhebers ist hier auf der Hand, weil im Wege des *Caching* dauerhafte Kopien auf Zwischenserver oder direkt beim Nutzer erstellt werden, die einem Herunterladen gleich kommt. Dem Nutzer entsteht die Möglichkeit einer erheblichen, intensiveren Nutzung durch eine fertige Kopie des Werkes auf seinem Rechner. In dieser Hinsicht wird vertreten, dass für das *Caching* eine besondere Zustimmung des Urhebers erforderlich ist. Zuletzt kommt das sog. *Mirroring*, also das Spiegeln von Dateien auf einen weiteren Server. Diese Handlung ist auf jeden Fall zustimmungsbedürftig. *Mirroring* steigert die Zugriffsmöglichkeiten und führt zu einer stärkeren Nutzung, als dies beim Abspeichern lediglich auf dem Server des Anbieters der Fall wäre.⁹⁷

Unter Verbreitungsrecht regelt das Gesetz ein besonders wichtiges körperliches Verwertungsrechts. Gemäß §§ 15 Abs 1 Nr 2, 17 UrhG hat der Urheber das alleinige Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit zum Verkauf anzubieten oder in Verkehr zu

⁹⁵ Sasse und Waldhausen ZUM 2000 Heft 10, S. 840

⁹⁶ A. Wandtke und O. Schöfer GRUR Int 2000 Heft 3 S. 190 Sasse und Waldhausen ZUM 2000 Heft 10 S. 840

bringen, insbesondere im Wege des Verleihens, Vermietens oder Verschenkes.⁹⁸ Als körperliche Verwertung muss das Original oder eine Kopie in körperlicher Form verbreitet werden. Das Speichermedium muss den Besitzer wechseln.⁹⁹ Im Internetrecht hat § 17 UrhG fast keine Bedeutung. Wissenschaft und Rechtsprechung sind sich einig, dass das Verbreitungsrecht nur die Wieder- und Weitergabe eines Werkes in körperlicher Form einschließt.¹⁰⁰ Die reine Online-Übermittlung von unkörperlichen, digitalisierten Dateien durch Internet oder sonstige Netzwerke ist keine Verbreitung i. S. v. § 17 UrhG. Es fehlt hier an der erforderlichen körperlichen Form des Originals oder Vervielfältigungsstückes.¹⁰¹ Zu beachten ist allerdings, dass das Verbreitungsrecht des Urhebers unabhängig von seinem Recht der öffentlichen Wiedergabe oder seinem Vervielfältigungsrecht ist.

Der Urheber hat nach § 23 S 1 UrhG das ausschließliche Recht, die Veröffentlichung und Verwertung von Bearbeitungen und Umgestaltungen seines Werkes zu kontrollieren.¹⁰² Im Internetrecht hat § 23 UrhG praktische Bedeutung. Die vorgenannten Handlungen dürfen nur mit der Einwilligung des Urhebers vorgenommen werden. Es handelt sich um eine Bearbeitung im urheberrechtlichen Sinn, wenn eine digitalisierte Vorlage verändert wird. Beispielsweise ist *Routing* als Bearbeitung eines digitalisierten Werkes anzusehen, weil die Dateien eines Werkes aufgespaltet und getrennt über verschiedene Netze zum Zielsystem transportiert werden. Erst dann werden sie wieder zusammengesetzt. Es ist klar, dass das ursprüngliche Werkexemplar grundlegend verändert wird. Selbst das Herstellen einer Bearbeitung gem. § 23 UrhG ist nicht zustimmungspflichtig. Regelmäßig braucht man die Einwilligung des Schöpfers nur dann, wenn man die Bearbeitung veröffentlicht oder verwertet.¹⁰³

3.1.2.3 Nutzungsrechte

Das Urhebergesetz unterscheidet zwischen den Verwertungsrechten in der Hand des Urheberrechtlich Inhabers §§ 15 ff. UrhG und den davon abgespaltenen Nutzungsrechten §§ 31, 32 UrhG. Die letzteren werden dem Vertragspartner eingeräumt.¹⁰⁴ Da ist der Urheber i. d. R. nicht in der Position, sein Werk selbst zu verwerten kommen die Nutzungsrechte in Betracht, die das wichtigste rechtliche Instrument für die wirtschaftliche Verwertung von Urheberrechten sind. Der Urheber

⁹⁷ A.Freitag in Detlef Gröger Handbuch zum Internetrecht S. 358

⁹⁸ Manfred Rehbinder Urheberrecht S. 141 11.Auf. P.A.Kreuzer Cyberlaw S. 200 Hoeren/Queck Rechtsfragen der Informationsgesellschaft S. 201 Thomas Hoeren Grundzüge des Internetrechts S. 139

⁹⁹ P.A.Kreuzer Cyberlaw S. 200

¹⁰⁰ Volker Boehme-Neßler internetrecht.com S. 149

¹⁰¹ Thomas Hoeren Grundzüge des Internetrechts S. 139 Volker Boehme-Neßler internetrecht.com S. 149 Kreuzer Cyberlaw S. 200

¹⁰² Hoeren/Queck Rechtsfragen der Informationsgesellschaft S. 206

¹⁰³ Volker Boehme-Neßler internetrecht.com S. 150,151

¹⁰⁴ Schrickler Urheberrecht Kommentar 11. Auflage S. 560 Rdnr 1

kann es nach §§ 31, 32 schaffen.¹⁰⁵ Das Urheberrecht selbst und die Verwertungsrechte sind nicht übertragbar.¹⁰⁶ Stattdessen kann der Schöpfer Nutzungsrechte einem andern zur Wahrnehmung oder zur Nutzung des Werkes einräumen.¹⁰⁷ Das Nutzungsrecht ist im Vergleich zu dem Urheberrecht ein neues Recht. Damit bekommt der Rechteinhaber die Befugnis, das Werk auf die gestattete Art zu nutzen. Das Gesetz hält auseinander einfachen und ausschließlichen Nutzungsrechte.¹⁰⁸ Gemäß § 31 Abs.2 UrhG existiert ein einfaches Nutzungsrecht, wenn der Inhaber die Genehmigung hat, das Werk neben dem Urheber oder anderen Berechtigten auf die ihm erlaubte Art zu verwerten. Der Urheber bewilligt ihm nur eine positive Nutzungslizenz, nicht auch das im Urheberrecht enthaltene Abwehrrecht. Es bedeutet, dass der Erwerber eines solchen Nutzungsrechts weder dem Urheber noch anderen Personen die Nutzung des Werkes untersagen kann.¹⁰⁹ Andererseits kann nach § 31 Abs.3 UrhG das Nutzungsrecht auch dem Vertragspartner als ausschließliches Recht bewilligt werden. Das hat zur Folge, dass der Erwerber alle anderen Personen inklusive des Urhebers an der Nutzung hindern kann. Der Urheber gibt ihm auch das Abwehrrecht.¹¹⁰

Nach § 31 Abs. 4 UrhG ist die Einräumung für nicht bekannte Nutzungsarten oder entsprechende Verpflichtung unwirksam. Dann stellt sich die Frage, ob das Internet und die Nutzungsmöglichkeiten, die es bietet, als eine neue Nutzungsart bezeichnet werden kann. Eine neue Nutzungsart ist zu akzeptieren, wenn eine technische Weiterentwicklung gegenüber der vertraglich eingeräumten Nutzungsart vorliegt. Im Internet gibt es die Möglichkeit, für die einzelnen Nutzer in bemerkenswertem Maße die Nutzbarkeit des Werkes zu erhöhen und ökonomisch abgrenzbar zu vermarken.¹¹¹ Werken auf Websites und in Datenbanken im Internet zur Verfügung zu stellen, wird es als neue Nutzungsart gesehen. Auch wird zwischen den *Push-Diensten*, *Music-on-Demand*, dem einfachen *Browsen*, dem *Filesharing* und dem Angebot zum *Download* unterschieden werden müssen. Besonders müssen sich die Verwertungsgesellschaften bei der Ausnutzung von Altwerken im Internet den präzisen Wortlaut der Nutzungsrechteinräumung präsentieren lassen.¹¹² Falls bei der Einräumung der Nutzungsrechte keine deutlichen Bestimmungen in Hinsicht auf die Nutzungsarten getroffen wurden, legt sich das Maß des Nutzungsrechts nach dem mit seiner Einräumung verfolgten Zweck fest. (Zweckübertragungstheorie nach §31 Abs 5 UrhG).¹¹³

¹⁰⁵ Schrickler Urheberrecht Kommentar 2.Auf. S. 560 Rdnr 1

¹⁰⁶ Manfred Rehbinder Urheberrecht, 11.Auf. S. 225,226 Rdnr 304

¹⁰⁷ A.Freitag in Detlef Kröger Handbuch zum Internetrecht, S. 364

¹⁰⁸ Manfred Rehbinder Urheberrecht 11. Auf. S.226 Rdnr 305

¹⁰⁹ Manfred Rehbinder Urheberrecht 11. Auf. S.226 Rdnr 306

¹¹⁰ Manfred Rehbinder Urheberrecht 11. Auf. S. 226 Rdnr 307

¹¹¹ A.Freitag in Detlef Kröger Handbuch zum Internetrecht, S. 364,367

¹¹² A.Freitag in Detlef Kröger Handbuch zum Internetrecht S.368

¹¹³ A.Freitag in Detlef Kröger Handbuch zum Internetrecht S. 364

3.1.2.3.4 Leistungsschutzberechtigte und ihre verwandten Schutzrechte

Neben den eigenen persönlichen Werken, werden auch andere schöpferische Tätigkeiten durch das Urhebergesetz geschützt. Das so genannten Leistungsschutzrechte werden im UrhG „verwandte Schutzrechte“, §§ 70 ff. genannt.¹¹⁴ Diese Leistungsschutzrechte sind ganz andersartiggewerke. Sie bieten Schutz für persönliche Leistungen an, die mit unternehmerischem, organisatorischem und finanziellem Aufwand erstellt wurden. Diese bloß geistigen Leistungen sind keine persönlichen geistigen Schöpfungen i. S. v § 2 UrhG und unterscheiden sich wesentlich von den Geisteswerken.¹¹⁵ Die Leistungsschutzrechte enthalten hinsichtlich Umfang und Dauer gegenüber dem Urheberrechtsschutz ein niedrigeres Schutzniveau. Hauptsächlich ist die Schutzdauer maximal 50 Jahre, meist gerechnet ab dem Zeitpunkt des Erscheinen oder der Sendung.¹¹⁶

Von großer Bedeutung sind vor allem fünf Arten von Leistungsschutzrechten, die das UrhG in den §§ 70 ff. enthält. Wir beschäftigen insbesondere mit dem Schutz der ausübenden Künstler und mit dem Schutz der Tonträgerhersteller und ihren Zusammenhang mit dem Internet.¹¹⁷ Nach der Bestimmung des § 73 UrhG ist ausübenden Künstler derjenige, der ein Werk oder eine Ausdrucksform der Volkskunst aufführt, singt, spielt oder auf eine andere Weise darbietet oder an einer solchen Darbietung künstlerisch mitwirkt. Im Bereich der Musik ist es zur Gewohnheit geworden, die ausübender Künstler als Interpreten zu bezeichnen. Zu den ausübenden Künstlern gehören meistens die Musiker und die Sänger, die auch bei Vortrag oder der Aufführung künstlerisch mitwirken. Diese schaffen regelmäßig keine Schöpfung, weil sie nur das vom Urheber geschaffene geistige Gut auf ein anderes Ausdrucksmittel übertragen und so wiedergeben.¹¹⁸ Die Leistung eines Sängers oder Musikers bezeichnet man als rechtswürdige künstlerische Leistung.

Die Rechte der ausübenden Künstler sind in den §§ 73 ff. geregelt. Ziel des Schutzes ist es das Entgelt für die erbrachte Leistung des ausübenden Künstlers zu sichern. Dafür gewährleistet man ihm das Leistungsschutzrecht, Vergütungsansprüche und Einwilligungrechte.¹¹⁹ Die Interpreten entscheiden sich über die Verwertung seiner Leistung und genießen Schutz gegen unbefugte Aufnahme, Vervielfältigung und Verbreitung sowie Sendung (§§ 77 UrhG). Nach § 78 UrhG hat auch der ausübende Künstler ein exklusives Recht bezüglich des öffentlichen Bereithaltens seiner Darbietung zum individuellen Abruf im Internet zu gewähren. Hat der ausübende Künstler nach §

¹¹⁴ Berit Kann Musikpiraterie S. 12

¹¹⁵ Manfred Rehbinder Urheberrecht 11.Auf. S.304 Rdnr 394

¹¹⁶ A.Freitag in Detlef Kröger Handbuch zum Internetrecht S. 376 Hoeren/Queck Rechtsfragen der Informationgesellschaften S. 220

¹¹⁷ Thomas Hoeren Grundzuge des Internetrechts S. 127,220

¹¹⁸ Manfred Rehbinder Urheberrecht 11.Auf. S. 307 Rdnr 400

¹¹⁹ Schwerdtfeger/Evertz/Kreuzer/Peschel-Mehner/Poock Cyberlaw S. 209

78 UrhG kein ausschließliches Recht, erhält er für die öffentliche Wiedergabe eine angemessene Vergütung. Gemäß § 77 Abs. 2 ist § 27 UrhG entsprechend anzuwenden.¹²⁰

Wie § 85 Abs 1 S 1 normiert, ist Hersteller derjenige, der die Aufnahme auf einen Tonträger bewirkt. Derselbe ist der Inhaber des Schutzrechts. Dem Hersteller stehen ein eigenes Recht für seine technisch organisatorische Leistung und seine Übernahme der wirtschaftlichen Verantwortung zu. Der Schutz knüpft an die Hersteller der Originalfestlegungen nicht dagegen auf davon hergestellte Vervielfältigungen. (§ 85 Abs.1 S 3).¹²¹ Nach der Änderung des Urheberrechts nach dem Regierungsentwurf (BR-Drs 271/03 vom 2. Mai 2003, Gesetzbeschluss des Deutschen Bundestages) zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft ist der Hersteller durch das Recht der ausschließenden Vervielfältigung, Verbreitung und des öffentlichen Verfügbarmachens geschützt. Diese Rechte entstehen nur beim Inhaber des Unternehmens nicht etwa bei Beauftragten oder Angestellten. Der Hersteller kann prinzipiell anderen die Verwertung seines Tonträgers verbieten. Er kann dieses Recht frei übertragen und der Hersteller muss die private Überspielung seines Tonträgers dulden.¹²² Die Schutzdauer beträgt 50 Jahre ab Erscheinen (§ 85 Abs 3 UrhG).

Eine Problematik ergibt sich für das zum Abruf bereithalten von Musikdateien im MP3-Format über das Internet. Diese Entwicklung kann wegen der großen Popularität des MP3 ganz empfindliche digitale und drastische Effekte für die Tonträgerindustrie haben. Durch diese Struktur kann jeder potenzielle Internetnutzer digitale Kopien der auf dem Server des Anbieters liegenden Dateien auf seinem Rechner herunterladen. Es hat zur Folge, dass der Nutzer kaum ein Interesse an dem Kauf eines entsprechenden Tonträgers haben wird.¹²³ Im Bezug auf die neuen Verwertungstechnologien steht der Tonträgerhersteller auf einer verstärkten Rechtsposition. Vervielfältigungen zum Zweck des öffentlichen Angebots sind nicht von § 53 Abs 1 gedeckt und verletzt ausübender Künstler und Tonträgerhersteller in ihren Vervielfältigungsrechte gem. §§ 77 Abs.2, § 85 Abs. 1 UrhG. Wird eine ursprünglich zum privaten Gebrauch angefertigte Kopie anschließend öffentlich zum Download angeboten, stehen den Inhabern des Leistungsschutzrechts Verbotsansprüche gem. §§ 97, 77 Abs.2, 85 Abs 1 UrhG zu, da die zweckfremde Verwendung gleichzeitig eine Verletzung des Vervielfältigungsrechts beinhaltet. Nach dem Verwertungsverbot

¹²⁰ Schwerdtfeger/Evertz/Kreuzer/Peschel-Mehner/Poock Cyberlaw S. 210 A.Freitag in Detlef Kröger Handbuch zum Internetrecht S. 376

¹²¹ A.Freitag in Detlef Kröger Handbuch zum Internetrecht S. 377

¹²² Manfred Rehbinder Urheberrecht, 11.Auf. S. 315 Rdnr 410

¹²³ Thomas Hoeren Grundzüge des Internetrechts S. 130

des § 96 Abs.1UrhG können die Tonträgerhersteller und die ausübenden Künstler die öffentliche Wiedergabe rechtswidrig hergestellter Vervielfältigungsstücke untersagen.¹²⁴

3.1.3 Die Grenzen des Urheberrechts und des Leistungsrechts

3.1.3.1 Gesetzliche Ausnahmen

Das UrhG versucht, zwischen verschiedenen und gegensätzlichen Interessen einen Ausgleich zu finden. Das Urhebergesetz hat nicht die Absicht, durch den Schutz bestehender Werke und Leistungen die Entwicklung neuer Werke zu verhindern. Die Allgemeinheit hat immer ein großes Interesse, kreative und neue Schöpfungen zu ermöglichen. Dem steht gegenüber das Interesse des Urhebers, sein Werk zu verwerten und die Früchte des Geschaffenen nicht mit anderen zu teilen. Dann stellt sich die Frage, wann die gestützten Werke und Leistungen ohne die Einwilligung des Schöpfers benutzt werden dürfen und wann dafür ein Erlaubnis einzuholen ist. Besonders in der Internetzeit gewinnt das immer mehr an Bedeutung.¹²⁵ Die Nutzer wollen alle die neuen technischen Möglichkeiten der digitalen Technologie ausnutzen und so wenig wie möglich eingeschränkt werden. Gleichzeitig bietet die Informationsgesellschaft dem Urheber neue unbekannte Kontroll- und Schutzmechanismen, die eine zuverlässige und verbesserte Kontrolle über die Verwertung seines Werkes erlauben. So versucht das UrhG einen Ausgleich zu finden.

Das UrhG sieht eine Reihe gesetzlicher Vorschriften vor, die Ausnahmen zugunsten der Allgemeinheit, der Nutzer und der Kulturwirtschaft erlassen. Aufgrund der Sozialbindung auch des geistigen Eigentums, nach der Wertung des Grundgesetzes, gelten die Rechte des Urhebers nicht unbeschränkt. Die bedeutendsten geregelten Schrankenbestimmungen sind in den §§ 45-63 UrhG geregelt.¹²⁶ Wesentlich ist, dass die §§ 45 ff UrhG kein Schranken den Urheberpersönlichkeitsrechten setzen. Die bestehenden Schranken gelten analog für die Befugnisse der Leistungsschutzberechtigten.¹²⁷

Die wichtigste Schranke zugunsten der Allgemeinheit ist der Ablauf der Schutzdauer des Urheberrechts. Der Schutz erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. (§ 64 UrhG). Nach dem Ende der Schutzfrist gehört das Werk der Allgemeinheit und jeder kann es benutzen und gebrauchen.¹²⁸ Die §§ 52, 53 und 54 UrhG erlauben zugunsten der Verbraucher unter bestimmten Voraussetzungen die Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch. Dieses Vorrecht hat auch für das Internet große Bedeutung, da viele Internetnutzer Privatpersonen sind und

¹²⁴ Braun, GRUR 2001 Heft 12 S. 1106

¹²⁵ Berot kann Musikpiraterie S. 24,25 P.A.Kreuzer Cyberlaw S. 217 Hoeren/Queck Rechtsfragen der Informationsgesellschaft S. 211

¹²⁶ A.Freitag in Detlef Kröger Handbuch zum Internetrecht S. 360

¹²⁷ Schwerdtfeger/Evertz/Kreuzer/Peschel-Mehner/Poock Cyberlaw S. 217

¹²⁸ Schwerdtfeger/Evertz/Kreuzer/Peschel-Mehner/Poock Cyberlaw S. 219,220,221

sehr oft beim Surfen oder Browsen urheberrechtlich geschützte Werke vervielfältigen.¹²⁹ Privat ist der Verbrauch, der streng persönliche oder familiäre Bedürfnisse befriedigt und keinem direkten oder indirekten Erwerbszweck dienen. Interessengruppen, die Fremdmaterial, zum Beispiel Musik im MP3 Format sammeln und im Internet auf einer Webseite anbieten, verfolgen nicht ausschließlich private Zwecke. Deshalb können sie sich auf das Kopierprivileg nicht berufen.¹³⁰

Dann kommt die Frage, inwieweit auf die Nutzungshandlungen der Teilnehmer an *Filesharing*-Netzen die Schrankenvorschriften des §§ 45 ff. UrhG anwendbar sind. Besonders wird die Anwendung von § 53 I UrhG hinsichtlich der Vervielfältigung von Musikaufnahmen und die Geltung des § 52 UrhG für das Bereithalten der Aufnahmen zum Abruf diskutiert. Als Schranke des Vervielfältigungsrechts in §16 UrhG gestattet § 53 I UrhG die Herstellung von Vervielfältigungsstücken eines Werkes zum privaten Gebrauch. Die Vorschrift unterscheidet nicht zwischen analogen und digitalen Kopien, so dass nach h. M.¹³¹ auch digitale Kopien zum privaten Gebrauch zulässig sind. Es ist klar geworden, dass eine digitale Vervielfältigung einer Musikaufnahme in der Absicht, diese öffentlich anderen zum Herunterladen anzubieten, nicht von § 53 UrhG gedeckt ist. In diesem Fall wird von vornherein kein privater Gebrauch verfolgt, sondern ein öffentlicher.¹³² § 53 IV UrhG bekräftigt nur die Eingrenzung der Tatbestandsmerkmale des § 53 I „zum privaten Gebrauch“ und will die weitere Verwertung der privat angefertigten Kopien zum Tausch usw., außerhalb des privaten Personenkreises verhindern.¹³³ Wird dann eine ursprünglich zum privaten Gebrauch angefertigte Kopie später „zweckenfremdet“ und über Filesharing Netze angeboten, so das steht dem § 53 IV UrhG entgegen und diese nachträgliche Zweckänderung der Kopie wird sanktioniert.¹³⁴

Einmal zum privaten Gebrauch hergestellte Vervielfältigungsstücke dürfen nicht verbreitet oder zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden.¹³⁵ Wenn nicht, würde das sonderbare Ergebnis erreicht, dass das private Wesen der Kopie im Wege des Internet-Zugangs plötzlich zur privilegierten „öffentlichen“ Wiedergabe wird.¹³⁶ Damit entfielen dann aber wiederum der „private“ Zweck der Kopie. Der BGH hatte bereits in der Entscheidung CB-Infobank I betont, dass der einheitliche Vorgang einer Dienstleistung nicht in verschiedene Vorgänge, die je für sich privilegiert wären,

¹²⁹ Berit Kann S. 26 Schwedtfeger/Evertz/Kreuzer/Peschel-Mehner/Poock Cyberlaw S. 228

¹³⁰ Schwedtfeger/Evertz/Kreuzer/Peschel-Mehner/Poock, Cyberlaw, S.228,229

¹³¹ Möhring/Nicolini/Decker, Urheberrechtsgesetz-Kommenar 2.Auf. 2000 § 53 Rdnr 3

¹³² Thorsten Brau, GRUR 2001 Heft 12 S. 1107

¹³³ Prof. Gerard Spindler Uni. Göttingen JZ 2002 Heft 2 S. 68

¹³⁴ Prof. Gerard Spindler Uni. Göttingen JZ 2002 Heft 2 S. 67 Mönkemöller GRUR 2000 S. 663,664 Thorsten Brau GRUR 2001 Heft 12 S. 1107

¹³⁵ Braun GRUR 2001 Heft 12 S. 1107 Mönkemöller GRUR 2000 S. 667.Zum Verhältnis des § 53 IV zu § 52

¹³⁶ Spindler JZ 2002 Heft 2 S. 68

aufgespaltet werden dürfe.¹³⁷ Diese Beurteilung dürfte unbestritten sein. Problematisch ist dann, ob § 33 UrhG Abs. 1 das Herunterladen einer rechtswidrig angebotenen Musikdatei gestattet. Im deutschen Urheberrecht ist der Grundsatz anerkannt, dass für rechtmäßige Nutzungshandlungen keine illegalen Vervielfältigungsstücke benutzt werden dürfen. Dieser Grundsatz ist in § 96 UrhG gesetzlich ausgedrückt. Diese Regelung verbietet in Abs 1 nicht nur die Verbreitung und die öffentliche Wiedergabe von rechtswidrig hergestellten Vervielfältigungsstücken, sondern gemäß 96 UrhG Abs. 2 untersagt sie auch die Aufnahme rechtswidrig veranstalteter Funksendungen auf Bild oder Tonträger. Diese Bestimmung des § 96 UrhG gebietet es, Abs. 2 der Vorschrift entsprechend auf das Herunterladen rechtswidrig angebotener Inhalte anzuwenden.¹³⁸

Das Herunterladen rechtswidrig angebotener Musikaufnahmen vergleichbar ist mit der Aufnahme einer rechtswidrig veranstalteten Funksendung. Der Wortlaut von § 96 Abs. 2 UrhG stellt nicht darauf ab, zu welchem Zweck die Vervielfältigung vorgenommen wird. Damit sind auch private Vervielfältigungen nicht aus dem Verwertungsverbot ausgenommen.¹³⁹ Eine unangemessene Benachteiligung des privaten Vervielfältigers liegt darin nicht. Wenn massenhaft Musikaufnahmen kostenlos zum Herunterladen bereitgestellt werden, die auf Tonträgern im Handel verkauft werden, kann niemand ernsthaft glauben, dass es sich um Angebote handelt, die von den Rechteinhabern genehmigt wurden.¹⁴⁰

Zusätzlich kommt in Betracht das Tauschangebot und die Veranstaltung nach § 52 UrhG. Es ist fraglich, ob der Teilnehmer im Rahmen einer *Peer to Peer* Verbindung als Veranstalter eine öffentliche Wiedergabe nach § 52 Abs. 1 betrachtet werden kann. Unter einer Veranstaltung nach § 52 Abs.1 UrhG hat der Gesetzgeber in erster Linie öffentliche Aufführungen verstanden.¹⁴¹ Die Internet-Präsentation könnte unter § 52 Abs.1 S. 1 UrhG rubriziert werden. Gegen eine solche Gleichsetzung einer Internet-Wiedergabe mit einer Veranstaltung nach § 52 Abs.1 S.1 spricht aber, dass der in § 52 Abs.1 UrhG erfasste Katalog von Ausnahmen sich im Wesentlichen auf zeitlich begrenzte Veranstaltungen bezieht. Eine dauernde Wiedergabe, wie sie für das Internet typisch ist, stellt demgegenüber eine übermäßige Werknutzung dar, die die Privilegierung nach § 52 Abs. 1 S. 3 UrhG entfallen lässt.¹⁴² Zentrale Filesharing Systeme erfüllen die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 52 Abs.1 S. 1 nicht. Nach der herrschende Meinung ist Veranstalter i. S von § 52 Abs. 1

¹³⁷ BGHZ S. 134, 250,256 ff.

¹³⁸ § 98 UrhG ist als Schutznorm, anders als Ausnahme vom Schutz, weit auszulegen, s.dazu Schaefer in Festschr:F.Nordemann S. 190

¹³⁹ Möhring/Nicolini/Lütje Fußn II § 96 Rdnr 8

¹⁴⁰ Braun GRUR 2001 Heft 12 S. 1108

¹⁴¹ Melichar in Schrickler Urheberrecht Kommentar 2.Auf. S. 816 (Fn 7) § 52 Rdnr 1

¹⁴² Spindler JZ 2002 Heft 2 S. 66,67

UrhG, wer die Veranstaltung angeordnet hat und durch dessen ausschlaggebende Tätigkeit sie ins Werk gesetzt wird, z. B durch Einfluss auf die Programmgestaltung.¹⁴³

Im Gegensatz zu dem steht die Meinung vom Till Kreuzer. Er behauptet, dass sofern sich der User Musik bei *Filesharing* Netze zum privaten Gebrauch herunterlädt, dies unabhängig ist davon, ob das Angebot rechtmäßig war und ist nach § 53 Abs. 1 UrhG zustimmungsfrei zulässig. Also sind sämtliche Verwertungshandlungen von Musik im nicht öffentlichen Bereich durch die Teilnehmer eines Filesharing Netzes auf Grund der Privilegierung von § 53 Abs.1 UrhG erlaubnisfrei zulässig, soweit dies privater Nutzung dient.¹⁴⁴

Darüber hinaus ist er der Meinung, dass das Angebot von Musik im MP3 Format an andere Teilnehmer eines *P2P* Netzwerkes fällt als urheberrechtlich relevante öffentliche Wiedergabe gem. § 15 Abs. 2,3 UrhG grundsätzlich unter § 52 Abs. 1 Abs 1UrhG. Der Auftritt im Internet ist unter Wiedergabe oder Angebot von urheberrechtlich geschütztem Material als Veranstaltung zu qualifizieren. Veranstalter ist die Person, welche die Wiedergabe veranlasst.¹⁴⁵ Einer aktiven, organisatorischen Tätigkeit bedarf es für die Veranstaltereigenschaft nicht. Veranstalter ist der „auf dessen Veranlassung hin das Werk auf dem Server gespeichert und dort dem Zugriff für die Öffentlichkeit anheim gegeben wird, also ist der Initiator des Online Angebots von geschütztem Material als unmittelbarer Verantwortlicher. Kurz gesagt selbst der aktive Teilnehmer. Ein Erwerbszweck der Anbieter von Musikfiles in den *P2P* Netzen fehlt vollständig. Weder Geld noch Reputation ist durch das Anbieten von Musik über diese Netze zu verdienen. Das Tatbestandsmerkmal der kostenlosen Teilnahme ist erfüllt, da die Nutzung des Angebots an MP3 Files und auch die Software frei ist.¹⁴⁶

Dagegen sprechen Braun und Spindler. Sie meinen, dass die aktive Veranlassung oder die Steuerung der Wiedergabe sich nicht unbedingt nur auf den Anbieter des Inhalts selbst beziehen müssen. Ohne entsprechende Zugangseröffnung durch die Betreiber oder Suchmaschinen käme es nicht zur öffentlichen Wiedergabe, da das Angebot des Einzelnen unbekannt bliebe.¹⁴⁷

Filesharing-Netze haben eine zentrale Rolle. Sie stellen die Software für den Datenaustausch zur Verfügung und sorgen für die Verbindung zwischen den beiden Teilnehmern. Sie haben auch die Möglichkeit, auf die angebotenen Inhalte Einfluss zu nehmen und die illegal angebotenen Dateien herauszufiltern. Tauschbörsen- Netze sind als Veranstalter anzusehen. Das hätte zur Folge, dass

¹⁴³ Braun GRUR 2001 Heft 12 S. 1109 Spindler JZ 2002 Heft 2 S. 67 Möhring/Nicolini/Waldenberger § 52 Rdnr 12

¹⁴⁴ Till Kreuzer GRUR 2001 Heft 3 S. 200

¹⁴⁵ Till Kreuzer GRUR 2001 Heft 3 S. 201 Fromm/Nordemann-Nordemann § 52 UrhG Rdnr 5

¹⁴⁶ Till Kreuzer GRUR 2001 Heft 3 S. 202

¹⁴⁷ Spindler JZ 2002 Heft 2 S. 67 (c)

angesichts des Erwerbszwecks, den diese verfolgen, die Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 UrhG nicht erfüllt wären.¹⁴⁸

Was das Verhältnis zwischen § 52 Abs. 1 UrhG und § 53 Abs. 4 UrhG betrifft, behauptet Braun, dass § 52 Abs. 1 UrhG nur die öffentliche Wiedergabe privilegiert und dass dagegen kein Vervielfältigungsrecht gibt.¹⁴⁹ Selbst wenn es hinsichtlich der Vervielfältigung in § 53 Abs. 1 UrhG anwendbar sein sollte, steht § 53 Abs. 4 UrhG der öffentlichen Wiedergabe entgegen.¹⁵⁰ Kreuzer will dieses Erlebnis vermeiden. Er räumt § 52 UrhG Vorrang vor § 53 Abs. 4 UrhG ein.¹⁵¹ Durch § 53 Abs. 1 UrhG sollten nur private Nutzungen ohne Öffentlichkeitsbezug privilegiert werden. Einer Privatkopie ist eine zweckgebundene Beschränkung immanent. Jede nachfolgende Verwendung zu anderen als den privilegierten Zwecken stellt eine Urheberrechtsverletzung dar.¹⁵²

3.1.3.2 Vertragliche Beschränkungen

Das Urheberrecht besteht aus den Verwertungsrechten und den Persönlichkeitsrechten, die zwar absolute Rechte sind. Ihr Inhalt kann jedoch beschränkt werden. Dem Urheber steht die Möglichkeit zu, seine Verwertungsrechte vertraglich zu begrenzen. Der Schöpfer kann auf die Auswirkung der ihm zustehenden negativen Verbotsrechte verzichten. Zusätzlich ist er frei, seine Verwertungsrechte oder wenigstens einen Teil davon einem anderen durch entsprechende Lizenz zu übertragen. Eine Übertragung des ganzen Urheberrechts oder ein völliger Verzicht auf das Urheberrecht ist infolge des Grundsatzes der Unübertragbarkeit des Urheberrechts (§ 29 Abs. 2 UrhG) nicht möglich. Wie früher gesagt wurde, sind dem Lizenznehmer zeitlich, räumlich und inhaltlich beschränkte Nutzungsrechte eingeräumt.¹⁵³

3.1.4 Die Rolle der Verwertungsgesellschaften

3.1.4.1 GEMA und Internet

Ohne Zweifel müssen die musikalischen Werke urheberrechtlich geschützt werden, um die Rechte der Urheber (Komponisten und Texter) und Rechteinhaber (Verleger und Erben) zu wahren. Die weiter vorn schon genannten Rechte des Urhebers und ihre Beschreibung hat klar gemacht, dass diese praktisch von Einzelnen nicht wahrgenommen werden können.¹⁵⁴ In vielen Fällen wissen die Urheber in der Praxis noch nicht einmal, wer ihre Rechte in Wirklichkeit nutzt. Die Urheber sind also weder in der Lage, sich gegen die unerlaubte Nutzung ihrer Werke überall in der Welt zu

¹⁴⁸ Braun GRUR 2001 Heft 12 S. 1109 (b)

¹⁴⁹ BGHZ 123, 149 (155 ff.) = GRUR 1994 45,47, -Verteileranlagen

¹⁵⁰ Braun GRUR 2001 Heft 12 S. 1109 (2 c)

¹⁵¹ Till Kreuzer GRUR 2001 Heft 3 S. 203

¹⁵² Braun GRUR 2001 Heft 12 S. 1109 (2 c)

¹⁵³ Hoeren/Queck Rechtsfragen der Informationsgesellschaft S. 210

wehren, noch können sie mit allen Interessierten entsprechende Verträge abschließen. Deshalb kommen geeignete Organisationen in Betracht, um mit den interessierten Musikverwertern Verträge zu schließen und die unerlaubte Verwertung zu verhindern. Diese Organisationen nennen sich Verwertungsgesellschaften. Sie haben die Möglichkeit, für die Berechtigten Vergütungsansprüche durchzusetzen.¹⁵⁵ Die Gesellschaften, die seit über 100 Jahren in Europa existieren, wurden von den Urhebern gegründet.¹⁵⁶ Sie sollen kollektiv und effektiv die Rechte ihrer Mitglieder durchsetzen und wahrnehmen.

Deswegen überwachen sie die Nutzungen der Werke und ziehen das in den Verträgen festgelegte Entgelt von den Verwertern ein.¹⁵⁷ Die Verwertungsgesellschaften nutzen sowohl die Rechte von Deutschen als auch die Rechte von Ausländern. Ausländische Verwertungsgesellschaften schließen mit den deutschen Gesellschaften Gegenseitigkeitsverträge.¹⁵⁸ In Deutschland gibt es immerhin fast ein dutzend Verwertungsgesellschaften, die auf unterschiedliche Branchen spezialisiert sind.¹⁵⁹ Bekanntes Beispiel ist die in München und Berlin ansässige GEMA. Diese Abkürzung bezeichnet die deutsche „Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte“.¹⁶⁰ Die GEMA ist die wirtschaftlich bedeutendste und die älteste unter den bestehenden Verwertungsgesellschaften. Sie nimmt die Rechte ihrer Mitglieder, nämlich der Komponisten, Textdichter und Musikverleger an Werken der Musik wahr.¹⁶¹ Sie sind Ansprechpartner für alle, die nach Urhebern von Werken suchen, die in eigene Multimediaproduktionen aufgenommen werden sollen.¹⁶² Wer Musik nutzen will, beispielsweise der Gastwirt, der die Kunden in seinem Geschäft mit Hintergrund-Musik erfreuen will, muss dafür an die GEMA einen „Obolus“ entrichten.¹⁶³ Die GEMA kassiert für die Urheber. Die Einnahmen werden dann nach einem festen Verteilungsplan an die einzelnen Urheber und Musikverleger ausgeschüttet. Insbesondere nimmt die GEMA, die in Deutschland eine Monopolstellung hat in Gegensatz zu den USA, das musikalische Aufführungsrecht, das Senderecht, das Recht der öffentlichen Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger und das mechanische Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht wahr.¹⁶⁴ Durch die Digitalisierung werden die Urheberrechte immer stärker

¹⁵⁴ Vera Movsessian Einführung in das Urheberrecht der Musik, S.37

¹⁵⁵ Vera Movsessian Einführung in das Urheberrecht der Musik S. 37,38

¹⁵⁶ Schack Urheber und Urhebervertragsrecht 1997 S. 427

¹⁵⁷ Manfred Rehbinder Urheberrecht 11.Auf. S. 339 Rdnr 440 Volker Boehme-Neßler internetrecht.com S. 172

¹⁵⁸ Manfred Rehbinder Urheberrecht 11.Auf. S. 339 Rdnr 440

¹⁵⁹ Tobias Strömer Online & Recht, S. 183

¹⁶⁰ Tomas Hoeren Grundzüge des Internetrecht S. 162

¹⁶¹ Manfred Rehbinder Urheberrecht 11.Auf. S. 341 Rdnr 441

¹⁶² Tobias Strömer Online & Recht S.183

¹⁶³ Tomas Hoeren, Grundzüge des Internetrecht, S.162

¹⁶⁴ Manfred Rehbinder Urheberrecht Auf.11 S. 341 Rdnr 441

gefährdet. Die Verwertungsgesellschaften sind auch für Digitalisierung von Werken zuständig. Nach §§ 54 und 54a UrhG müssen die Hersteller von Geräten eine Gebühr entrichten, die zur Vornahme von Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch bestimmt ist.¹⁶⁵

Zusätzlich durchlebte das Internet in den letzten 10-12 Jahren seine Multimedialisierung. Denn wer Texte, Musik und Bilder miteinander kombinieren möchte, um eine *CD-Rom* oder ein Internet-Angebot herstellen, steht vor dem Problem, dass diese Materialien urheberrechtlich geschützt sind.¹⁶⁶ Deshalb müssen von allen einzelnen Rechteinhaber Genehmigungen eingeholt werden. Um diese spezifischen Bedürfnisse der Multimedia-Produzenten anzupassen, haben die einzelnen Verwertungsgesellschaften im November 1996 die *Clearing-Stelle Multimedia für Verwertungsgesellschaften von Urheber- und Leistungsschutzrechten GmbH (CCMV)* gegründet.¹⁶⁷

Die CCMV ist als zentrale Informationsvermittlungsstelle organisiert. Ihr Zweck ist die Multimedia Produzenten bei der Suche nach Werken der Musik, der Literatur, der Filmkunst, der bildende Kunst und deren Urheber zu unterstützen. Gleichzeitig funktioniert sie als Ausdruck der Idee des „One- Stop-Shoppings“, wie eine zentrale Verwaltung, die den Kontakt und Verhandlungen zwischen Multimedia-Produzenten und den Urhebern herstellt und fördert. Auf diese Weise können alle notwendigen Urheberrechte an einer Stelle ermittelt und erworben werden.¹⁶⁸ Inzwischen verfügt die GEMA auch über die Online-Rechte. Sie erhält das Recht, nach der im Januar 1996 beschlossenen Neufassung des Wahrnehmungsvertrages, „Werke der Tonkunst in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speicher ähnlicher Art einzubringen“. Sofern Musik daher künftig über das Internet ausgestrahlt werden soll, ist dafür ausschließlich an die GEMA zu zahlen.¹⁶⁹ Darüber hinaus hat die GEMA für Präsentationszwecke im Internet, Klingeltöne, Präsentationen aus dem Eigenrepertoire, Music on Demand und Internetradio Tarifstrukturen erstellt und veröffentlicht. Es ist klar, dass eine effektive, optimale Urheberrechtsverwertung in der Informationsgesellschaft also jedenfalls unentbehrlich bleibt. Verwertungsgesellschaften werden immer unverzichtbarer.

¹⁶⁵ Tomas Hoeren, Grundzüge des Internetrechts S. 162

¹⁶⁶ Tobias Strömer Online & Recht, S. 183

¹⁶⁷ Volker Boehme-Neßler internetrecht.com S. 173 www.cmmv.de

¹⁶⁸ www.cmmv.de Volker Boehme-Neßler internetrecht.com S. 173

3.2 Europäisches Recht

3.2.1 Richtlinie 2000/29 des Europäischen Parlaments und des Rates vom Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

3.2.1.1 Entwicklung, Grundlage und Inhalt der Richtlinie

Das Urheberrecht und die geregelten verwandten Schutzrechte finden im Internet ohne Zweifel Anwendung. In der fortschreitenden Urheberrechtsgesetzgebung werden Aspekte der digitalen Medien und der Nutzung innerhalb von Netzwerken, insbesondere des Internets berücksichtigt. Folgendermaßen spielt die Harmonisierung im Rahmen des EU-Recht eine bedeutsame Rolle.¹⁷⁰ In der Informationsgesellschaft steht das Urheberrecht als die zentrale Rechtsmaterie. Die informationstechnischen Entwicklungen stellen rund um das Internet eine wesentliche Herausforderung für das Urheberrecht dar. Die unterschiedlichen Urheberrechtsregelungen in den Mitgliedstaaten sind dem Binnenmarktanliegen hinderlich. Deshalb versuchte die Europäische Kommission, die wesentlichen Bereiche des Urheberrechts, die von den neuen Entwicklungen betroffen sind, gemeinschaftsweit zu harmonisieren.¹⁷¹ Am 21.1.1997 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates „zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“ vorgelegt. Nachdem nähme der Wirtschafts- und Sozialbeschluss am 9.9.1998 positiv Stellung. Anfang 1999 (10.2.1999) hat das Parlament den Entwurf ausführlich diskutiert und den Richtlinienvorschlag unter den von vorgenommenen erheblichen Änderungen gebilligt. Besonders umstritten war die Reichweite des erlaubten privaten Kopierens, das Zwischenspeichern sowie die Geräteabgabe. Der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt hat dem Parlament 16 Änderungen vorgeschlagen, die meisten Änderungswünsche aus der Verwertungsindustrie abgewiesen. Der Ausschuss bestätigte die wesentlichen Bestimmungen des Gemeinsamen Standpunktes des Ministerrates. Am 14.2.2001 hat das Parlament 9 der 16 Änderungsvorschläge des Ausschusses angenommen.¹⁷²

Die europäische Kommission schloss sich dieser Stellung des Parlaments an und stimmte den darin enthaltenen Vorschlägen zu. Der Ministerrat hat diesen Vorschlägen am 9. April 2001 zugestimmt. Sie sind mit Veröffentlichung im EG-Amtblatt am 22. Juni 2001 in Kraft getreten. Gemäß Art. 13 Abs. 1 muss sie, um den Harmonisierungszweck zu erreichen, so schnell wie möglich von den

¹⁶⁹ Tomas Hoeren Grundzüge des Internetsrecht, S.163.

¹⁷⁰ A.Freitag in Detlef Kröger Handbuch zum Internetrecht S.332,333

¹⁷¹ Detlef Kröger Handbuch zum Internetrecht S. 382

¹⁷² Detlef Kröger Handbuch zum Internetrecht S. 338,39

Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden.¹⁷³ Zwischen 1991 und 1996 wurden auch fünf Richtlinien zur Rechtsangleichung auf dem Gebiet des Urheberrechts verabschiedet. (Richtlinie 91/250 EWG über den Rechtsschutz von Computerprogrammen, RL 92/00 EWG zum Vermiet- und Verleihrecht, RL 93/83, RL 93/98 EWG, RL 96/99 EWG). Das Ziel dieser Richtlinie ist gemeinsame Regeln für den Schutz des Urheberrechts und der Leistungsschutzrechte in Rahmen des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs im europäischen Binnenmarkt. Die Urheberrechtsrichtlinie bleibt aber bei dem Grundsatz, dass der nationale Gesetzgeber nicht von dem Gemeinschaftsgesetzgeber ersetzt werden kann.¹⁷⁴

Trotz ihres Titels regelt die Richtlinie 2001/29EG die grundlegenden Prinzipien des Urheberrechts und der Leistungsschutzrechte. In den insgesamt 61 Erwägungsgründen wird jede einzelne ihrer Bestimmungen erläutert. In zwölf Erwägungsgründen werden nicht nur das Schutzziel dieser Richtlinie, sondern auch der Schutz des geistigen Eigentums als Mittel der Förderung von Kreativität, von Investitionen und kulturellem Schaffen umfassend geschildert. Darüber hinaus bieten die Erwägungsgründe, etwa Erwägungsgrund zum „Caching“ und „Browsing“ (33), zum Begriff des gerechten Ausgleichs (35), oder zum Unterlassungsanspruch (59), gegen den Übermittler, wichtige Hilfe für die Auslegung der Richtlinienbestimmungen.¹⁷⁵ Die Richtlinie enthält in den Art. 2 bis 5 wichtige Vorschriften über das Vervielfältigungsrecht, das Recht der öffentlichen Wiedergabe und das Verbreitungsrecht sowie die Ausnahmen zu diesen Rechten.

3.2.1.2 Verwertungsrechte

Die Richtlinie definiert in Art. 2 das Vervielfältigungsrecht. Es ist als ausschließliches Recht normiert und gemäß Art 2 wird es und das Verbotrecht für alle Rechtsinhaber, nämlich Urheber, ausübender Künstler, Tonträgerhersteller, Filmhersteller und Rundfunkorganisationen harmonisiert. Die Definition der Vervielfältigungsakte ist weit gefasst, um die Rechtssicherheit im Binnenmarkt zu gewährleisten. Die Elemente „unmittelbar oder mittelbar“, „vorübergehender oder dauerhaft“, „auf jede Art und Weise und in jeder Form“, „ganz oder teilweise“ werden schon auch von den anderen Richtlinien, das RBÜ und die WIPO Internet Verträge verwendet. Mit dieser weiten Definition sind alle relevanten Handlungen, sowohl Online als auch Offline ohne Rücksicht auf die materielle oder immaterielle Form zu erfassen. Somit unterfallen alle Vervielfältigungen, auch diese, die beim Laden in den Arbeitsspeicher oder bei Zwischenspeicherungen im Netz erfolgen; auch wenn sie nur von ganz kurzer Dauer sind, dem ausschließlichen Recht des Urhebers bestätigt

¹⁷³ Jörg Reinbothe GRUR Int 2001 Heft 8,9, S. 734

¹⁷⁴ Jörg Reinbothe GRUR Int 2001 Heft 8,9, S. 733

¹⁷⁵ Jörg Reinbothe GRUR Int 2001 Heft 8,9, S. 735

Art 2, dass sämtliche Handlungen im Internet im Zusammenhang mit der Benutzung eines Werkes eine Vervielfältigung darstellen. Noch flüchtiger oder technischer Kopiervorgang ist erfasst.¹⁷⁶

Die Bestimmungen zum Recht der öffentlichen Wiedergabe und zum Recht der Zugänglichmachung in Art 3 RL 2001/29 beruht auf Art. 8 WTC. Die Regelung harmonisiert das traditionelle Recht der öffentlichen Wiedergabe für Urheber. Die zwei neue Verwertungsrechte sind:

Erstens ist das ausschließliche Recht der drahtgebundenen und drahtlosen Wiedergabe an die Öffentlichkeit gewährt. Diese Definition der Wiedergabe ist im weiten Sinne zu verstehen. Sie erfasst alle Akte der öffentlichen Wiedergabe, bei denen eine gewisse Distanz liegt zwischen dem Ursprungsort und dem Empfangsort. Zweitens ist das interaktive Recht an der Zugänglichmachung der Werke. Erwägungsgrund 25 hat es klar gemacht, dass es sich um ein ausschließliches Recht handelt, interaktive Übertragungen auf Abruf für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dieses Recht erfasst nur interaktive Vorgänge und deshalb keine „near on demand“ oder andere nicht interaktive Vorgänge. Schließlich steht in Art. 3 Abs 3, dass die Online Übertragung einer Schöpfung mit Zustimmung des Rechteinhabers das Recht der öffentlichen Übertragung nicht erschöpft. Das heißt, dass unabhängig von der Häufigkeit der Wiedergabe dieser Vorgang immer wieder mit der Zustimmung des Urhebers zulässig ist.¹⁷⁷ Art. 4 bewirkt nun die Harmonisierung des Verbreitungsrechts für Urheber aller anderen Kategorien außer Leistungsschutzberechtigten, Urhebern von Computerprogrammen und Datenbanken, deren Verbreitungsrecht durch eine früher Richtlinie geregelt wurde. In Art. 4 findet die Umsetzung der Art 6 WCT statt. Art 6 WCT hat erstmals auf internationaler Ebene ein ausdrückliches Verbreitungsrecht für Urheber eingeführt.¹⁷⁸

3.2.1.3 Schranken des Urheberrechts

Die Schrankenregelung war der schwierigste zu regelnde Bereich der Richtlinie, da hier die verschiedenen nationalen Traditionen und Besitzstände aufeinander stießen. Das Ausmaß der Schranke müsste vor dem Hintergrund der elektronischen Medien neu bewertet werden. Die Kategorien von Rechtsinhabern und Nutzern von geschützten Gegenständen sollten gesichert werden. Der Gesetzgeber musste einen angemessenen Rechts- und Interesseausgleich finden, um den neuen Anforderungen zu entsprechen.¹⁷⁹ Die Schranken und Ausnahmen vom Vervielfältigungsrecht und vom Recht der Zugänglichmachung sind in Art 5 aufgezählt. Die Liste der Ausnahmen und Schranken ist in Art 5 abschließend. Die Mitgliedstaaten dürfen außer diesen

¹⁷⁶ Detlef Kröger Handbuch zum Internetrecht S. 385,387 Jörg Reinbothe GRUR Int 2001 Heft 8,9, S. 736

¹⁷⁷ Detlef Kröger Handbuch zum Internetrecht S. 388,389,390,391, Jörg Reinbothe GRUR Int 2001 Heft 8,9, S. 736,737

¹⁷⁸ Jörg Reinbothe GRUR Int 2001 Heft 8,9, S. 737

keinen weiteren Ausnahmen vorsehen. Das ist im Erwägungsgrund 32 bestätigt.¹⁸⁰ In Art. 5 Abs. 1 ist die einzige zwingende Ausnahme geregelt. Sie gilt nur für das Vervielfältigungsrecht und bezieht sich auf bestimmte technische Vervielfältigungsakte, die flüchtige oder begleitende Vervielfältigungen sind und als integraler und wesentlicher Teil eines technischen Verfahrens vorgenommen werden.¹⁸¹ Alle diese Voraussetzungen müssen ausgefüllt sein, damit die Ausnahmen Anwendung finden. Der Zweck der Vervielfältigungshandlung muss entweder der effizienten Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler dienen, oder die rechtmäßige Nutzung eines Werkes oder Gegenstands ermöglichen. Beispielsweise sind die Akte des „Browsing“ und „Caching“ nur dann von der Ausnahme des Art. 5 Abs. 1 erfasst, wenn die in dieser Vorschrift Bedingungen vorliegen.¹⁸² Art. 5 Abs. 2 enthält fakultative Ausnahmen zum Vervielfältigungsrecht. Es handelt sich um fünf erlaubte Ausnahmen, die die Mitgliedstaaten nach Ermessen einführen können. Die Ausnahme vom Vervielfältigungsrecht in Art. 5 Abs. 2 für Kopien, die durch natürliche Personen zum privaten Gebrauch hergestellt werden, ist weit gefasst. Es unterscheidet also nicht zwischen analogen und digitalen Trägern. Der private Gebrauch muss immer eine strikt persönliche Anwendung sein. In keinem Fall aber darf die private Vervielfältigung direkt oder indirekt kommerziellen Zwecken dienen.¹⁸³

Diese Ausnahme ist relevant für die Beurteilung des Musiktauschs der User/Nutzern von Filesharing-Netzen. Der Anwendungsbereich der Ausnahmebestimmung ist damit derjenigen der US amerikanischen „fair use“-Doktrin für Privatkopien durchaus vergleichbar. Die Ausnahme soll sicherstellen, dass das Recht der Privatkopie nicht zu einer massenhaften Verbreitung urheberrechtlich geschützter Werke im digitalen Umfeld führt. Zusätzlich ist beachtlich, dass die EG Urheberrechtsrichtlinie im Hinblick auf das Verbreitungsrecht des Urhebers keine ausdrückliche Ausnahme für private Zwecke wie in Art 5 Abs. 2b vorsieht. Art 5 Abs. 4 RL 2001/29 gibt den Mitgliedstaaten das Recht, wenn eine Ausnahme für Privatkopien vorgesehen wird, eine entsprechende Ausnahme bezüglich des Verbreitungsrechts einzuführen. Der Zweck der Erweiterung der privaten Nutzung muss eine solche Erweiterung der privaten Nutzung nicht rechtfertigen. Die Weitergabe rechtmäßig erstellter Privatkopien wäre in engen Grenzen zulässig. Der Tausch von Musikdateien über Tauschbörsenetze würde diese Grenze überschreiten.¹⁸⁴

¹⁷⁹ D.Kröger Handbuch zum Internetrecht S. 393

¹⁸⁰ Jörg Reinbothe GRUR Int 2001 Heft 8,9, S. 737

¹⁸¹ D.Kröger Handbuch zum Internetrecht, S.395,396, J.Reinbothe, GRUR Int, 2001, Heft 8,9 S. 738

¹⁸² D.Kröger Handbuch zum Internetrecht S. 396 J.Reinbothe GRUR Int 2001 Heft 8,9, S. 738

¹⁸³ Jörg Reinbothe GRUR Int 2001 Heft 8,9, S. 739

¹⁸⁴ Dieter Frey ZUM 2001 Heft 6 S. 474,475,476

3.2.1.4 Technische Identifizierungs- und Schutzsysteme

Unterschiedliche technische Systeme sind ein geeignetes Mittel um die Musikpiraterie zu reduzieren. Es ist heute aber immer mehr problematisch, dass diese Systeme in der Lage sind, die Nutzungsmöglichkeiten, die durch die Schranken zulässig sind, vor allem private Kopien, zu verhindern.¹⁸⁵ Art. 6 Abs. 1 RL 2001/29 verpflichtet die Mitgliedstaaten, Rechtsschutz gegen Akte der Umgehung wirksamer technischer Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise Zugangs- und Kopiersperren, vorzusehen. Nach Art 6 Abs. 2 werden auch mittelbare vorbereitende Handlungen zur Umgehung erfasst. Solche Handlungen sind im Wesentlichen die Herstellung und Vermarktung von oder Werbung für Produkte oder Dienstleistungen, die hauptsächlich der Umgehung technischer Schutzmaßnahmen dienen oder für diesen Zweck hergestellt oder erbracht werden. Die Liste in Art. 6 Abs. 2 ist abschließend gefasst.¹⁸⁶ Art. 6 Abs. 3 erklärt die Definition des Begriffs „technische Maßnahme“ und präzisiert damit, welche technischen Maßnahmen geschützt werden müssen.

Art. 6 Abs. 4 regelt das Verhältnis des Rechtsschutzes von technischen Maßnahmen zu den Schranken und Ausnahmen von den in Art 2 und 3 genannten Rechten. Art 6 Abs. 4 versucht, einen Ausgleich zwischen den Rechten der Rechtsinhaber und den Interessen der von Schranken und Ausnahmen Begünstigten im Verhältnis zum Rechtsschutz gem. Art. 6 Abs. 1 zu schaffen.¹⁸⁷ Die Richtlinie 2001/29 EG ist für das europäische Urheberrecht von großer Bedeutung. Sie harmonisiert die wichtigsten Rechte, besonders das Vervielfältigungsrecht für alle Gruppen von Rechtsinhabern.¹⁸⁸ Andererseits ist zu kritisieren, dass das Urheberpersönlichkeitsrecht in der Richtlinie nicht berücksichtigt wurde, obwohl die digitalen Vervielfältigungsmöglichkeiten die Gefahr einer Verletzung dieses Rechtes erhöhen.¹⁸⁹ Der Deutsche Bundestag hat in seiner 41. Sitzung am 11. April 2003 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft angenommen. Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/29 und wird nun den Praxistest bestehen müssen.

¹⁸⁵ D.Kröger Handbuch zum Internetrecht S. 403,404

¹⁸⁶ D.Kröger Handbuch zum Internetrecht S. 404

¹⁸⁷ J.Reinbothe GRUR Int 2001 Heft 8,9, S. 741

¹⁸⁸ J.Reinbothe GRUR Int 2001 Heft 8,9, S. 744,745

3.3 Völkerrecht

3.3.1 Die Revidierte Berner Übereinkunft und die neue WIPO Internet-Verträge

Das Territorialitätsprinzip entspricht der territorialen Begrenzung des Urheberrechtsgesetzes auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Hauptsächlich genießen nur deutsche Staatsangehörige den Schutz für ihre Werke und Ausländer für ihre in Deutschland erschienenen Werke. Die zunehmende Verbreitung von Geisteswerken in fremden Ländern machte das Bedürfnis geltend, über die Grenzen hinaus Schutz zu erlangen.¹⁹⁰ Urheberrechtsverletzungen ignorieren die Grenzen der nationalen Staaten. Besonders machte die Durchsetzung des Internets das geistige Eigentum international. Der Urheberschutz deutscher Urheber im Ausland und ausländischer Urheber in Inland wird durch völkerrechtliche Verträge erweitert, denen die Bundesrepublik als Vertragsstaat angehört. Denn in digitaler Epoche ist es ohne großen technischen Aufwand möglich, in der Praxis jedes urheberrechtlich geschützte Werk überall auf der Welt unverzüglich und simultan zu verwerten.¹⁹¹

Seit mehr als 100 Jahren bestehen internationale multilaterale Abkommen, die einheitliche Vorschriften zum Schutz des Urheberrechts zusammenstellen. Sie formen ein Welturheberrecht. Am bedeutsamsten ist die Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ) vom 9.9.1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Die RBÜ ist ein Staatenverband, inzwischen gehören der RBÜ 125 Vertragsstaaten zum Schutz der Rechte der Urheber und es ist mehrfach, zuletzt 1971 in Paris, revidiert und weiterentwickelt geworden. Die Urheber genießen Schutz für alle Werke auf dem Gebiet der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Dazu gehören Musikwerke. Der Schutz ist von großer Bedeutung für die oft multimedialen Werke, die im Internet bewegt werden.¹⁹² Der internationale Urheberschutz durch RBÜ basiert auf zwei Säulen a) dem Grundsatz der Inlandbehandlung und b) einem Mindeststandard an Urheberschutzrechten. Die Mitgliedstaaten sichern zu, ausländischen Urhebern die gleichen Rechte wie ihren Bürgern zu gewähren. Ferner räumt die RBÜ den Urhebern in allen Verbandsstaaten besondere Rechte ein, um ihnen einen bestimmten Mindestschutz sicherzustellen. Die RBÜ sichert das Urheberpersönlichkeitsrecht, das Vervielfältigungsrecht, das Aufführungs-, Sende- und Vortragsrecht und das Bearbeitungsrecht.¹⁹³

¹⁸⁹ D.Kröger, Handbuch zum Internetrecht, S. 411

¹⁹⁰ Manfred Reh binder, Urheberrecht S.18, 11.Auflage/ Hans-Peter Hillig, Urheber und Verlagsrecht Einführung S.XXXIII. 9.Auflage 2002 Becktexte im dtv

¹⁹¹ Volker Böhme-Neßler internetrecht.com S. 133 1.Auflage

¹⁹² Volker Böhme-Neßler internetrecht.com S. 134 1.Auflage

¹⁹³ Volker Böhme-Neßler internetrecht.com S. 134 1.Auflage Manfred Reh binder Urheberrecht S. 19 11.Auflage

Der Genuss und die Ausübung dieser Rechte sind nicht an die Erfüllung von Förmlichkeiten gebunden (Grundsatz der Formfreiheit).¹⁹⁴

Der Schutz des Urheberrechts durch die RBÜ wird durch das so genannte TRIPs-Abkommen, vervollkommen. Von Bedeutung ist, dass durch dieses Abkommen Computerprogramme und Datenbanken geschützt werden. Diese Werke werden als literarische Werke bezeichnet und damit urheberrechtlich geschützt (Art. 10 TRIPs-Abkommen). Daneben kann der Sanktionsmechanismus der WTO gegen Staaten eingesetzt werden, die das vereinbarte Schutzniveau nicht einhalten (Art. 64 TRIPs-Abkommen). Das ist ein Druckmittel, das die Staaten, die dem Schutz des geistigen Eigentums nicht genügend Aufmerksamkeit widmen, nicht unterschätzen können.¹⁹⁵

Nach jahrelanger vorbereitender Arbeit wurde auf einer Staaten Konferenz in Rom am 26. Oktober 1961 das Abkommen für den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmer unterschrieben. Sein praktischer Effekt ist allerdings bis heute beschränkt. Wegen seiner geringen Mitgliederzahl konnte das Rom-Abkommen entstandene Probleme nicht lösen.¹⁹⁶

Auf internationaler Ebene existieren Abkommen, die sich mit speziellen Gesichtspunkten des internationalen Urheberrechtsschutzes befassen.¹⁹⁷ Die World Intellectual Property Organisation (WIPO) kontrolliert und verwaltet verschiedene internationale Verträge, die relevant für das Urheberrecht sind. Die wichtigsten sind die WIPO-Verträge, die am 20. Dezember 1996 unterzeichnet wurden. Das *WIPO Copyright Treaty* (WCT) betrifft das Urheberrecht und das *WIPO Performances and Phonograms Treaty* (WPPT) betrifft bestimmte Leistungsrechte.¹⁹⁸ Beide Verträge regeln sowohl Aspekte der neuen Technologien als auch Aspekte des traditionellen Urheberrechts. Das Recht der öffentlichen Wiedergabe beinhaltet ein vollständig neues *right of communication to the public* (Art 8 WCT, bzw 10, 14 WTTP). Das neue Verwertungsrecht regelt einen Großteil von online erfolgenden Übertragungsvorgängen. Die WIPO-Verträge passen das internationale Recht relativ gut an die aktuellen technischen Entwicklungen an und versuchen, neue urheberrechtliche Regelungen für das digitale Zeitalter zu schaffen.¹⁹⁹

¹⁹⁴ Hans-Peter Hillig, *Urheber- und Verlagsrecht* 9.Auflage 2002 Einleitung, S. XXXIII

¹⁹⁵ Volker Böhme-Neßler *internetrecht.com* S.135 1.Auflage

¹⁹⁶ Manfred Reh binder *Urheberrecht* S. 20 11.Auflage

¹⁹⁷ Volker Böhme-Neßler *internetrecht.com* S. 136 1.Auflage

¹⁹⁸ Kerstin Zscherpe *Rechtsfrage der Informationsgesellschaft* in Hoeren/Queck (Hrsg) S.224-225

¹⁹⁹ Kerstin Zscherpe *Rechtsfrage der Informationsgesellschaft* in Hoeren/Queck (Hrsg) S.224-225

3.4 Das Urheberrecht und der Schutz von Kompositionen in Griechenland

3.4.1 Geltendes Recht

Zusätzliche Rechtsgültigkeit erlangen die Urheberrechte durch die Ökumenische Deklaration der Menschenrechte, die unter den kulturellen Rechten auch die Urheberrechte beinhaltet und in Paragraphen 27 folgende Grundsätze festlegen:

1. „Jeder Mensch hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft teilzunehmen, sich an der Kunst zu erfreuen sowie am wissenschaftlichen Fortschritt und seinen Gütern zu partizipieren.“
2. „Jeder Mensch hat das Recht, den Schutz seiner sittlichen und materiellen Interessen zu genießen, die durch seine wissenschaftliche, literarische oder künstlerische Betätigung entstehen können.“²⁰⁰

Die Verfassung von 1975-1986-2001 stellt die Urheberrechte mit den Bestimmungen über die persönlichen Rechte unter Schutz, nämlich wird der Schutz des Urhebers im § 2.1 der Verfassung garantiert, in dem der Respekt und der Schutz des menschlichen Wertes als staatliche Prioritätspflicht genannt wird, ferner § 5.1, nach dem jeder Mensch das Recht hat, seine Persönlichkeit frei zu entfalten und am politischen, sozialen und wirtschaftlichen Leben zu partizipieren, insofern er gegen die Rechte der anderen Menschen und die Verfassung sowie gegen die Sitten nicht verstößt, des weiteren § 5.3, nach dem die persönliche Freiheit unantastbar ist. Darüber hinaus § 14.1, nach dem jeder Mensch seine Meinung mündlich oder schriftlich äußern und verbreiten kann, sofern er nicht gegen das Gesetz verstößt. § 16 bezieht sich auf die Freiheit der Kunst, der Wissenschaft, der Forschung und der Lehre, deren Entfaltung und Förderung eine staatliche Pflicht darstellt. Die Urheberrechte werden auch zusätzlich mit § 17 des Verfassungsrechts geschützt, wo sie dem staatlichen Schutz obliegen, die Rechte hingegen, die sich daraus ergeben, können nicht zu Lasten der allgemeinen Interessen ausgeübt werden. Es ist allgemein anerkannt, dass der Begriff des Eigentums im § 17 des Verfassungsrechts umfangreicher ist, als dieser des dinglichen Rechts und jegliches Vermögensrecht beinhaltet. Areopag hat mit dem Urteil Nr. 40/1998 den erweiterten Begriff des Eigentums akzeptiert durch § 1. des ersten zusätzlichen Protokolls der Europäischen Konvention der Menschenrechte: „ Zum Eigentumsbegriff sind nicht nur die dinglichen Rechte inbegriffen, sondern auch alle Vermögensrechte sowie ebenfalls alle erworbenen wirtschaftlichen Interessen. Zusätzlichen Schutz erlangen die Urheberrechte durch § 28 des Verfassungsrechts, dem nach die internationalen Abkommen nach ihrem gesetzlichen Inkrafttreten und ihrer Stellung, die sich nach ihren jeweiligen

²⁰⁰ Kallinikou Urheberrecht und verwandte Schutzrechte Athen 2000 S. 8,9

Bestimmungen ergibt, einen verbindlichen Teil der griechischen Verfassung ausmachen und stehen über jeder anderen gegensätzlichen Gesetzesbestimmung.²⁰¹

3.4.1.1 Gesetze

Das Gesetz 2121/1993 stellt eine Zäsur in der Geschichte der Urheberrechte in Griechenland dar. Durch den Gesetzesausdruck weht gänzlich der zeitgemäße Geist, der sich in den nationalen Gesetzgebungen hauptsächlich der europäischen Staaten widerspiegelt. Dieses Gesetz ist den Richtlinien der Europäischen Union angepasst, die im Bereich der Urheberrechte in der EU eine Selbstverständlichkeit darstellen. Griechenland hat außerdem fast alle internationalen Konventionen für gültig erklärt, nämlich die drei Hauptabkommen, die den internationalen Schutz sichern, d.h. die RBÜ, die internationale Konvention von Rom sowie auch das TRIPS-Abkommen. Das Gesetz 2121/1993 hat sehr zur Festlegung eines zeitgemäßen und ausreichenden Schutzrahmens für die Urheber und anderen Rechtsinhaber beigetragen. Es ist zu bemerken, dass das griechische Recht immer schon das Persönlichkeitsrecht anerkannte, das die persönliche Bindung zwischen Urheber und seinem Werk schützt.

Das Gesetz regelt die Fragen betreffs der Urheberrechte sowie die sich daraus verwandte Schutzrechte in zwölf Kapiteln. Das erste Kapitel bezieht sich auf Gegenstand und Inhalt der Urheberrechte (Artikel 1-5). Das zweite Kapitel definiert das erste Rechtssubjekt (Artikel 6-11). Das dritte Kapitel bezieht sich auf die Übertragung, Nutzung und Ausübung des Rechts (Artikel 12-17). Das vierte Kapitel bezieht sich auf Bestimmungen über die Einschränkungen des Verwertungsrechts (Artikel 18-28), während die Frage der Schutzdauer im fünften Kapitel geregelt wird (Artikel 29-31). Im sechsten Kapitel sind Regelungen über die Lizenze und Nutzungsgenehmigungen (Artikel 32-39) inbegriffen. Das achte Kapitel bezieht sich auf die sich aus den Urheberrechten verwandten Schutzrechte (Artikel 46-53). Das neunte Kapitel regelt die kollektive Verwaltung der Urheberrechte und der sich aus den Urheberrechten ergebenden Rechte (Artikel 54-58), das zehnte Kapitel bezieht sich auf die vorbeugenden Maßnahmen gegen rechtliche Verstöße (Artikel 59-63), das elfte Kapitel sieht gerichtliche Anordnungen sowie die zivilrechtlichen und strafrechtlichen Strafen vor (Artikel 64-66).²⁰²

Der Begriff Urheberrechte deutet auf den Sektor des Privatrechts hin, das den Schutz des Urhebers regelt, aber auch hauptsächlich die Rechte, die die Gesetzesordnung dem Urheber auf sein Werk anerkennt. Das Gesetz 2121/1993 im Artikel 1 sieht eindeutig vor, dass die Urheberrechte zwei Rechte beinhalten, nämlich das Persönlichkeitsrecht und das Verwertungsrecht. Von diesen zwei

²⁰¹ Kallinikou Urheberrecht und verwandte Schutzrechte Athen 2000 S. 9,10

²⁰² Kallinikou Urheberrecht und verwandte Schutzrechte Athen 2000 S. 10-13

Rechten hat einerseits das Persönlichkeitsrecht einen persönlichen Charakter und zielt auf den Schutz der persönlichen Bindung des Urhebers mit seinem Werk, während das Verwertungsrecht hat einen wirtschaftlichen Wert und kann ausgenutzt werden.

Diese Rechte werden durch das Gesetz als ausschließliche und absolute Rechte bezeichnet und beinhalten die Rechte, die in den Gesetzesartikeln 3 und 4 angegeben werden. Gegenstand der Urheberrechte ist das Werk als immaterielles Gut. Speziell § 1 des Artikels 2 betont, dass die geistigen Erschaffungen in Wort, Kunst oder Wissenschaft geschützt werden und hebt die zwei grundsätzlichen Merkmale des Begriffs „Werk“, nämlich die Gestalt und die Originalität hervor. Nach dem Artikel 2 § 1. 2121/1993 „versteht man jede originelle geistige Erschaffung in Wort, Kunst oder Wissenschaft, die durch irgendeine Form ausgedrückt wird, als Werk. Gegenstand von Schutz ist das Werk unabhängig von den Mitteln und die Weise seines Zustandekommens.“²⁰³ Insbesondere werden die Werke mündlicher oder schriftlicher Art, die Musikkompositionen mit Text oder ohne Text, die Werke der Malkunst sowie jedes andere geistige Werk unabhängig von den Mitteln oder der Weise, mit denen es geäußert wird, geschützt. Gegenstand des Schutzes stellt auch das Werk dar, das eine elektronische oder digitale Form aufweist. Diese Aufzählung ist nicht vollständig und deckt nur die aller wesentlichen Werkskategorien, indem sie darauf hinweist, dass jegliches geistige Werk, wenn es originell ist, als unter Schutz stehendes Werk bezeichnet werden kann, unabhängig davon, ob es in der Bestimmung des Artikels 2, § 1. mit einbegriffen ist oder nicht.²⁰⁴

Die Begriffe „musikalisches Werk“ und „Musikkomposition“ können als identisch gelten. Das Gesetz 2121/1993 schützt die Musikkompositionen mit oder ohne Text. Die Texte, die eine Komposition begleiten, behalten ihre Selbständigkeit und folglich können auch getrennt geschützt werden.²⁰⁵ Die Musik ist gleichzeitig Wissenschaft und Kunst. Musik ist die Wissenschaft über die Klänge und die Kombinationskunst von Klängen nach dem menschlichen Harmoniegefühl. Bestandteil der Musik ist der Klang, ohne den keine Musik möglich ist. Andere Grundbestandteile der Musik sind die Melodie, die Harmonie sowie der Rhythmus. Der Wert und der Zweck eines Musikwerks sind unwichtig. Es werden sowohl klassische Symphonien als auch leichte Melodien, sogar auch Werbungsmusik geschützt.²⁰⁶

In den Artikeln 3, 4 des Gesetzes 2121/1993 werden zwei Grundrechte des Urhebers, nämlich das Persönlichkeitsrecht und das Verwertungsrecht sowie die sich daraus ergebende Rechte

²⁰³ Koumantos Urheberrecht und verwandte Schutzrechte Athen 2000 S. 95

²⁰⁴ Kallinikou Urheberrecht und verwandte Schutzrechte Athen 2000 S. 26

²⁰⁵ Koumantos Urheberrecht und verwandte Schutzrechte Athen 2000 S.122

²⁰⁶ Kallinikou Urheberrecht und verwandte Schutzrechte Athen 2000 S. 30-31

ausgedrückt. Das Persönlichkeitsrecht Recht im Gesetz 2121/1993, Artikel 1, § 1 schützt die persönliche Bindung des Urhebers mit seinem Werk und besteht aus den Rechten, die im Artikel 4, im Gesetz 2121/1993 erwähnt werden. Es handelt sich um das Veröffentlichungsrecht, das Recht der Anerkennung der Urheberschaft, das Recht eine Entstellung zu verbieten und das Recht der Zugänglichkeit.²⁰⁷

Das Eigentumsrecht sichert dem Urheber die Möglichkeit, sein Werk zu Geld zu machen. Artikel 3 des Gesetzes 2121/1993 zählt die Rechte auf, die das Verwertungsrecht ausmachen und den grundsätzlichen Nutzungsarten des Werks entsprechen. Von besonderer Wichtigkeit ist das Recht der Vervielfältigung, das Recht der Verbreitung, das Vermiet- und Verleihrecht sowie das Recht der Veröffentlichung und die Wiedergabe durch Rundfunk und Fernsehen.²⁰⁸ Darüber hinaus ist die Definition des Artikels 3 § 2. über die Veröffentlichung hinsichtlich der neuen Übertragungsmedien wie Internet, das in der heutigen Welt der Information immer größere Bedeutung erlangt, besonders wichtig. Nach dieser Regelung gilt als Veröffentlichung jede Präsentation, die das Werk einem breiteren Kreis von Personen bekannt macht als dem engen Familienkreis und dem unmittelbaren sozialen Umfeld unabhängig davon, ob sich die betreffenden Personen in demselben oder in getrennten Räumlichkeiten aufhalten. Die Definition ist umfangreich genug, so dass auch die Möglichkeit besteht, den Fall der Übertragung auf Antrag mit einzubeziehen.²⁰⁹

Hinsichtlich der Schutzdauer herrscht in den letzten Jahren ein Trend, sie zu verlängern. Insbesondere hat die Richtlinie 93/98 eine Schutzdauer von 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers vorgesehen. In diesem Sinn bewegt sich auch der Artikel 29 § 1. des Gesetzes 2121/1993 in seiner Änderung durch den Artikel 8 § 5. des Gesetzes 2557/1997, das vorsieht, dass die Urheberrechte zu Lebzeiten des Urhebers und 70 Jahre nach seinem Tod bestehen, die ab den 1. des darauf folgenden Januars des Todesjahres des Urhebers anzurechnen sind. Mit dem Artikel 8 des Gesetzes 2557/1997 hat die gänzliche Angleichung der griechischen Gesetzgebung mit der Richtlinie der Europäischen Union erfolgt.²¹⁰

Das Verwertungsrechtsrecht obliegt durch das Gesetz bestimmten Einschränkungen, die seinen Inhalt und Umfang nach den im 4. Kapitel enthaltenen Bestimmungen des Gesetzes 2121/1993 (Artikel 18-28) betreffen, nämlich es gelten als Einschränkungen die Verwendung aus Aufklärungsgründen in der Öffentlichkeit (Artikel 25), die Vervielfältigung aus Lehrgründen (Artikel 21), die Vervielfältigung aus Verwaltungs- oder juristischen Gründen (Artikel 24), die

²⁰⁷ Kallinikou Urheberrecht und verwandte Schutzrechte Athen 2000 S. 83,85

²⁰⁸ Kallinikou Urheberrecht und verwandte Schutzrechte Athen 2000 S. 99

²⁰⁹ Kallinikou Urheberrecht und Internet Athen 2001 S. 28

²¹⁰ Kallinikou Urheberrecht und verwandte Schutzrechte Athen 2000 S. 159,160

Vorlegung von Teilen des Werks, die den Fortschritt der Wissenschaft und der Kultur zum Ziel hat (Artikel 19).

Im Artikel 8 besteht das Problem der Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch.²¹¹ Es ist bekannt, dass die Vervielfältigung zu privaten Zwecken ernste wirtschaftliche Folgen für die Interessen von Urhebern und anderen Rechtsinhabern hat, hauptsächlich weil diese Tatsache den Produktverkauf durch Vervielfältigung vermindert. Insbesondere das Angebot von hunderten Tausenden von Musiktiteln im Internet, die ohne Genehmigung des Urhebers vervielfältigt werden, übersteigt die Grenze der Privatnutzung. Der Begriff Privatgebrauch beinhaltet die Vervielfältigung zum Eigengebrauch des Benutzers oder seines unmittelbaren familiären sowie sozialen Umfelds. Artikel 8 § 2. bestimmt den Rahmen der privaten Vervielfältigung. Nach dieser Bestimmung hat die Vervielfältigungsfreiheit keine Geltung, wenn die reguläre wirtschaftliche Nutzung des Werks gehindert wird oder wenn die rechtlichen Interessen des Urhebers dadurch Schaden erfahren. Der Vertrieb von geschützten Werken im Internet ohne die Genehmigung des Urhebers sowie ihre Vervielfältigung übersteigt eindeutig den Rahmen des Eigengebrauchs. Der Einsatz dieser Werke ist potenziell einer unbegrenzten Anzahl von Menschen zugänglich. Gleichzeitig werden dadurch deutlich die Rechte und die rechtlichen Interessen des Urhebers und der anderen Rechtsinhabern beeinträchtigt.²¹²

Entsprechende Gefahr laufen auch die andere Rechtsinhaber. Das Gesetz 2121/1993 schützt die Interpreten und Darbietungskünstler sowie die Produzenten des Materials in Ton und Bild oder umgekehrt, Kategorien von anderen Rechtsinhabern, die unmittelbar in dem Bereich des Vertriebs von Musikwerken im Internet und ihre Vervielfältigung tätig sind. Jeder von ihnen kann eine beliebige Anzahl von Kopien ohne großen Kostenaufwand und besonderes technisches Fachwissen anfertigen.²¹³ Die Interpreten werden durch die Regelungen des Artikels 46 geschützt, der auch die Fälle festlegt, in denen die Interpreten das Recht haben, bestimmte Verwendungen ihrer Interpretation oder Darbietung zuzulassen oder zu verbieten. Insbesondere Artikel 46, § 2 gibt dem Interpreten oder Künstler das Recht, die mittelbare oder unmittelbare Vervielfältigung seiner Interpretation oder Darbietung zu erlauben oder zu verbieten. Hauptzweck dieser Rechtseinräumung ist die Bekämpfung der durch das Internet und die Computer eine immer größere Verbreitung findenden Raubkopien. Entsprechendes Recht räumt auch Artikel 47 § 2 des Gesetzes 2121/1993 den Tonträgerhersteller und Bildhersteller oder umgekehrt aus denselben Gründen

²¹¹ Kallinikou Urheberrecht und verwandte Schutzrechte Athen 2000 S. 169,170

²¹² Kallinikou Urheberrecht und verwandte Schutzrechte Athen 2000 S. 180, 181, 182

²¹³ Kallinikou Urheberrecht und verwandte Schutzrechte Athen 2000 S. 190,193

ein.²¹⁴ Das Urheberrecht und die verwandte Schutzrechte werden in Griechenland durch ein Netz von zivilen und strafrechtlichen Verfolgungen aber auch durch vorbeugende Maßnahmen geschützt. Der Schutz wird in den speziellen Regelungen des Gesetzes 2121/1993 (59-66), in den Bestimmungen des Zivilrechts, des Strafrechts und im Wettbewerbsrecht verankert. Der Begriff der Verletzung wird nicht im Gesetz 2121/1993 definiert. Es wird allgemein angenommen, dass eine Verletzung aus den Bestimmungen erfolgt, die Objekt, Subjekt und Inhalt dieser Rechte betreffen

Artikel 65 des Gesetzes 2121/1993 sieht ein Netz von zivilen Strafen vor, die sich aus den allgemeinen Bestimmungen des Zivilrechts (Artikel 59, 60, 914, 904, 739) schließen lassen. Der Urheber oder der Rechtsinhaber kann ein gerichtliches Verfahren einleiten, um seine Rechte zu schützen, Klage zur Aufhebung der Verletzung und ihrer zukünftigen Auslassung, zur Entschädigung und Genugtuung sowie zur unrechtmäßigen Bereicherung und zur Anrechnung von unrechtmäßig erworbenem Gewinn erheben.²¹⁵

Artikel 66 sieht die strafrechtlichen Verfolgungen zum Schutz der Urheberrechte sowie der verwandte Schutzrechte vor. Die strafwürdigen Handlungen, die im § 1. des Artikels 66 erwähnt werden, entsprechen der Aufzählung der Rechte über das Verwertungsrecht, die im Artikel 3 § 1. des Gesetzes 2121/1993 erfolgt. Die Strafen, die im Artikel 66 vorgesehen werden, sind sehr hoch und im Falle einer besonderen Gefährdung durch den Täter können sie ein Verbrechen darstellen. Der Verstoß gegen die Urheberrechte wird als Vergehen mit einer Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr und einer Geldstrafe in der Höhe von 3 000 bis 15 000 Euro bestraft. Wenn jedoch der bezweckte Nutzen oder der Schaden, der von den Handlungen verursacht wurde, die den Verstoß ausmachen, besonders hoch ist, nehmen die Mindestgefängnisstrafgrenze um ein Jahr und die Geldstrafe um 3 000 bis 15 000, also um das Doppelte zu.²¹⁶ Die vom Gesetz vorgesehenen strafwürdigen Handlungen werden bestraft, wenn sie auf Betrug oder auch eine eventuelle Täuschung gründen. In bestimmten Fällen wird der Täter bestraft, auch wenn er über das Vorhandensein einer Genehmigung Bescheid wissen sollte. Diese Bestimmung hat den Sinn, dass derjenige, der nicht über das Vorhandensein einer Genehmigung weiß, bestraft wird, insofern das Gericht aus den Umständen schlussfolgern wird, dass er verpflichtet ist, es zu wissen.²¹⁷ Dieser Punkt ist besonders wichtig hinsichtlich des Vertriebs von digitalen Musikdokumenten im Internet ohne die Genehmigung der Urheber und ihrer Rechtsinhaber.

²¹⁴ Kallinikou Urheberrecht und verwandte Schutzrechte Athen 2000 S. 195

²¹⁵ Kallinikou Urheberrecht und verwandte Schutzrechte Athen 2000 S. 239

²¹⁶ Kallinikou Urheberrecht und verwandte Schutzrechte Athen 2000 S. 250,253,254

²¹⁷ Koumantos Urheberrecht und verwandte Schutzrechte Athen 2000 S. 404

3.4.2 Richtlinie 2001/29 Die Umsetzung der Richtlinie in das griechische Recht

Die Informationsgesellschaft mag eine der größten technologischen Errungenschaften des 21. Jh. darstellen, die im Entstehen begriffen ist, ihren Weg im neuen Jahrtausend zu bahnen. Die Themen, die die Urheberrechte und die verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft betreffen, sind in der Richtlinie 2001/29 EU geregelt worden und die griechische Gesetzgebung hat sich dem Gesetz 3057/2002, Artikel 81 angepasst.²¹⁸

Nach dem Artikel 81 des Gesetzes 3057/2002 wird § 1. des Artikels 3 (Gesetz 2121/91) ersetzt, und das Eigentumsrecht gibt nun mehr den Urhebern das Recht, die mittelbare oder unmittelbare, die vorläufige oder andauernde Vervielfältigung ihrer Werke teilweise oder ganz mit einer beliebigen Art und Weise zu erlauben oder zu verbieten (Artikel 2, Art 3 Abs. 1, 3, Art. 4 der Richtlinie 2001/29). Dasselbe Recht wird auch den Interpreten und Darbietungskünstlern gewährt, indem der Artikel 46 § 2. nach der Richtlinie in den Artikeln 2,3 Abs. 2., 3., 4 ersetzt worden ist, was die Aufnahme ihrer Interpretationen in Ton und Bild betrifft. Auch die Produzenten haben dasselbe Recht für ihre Tonaufnahmen. Ersetzung des Artikels 47 §2, 2121/1993 durch die Artikel 2, Art. 3 Abs 2, 3, Art. 4 der Richtlinie 2001/29).²¹⁹

Die Definition ist umfassend und deckt alle beliebigen Vervielfältigungshandlungen, die materiell oder immateriell, drahtgebunden oder drahtlos sind. Der Ausdruck vorläufige oder andauernde Vervielfältigung hat als Ziel, deutlich zu machen, dass es im Internet Vervielfältigungen gibt, die keine beständigen Kopien erzielen, aber sie können zur Entstehung einer nicht sichtbaren Kopie im Harddisc eines Computers führen. Folglich versteht man unter der Vervielfältigungshandlung sowohl die vorläufigen als auch die andauernden Kopien. Der Einsatz des Vervielfältigungsrechts im Internet ist von besonderer Bedeutung und wird häufig in den Gerichten zur Dämpfung rechtswidrigen Vertriebs von Werken und besonders von Musikwerken im Internet eingesetzt.²²⁰

Die neuen Technologien erlauben den Umlauf und Austausch von Musikwerken, aber das System, das die Vervielfältigung, die Vorstellung an die Öffentlichkeit zu Vertriebszwecken oder irgendeine andere Verwendung ohne die Genehmigung der Urheber erleichtert, kann rechtlich nicht akzeptiert werden.²²¹

Die Richtlinie über die Informationsgesellschaft erkennt den Urhebern das ausschließliche Recht an, sowohl die Aufführung ihrer Werke in der Öffentlichkeit mit beliebigen Mitteln als auch dem Publikum diese Werke auf eine Weise zugänglich zu machen, so dass der Zugang zu ihnen einem

²¹⁸ Kallinikou Urheberrecht und Internet Athen 2001 S. 15,16

²¹⁹ Kallinikou Urheberrecht und Internet Athen 2001 S. 53

²²⁰ Kallinikou Urheberrecht und Internet Athen 2001 S. 54

²²¹ Kallinikou Urheberrecht und Internet Athen 2001 S. 57

jeden möglich ist, wann und wo es einem beliebt, zu verbieten. Artikel 3 Abs. 1 wurde dem griechischen Recht mit dem Artikel 81 des Gesetzes 3057/2002 angepasst, der den Artikel 3 § 1. des Gesetzes 2121/1993 geändert hat. Dieses Recht deckt theoretisch jegliche Vorstellung in der Öffentlichkeit, wo das Publikum nicht am Aufführungsort anwesend ist. § 2. des Artikels 46 und § 2 des Artikels 47 des Gesetzes 2121/1993 wurden mit den Artikeln 3 Abs. 2 der Richtlinie 2001/29 angepasst und sehen für die Rechtsinhaber das ausschließliche Recht des Vertriebs in der Öffentlichkeit vor.²²²

Das Recht, ein Werk der Öffentlichkeit vorzustellen, ist von großer praktischer Bedeutung im Rahmen des Umlaufs von Werken im Internet. Die Vorstellung eines Werks in der Öffentlichkeit nach der nationalen Gesetzgebung muss als ein umfassender Begriff verstanden werden, der jede Handlung einschließt, durch die das Werk dem Publikum, also einer Anzahl von Personen, die zueinander nicht in familiären oder privaten Beziehungen stehen, zugänglich gemacht wird. Im Begriff der Veröffentlichung wird ebenfalls auch die Übertragung durch Antrag (transmission on demand).²²³

Die Richtlinie über die Informationsgesellschaft erkennt den Urhebern hinsichtlich des Originals oder der Kopie ihrer Werke das ausschließliche Recht an, ihren Vertrieb in der Öffentlichkeit auf eine beliebige Art und Weise durch Verkauf oder anderweitig zu erlauben oder zu verbieten. Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie hat das griechische Recht durch Ersetzung des Artikels 3 § 1 des Gesetzes 2121/1993 mit dem Artikel 81 des Gesetzes 3057/2002 angepasst.²²⁴

Die Richtlinie beinhaltet eine detaillierte und geschlossene Liste von Ausnahmen und Einschränkungen. Der geschlossene Charakter hat den Sinn, dass die Mitgliedsstaaten in ihrer nationalen Gesetzgebung keine anderen als die in der Richtlinie (Artikel 5) erwähnten Einschränkungen vorsehen können. Das griechische Recht hat sich dem Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 mit dem Zusatz des Artikels 28B im Gesetz 2121/1993 durch den Artikel 81 des Gesetzes 3057/2002 angepasst. Artikel 28B des Gesetzes 2121/1993 bestimmt: Vom ausschließlichen Recht der Vervielfältigung sind zwangsläufig die vorläufigen Reproduktionshandlungen ausgenommen, die (a.) flüchtig oder begleitend sind, (b.) einen integralen und wesentlichen Teil einer technologischen Methode ausmachen, (c.) als Ziel haben, die innerhalb des Netzes ausschließliche Übertragung zwischen Dritten durch einen Vermittler oder einen rechtmäßige Nutzung des Werks zu erlauben, und (d.) von keiner eigenständigen

²²² Kallinikou Urheberrecht und Internet Athen 2001 S.58,59

²²³ Kallinikou Urheberrecht und Internet Athen 2001 S. 60

²²⁴ Kallinikou Urheberrecht und Internet Athen 2001 S. 61,62

wirtschaftlichen Bedeutung sind. Diese Ausnahme hat Zwangscharakter und deckt alle Handlungen, die die Suche (Browsing) und die verdeckte Speicherung des Werks ermöglicht.²²⁵

Mit der zusätzlichen Einführung des Artikels 28C in das Gesetz 2121/1993 hat sich der Artikel 5 Abs. 5. der Richtlinie 2001/29 angepasst. Die Einschränkungen, die im 4. Kapitel im Gesetz 2121/1993 vorgesehen werden, werden nur in besonderen Fällen eingesetzt, die mit der Normalnutzung des Werks oder eines anderen zu schützenden Objekts nicht im Gegensatz stehen und die nicht gegen die Interessen des Rechteinhabers grundlos verstoßen. Eine Einschränkung mit potentielltem Charakter stellt die Vervielfältigung zum Privatgebrauch dar, die im Gesetz 2121/1993 im Artikel 18 vorgesehen ist, in dem bei der Anpassung an die Richtlinie keine Änderung vorgenommen wurde.

Es muss deutlich gemacht werden, dass der Austausch von Werken oder von Kopien mit dem Verfahren Napster oder anderen ähnlichen Verfahren, die ohne die Genehmigung des Rechteinhabers vonstatten gehen, fallen auf keinen Fall unter dem Begriff der Vervielfältigung zum Eigengebrauch, sondern verstoßen gegen das Vervielfältigungsrecht, das Dispositionsrecht, sowie gegen das Vertriebsrecht, sofern Exemplare auf dem Markt im Umlauf sind²²⁶.

Im Gesetz 2121/1993 wurde der Artikel 64A mit dem Gesetz 3057/2003 Artikel 81 hinzugefügt, der die Rechtsbehelfe betrifft. Diesem Artikel nach können die Rechteinhaber Rechtsbehelfe gegen die Vermittler verlangen, deren Dienste von Dritten gegen die Urheberrechte in Anspruch genommen werden. Anpassung des Artikels 8 Abs.3 Richtlinie 2001/29.

§ 1. des Artikels 66 des Gesetzes 2121/1993 wird ersetzt. Wer ohne Genehmigung gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes verstößt und Werke mittelbar oder unmittelbar, vorläufig oder andauernd auf irgendeine Weise ganz oder zum Teil vervielfältigt, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und einer Geldstrafe zwischen 3.000 und 15 000 Euro bestraft (Artikel 8 Abs. 1 Richtlinie 2001/29). § 2. des Artikels 66 des Gesetzes 2121/1993 wird ersetzt. Mit der gleichen Strafe wird auch derjenige bestraft, der ohne die Genehmigung von Interpreten oder Darbietungskünstlern und ohne die Genehmigung von Produzenten von Tonbändern ähnlich handelt (Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie). Mit dem Gesetz 3057/2002 wurde zum Gesetz 2121/1993 der Artikel 66A hinzugefügt, der die technischen Maßnahmen zur Verhinderung von illegalen Handlungen einführt, so wie sie im Artikel 6 der Richtlinie 2001/29 festgelegt sind.

²²⁵ Kallinikou Urheberrecht und Internet Athen 2001 S. 65-67

²²⁶ Kallinikou Urheberrecht und Internet Athen 2001 S. 68,69

3.4.3 Die Anwendung der internationalen Verträgen in das griechische Recht

Die Notwendigkeit eines internationalen Schutzes rührt aus der Tatsache her, dass die Werke über die nationalen Grenzen hinweg verbreitet werden. Diese Verbreitung läuft besonders Gefahr, dass die Geistesprodukte von Dritten ohne die Genehmigung von Rechteinhabern ausgenutzt werden und dass darüber hinaus ausländische Urheber ungleich behandelt werden.²²⁷

Es ist bekannt, dass der internationale Schutz der Urheberrechte und der sich daraus ergebenden Rechte mit drei großen multilateralen Abkommen erreicht wird: das internationale Abkommen von Bern, das internationale Abkommen von Rom und das Abkommen TRIPS. Das internationale Abkommen von Bern gründet auf das bekannte Prinzip der Gleichstellung von ausländischen Urhebern oder Werken, die durch das Abkommen vor den Staatsbürgern des Landes geschützt werden, von dem der Schutz verlangt wird. Ihre letzte Revision wurde in Paris im Jahre 1971 gemacht, die von Griechenland mit dem Gesetz 100/1975 bestätigt worden ist. Die Anerkennung der verwandten Schutzrechte auf internationaler Ebene ist mit dem Abkommen von Rom im Jahr 1961 vollzogen worden. Griechenland hat das internationale Abkommen von Rom mit dem Gesetz 2054/1992 bestätigt. Das TRIPS-Abkommen ist von Griechenland mit dem Gesetz 2290/1995 bestätigt worden. Ein historisches Ereignis für den internationalen Schutz der Urheberrechte und der Teilrechte stellt die Diplomatenkonferenz von Genf (Dezember 1996) dar und sie hat zur Erlassung von zwei neuen internationalen Abkommen geführt, die als Internet-Abkommen bekannt sind. Auch Griechenland hat diese Abkommen unterzeichnet und sie werden voraussichtlich mit einem Gesetz im Jahr 2003 bestätigt, sie werden also nach dem Artikel 28 der Verfassung einen Teil der griechischen Gesetzgebung ausmachen.²²⁸

4 ANSPRÜCHE BEI RECHTSVERLETZUNGEN UND GERICHTSZUSTÄNDIGKEIT

Das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte werden zivilrechtlich (§§ 97 ff. UrhG) und strafrechtlich (§§ 106 ff. UrhG) geschützt. Das Urhebergesetz sieht eine Reihe von Rechtsfolgen vor, die, wenn in einer Webseite Werke oder sonstige Materialien ohne die Zustimmung des Urhebers oder anderer Berechtigter verwendet werden, an die Verletzung des Urheberrechts oder der verwandten Schutzrechte geknüpft sind. Die Ansprüche sind klassische zivilrechtliche Ansprüche und gelten es für sie die Regeln des allgemeinen Zivilrechts. Grundlage der Ansprüche ist das absolute Urheberrecht. Dazu gehören die Berechtigungen aus dem

²²⁷ Koumantos Urheberrecht und verwandte Schutzrechte S. 259

²²⁸ Kallinikou Urheberrecht und Internet Athen 2001 S.17,18

Urheberpersönlichkeitsrecht und aus dem Verwertungsrecht des Urhebers. Dazu gehören nicht die gesetzlichen Vergütungsansprüche, weil es keine absoluten Rechte sind. Dabei setzt sich der Verletzer fremder Urheberrechte auch strafrechtlichen Konsequenzen aus.²²⁹

4.1 Zivilrechtliche Ansprüche

4.1.1 Der Schadenersatzanspruch

Zivilrechtlich ist der Anspruch auf Schadenersatz in der Praxis von großer Bedeutung. Das Gesetz schützt das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht. Es meint damit nur absolute Rechte, die gegen jedermann wirken. Eine Verletzung, die zum Schadenersatz verpflichtet, liegt vor, wenn in die gegen jedermann wirkenden ausschließlichen Befugnisse des Urhebers oder Leistungsschutzberechtigten eingegriffen wird. Es handelt sich um einen schuldhaften, rechtswidrigen Angriff in das Schutzrecht.²³⁰ Handelt der Schädigende vorsätzlich oder fahrlässig besteht ein Anspruch auf Schadenersatz.²³¹ Vorsätzlich handelt, wer entweder mit direktem Vorsatz oder mit *dolus eventualis* begeht. Tatsachen- und Rechtsirrtum schließen den Vorsatz, nicht aber die Fahrlässigkeit aus.²³² Rechtswidrig sind Eingriffe in Schutzrechte, die das Gesetz nicht erlaubt. Die Einwilligung des Urhebers gilt als Rechtfertigungsgrund, der den Tatbestand einer Rechtsverletzung ausschließt.²³³

Um dem Inhalt des Schadenersatzanspruchs zu bestimmen, soll man zwischen materiellem und immateriellem Schaden unterscheiden. Bei materiellen Schäden sind die §§ 249 ff. BGB zu berücksichtigen. Außer der Naturalrestitution, die bei Urheberrechtsverletzungen sehr selten ist, ist nach §§ 250 f. BGB Geldersatz von Vermögensschäden geschuldet. Entscheidend ist, wie der Schadenersatz berechnet wird. Hierbei stehen drei verschiedene Methoden zur Auswahl. Der Verletzte kann die für die erfolgte Nutzung üblichen Nutzungs- oder Lizenzgebühren vom Verletzer mit dem der rechtswidrigen Nutzung erlangten Gewinn oder Ersatz des ihm durch rechtswidrige Nutzung entgangenen Gewinns verlangen. Der Verletzte kann zwischen diesen Arten der Schadensliquidation frei wählen und noch während des Prozesses wechseln.²³⁴

4.1.2 Der Anspruch auf Beseitigung und Unterlassung

Unabhängig vom Verschulden des Verletzers steht dem Urheber und den Leistungsschutzberechtigten bei rechtswidrigen Verletzungen oder bei drohenden Gefährdungen

²²⁹ Hoeren/Queck S. 219-220 Volker Böhme-Neßler internetrecht.com S. 174 1.Auflage Wild in Schricker S. 1494,1495 Urheberrecht Kommentar 2.Auflage.

²³⁰ Manfred Rehbinder Urheberrecht S. 350 Ränder 451 11.Auflage.

²³¹ Thomas Hoeren S. 171

²³² Wild in Schricker Urheberrecht Kommentar S. 1517 Rdnr 51

²³³ Manfred Rehbinder Urheberrecht 11.Auflage S. 351 Rdnr 451

ihrer Verwertungs- und Persönlichkeitsrechte, einen Anspruch auf Beseitigung fortbestehender Beeinträchtigungen und ein Anspruch auf Unterlassung künftiger Verletzungen zu. Das ist klar in § 97 Abs. 1 UrhG normiert.²³⁵ Die Verletzung darf nicht durch einen Rechtfertigungsgrund gerechtfertigt sein. Die Fälle einer Rechtfertigung sind sehr selten.²³⁶ Der Unterlassungsanspruch wehrt drohende künftige Beeinträchtigungen ab. Voraussetzung nach § 97 Abs. 1 S. 1 ist eine tatsächlich begangene widerrechtliche Rechtsverletzung und Wiederholungsgefahr.²³⁷ Doch ist es nach der Rechtsprechung zu § 1004 BGB nicht erforderlich, dass der Tatbestand einer Rechtsverletzung bereits verwirklicht wurde. Es reicht also die Gefährdung eines Rechts oder ein wesentlicher Anlass zur Sorge solcher Gefährdung.²³⁸ Dann ist zu unterscheiden zwischen dem wiederherstellenden und dem vorbeugenden Unterlassungsanspruch. Das Gesetz regelt nur den wiederherstellenden Unterlassungsanspruch nach vorangegangener Rechtsverletzung.²³⁹ Ebenso wichtig ist der vorbeugende Unterlassungsanspruch. Dieser in der Rechtsprechung entwickelte Unterlassungsanspruch regelt die Fälle der konkret drohenden Erstbegehungsgefahr, die die Wiederholungsgefahr ersetzt. Die Erstbegehungsgefahr besteht bei allen vorbereitenden Maßnahmen, die einen zukünftigen Eingriff nahe legen.²⁴⁰

Der Beseitigungsanspruch ist in §97 Abs. 1 normiert. Dieser Anspruch hat die Beseitigung bereits bestehender Rechtsbeeinträchtigungen zum Ziel. Wer durch einen rechtswidrigen Angriff einen fortdauernden störenden Zustand geschaffen hat, muss diesen beseitigen. Streng genommen sind alle Unterlassungsansprüche Unterfälle des Beseitigungsanspruchs, deshalb greift dieser nur dann, wenn ein fortentwickelter nicht durch bloßes Unterlassen beseitigt werden kann. Er verfolgt den Zweck künftiger Verletzungsfolgen zu verhindern und er ist vom Anspruch auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands zu unterscheiden, der als Naturalrestitution nur aufgrund schuldhafter Rechtsverletzungen gegeben ist.²⁴¹

4.1.3 Der Abschöpfungsanspruch: Ungerechtfertigte Bereicherung

Nach § 812 Abs. 1 S 1 BGB hat der Urheber oder der Leistungsschutzberechtigte ein Anspruch auf Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung, wenn der Verletzer durch den Eingriff in das geschützte Recht ohne besonderen Rechtsgrund einen Vermögensvorteil erlangt hat. Der

²³⁴ Manfred Rehbinder Urheberrecht 11 Auflage S. 352-353 Rdnr 451-452 Thomas Hoeren S. 171-172

²³⁵ Wild in Schricker Urheberrecht Kommentar 2.Auflage S. 1513-1514 Rdnr 41 Manfred Rehbinder Urheberrecht 11.Auflage S. 353 Rdnr. 453

²³⁶ Philipp Amadeus Kreuzer Cyberlaw S. 282

²³⁷ Wild in Schricker Urheberrecht, Kommentar S. 1514 Rdnr 41

²³⁸ Manfred Rehbinder Urheberrecht 11.Auflage. S. 354 Rdnr 453

²³⁹ Thomas Hoeren Grundzüge des Internetrechts, S 171 aa

²⁴⁰ Wild in Schricker Urheberrecht, Kommentar S. 1515 Rdnr. 43

²⁴¹ Thomas Hoeren Grundzüge des Internetrechts S. 171 Manfred Rehbinder Urheberrecht 11.Auflage S. 353

Eingreifende hat sich notwendige Kosten erspart und ist damit bereichert. Es wird abgeschöpft, was eigentlich dem Verletzten zusteht, sich aber noch beim Verletzten befindet.²⁴²

Schwierigkeiten bereitet dabei das Erfordernis der Bereicherung. Der Bereicherungsanspruch soll nicht eine Vermögensminderung im Vermögen des Benachteiligten, sondern einen grundlose Vermögenszuwachs im Vermögen des Bereicherten ausgleichen. Der Vermögenszuwachs liegt in der ersparten Lizenzgebühr. Neben der Lizenzgebühr wird der Entreicherte auch den Gewinn, den er selbst erzielen konnte, herausverlangen können.²⁴³

4.1.4 Anspruch auf Auskunft und Rechnungslegung

In der Praxis erschien oft das Problem, dass der Geschädigte nicht weiß, in welchem Ausmaß sein Urheberrecht verletzt worden ist und welchen Gewinn der Verletzer erzielt hat.²⁴⁴ Auf der Grundlage der §§ 242, 259, 260, BGB gewährt die Rechtsprechung einen Anspruch auf Auskunftserteilungs- und Rechnungslegung. Bei Urheberrechtsverletzungen dient dieser Anspruch einerseits der Durchsetzung des Schadensersatzanspruches, andererseits bei der Berechnung des Schadens und der Auswahl der günstigsten Berechnungsart, wobei die Gewinnherausgabe in § 9 Abs. 1 S. 2 ausdrücklich mit Rechnungslegung verlangt werden kann. Zusätzlich dient der Anspruch auf Auskunft und Rechnungslegung zur Durchsetzung von Bereicherungsansprüchen und von gesetzlichen Vergütungsansprüchen. Darüber hinaus begründet § 101a Abs. 1 UrhG einen Anspruch gegenüber gewerbsmäßigen Verbreitern oder Herstellern von schutzrechtsverletzender Vervielfältigungsstücken auf unverzügliche Auskunft über Vertriebsweg und Herkunft ihrer Ware.²⁴⁵ Im Internet ist in der Regel der Fall, dass der Verletzte keinen Zugriff auf den Server des Verletzers hat.

4.1.5 Anspruch auf Vernichtung und Unterlassung

Bei Verletzung von Urheber- oder Leistungsschutzrechten räumt das Gesetz dem Rechteinhaber einen Anspruch auf Vernichtung oder Überlassung der Vervielfältigungsstücke ein. Der zivilrechtliche Vernichtungsanspruch bezieht sich auf Vervielfältigungsstücke, die rechtswidrig angefertigt, verbreitet oder zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmt sind und sich im Besitz oder Eigentum des Verletzers befinden.(§ 98 Abs. 1 UrhG) Beispielsweise rechtswidrige Kopien von Tonträgern, die ohne Zustimmung via Internet kopiert wurden.²⁴⁶ Alternativ kann der Verletzte statt Vernichtung verlangen, dass ihm die Vervielfältigungsstücke oder Vorrichtungen, die im Eigentum des Verletzers stehen, gegen eine angemessene Vergütung überlassen werden. Die Vergütung darf

²⁴² Philipp Amadeus Kreuzer Cyberlaw S. 286

²⁴³ Manfred Rehbinder Urheberrecht 11.Auflage S.354-355 Rdnr 454

²⁴⁴ Volker Böhme-Neßler internetrecht.com S. 175 1.Auflage

²⁴⁵ Manfred Rehbinder Urheberrecht 11.Auflage S. 355 Rdnr 455

die Herstellungskosten nicht übersteigen.(§ 98 Abs. 2 UrhG).²⁴⁷ Wenn die Vernichtung gegenüber dem Verletzer oder dem Eigentümer unverhältnismäßig ist, dann haben die Ansprüche zurückzutreten, und der rechtswidrige Zustand kann auf andere Weise und durch weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden (§98 Abs.3 UrhG).²⁴⁸

4.2 Der strafrechtliche Schutz des Urheberrechts

Neben zivilrechtlichen Ansprüchen gewährt das UrhG bei Rechtsbeeinträchtigungen auch einen strafrechtlichen Schutz. Das deutsche Strafrecht gilt für alle Straftaten auf deutschem Staatsgebiet, unabhängig von der Nationalität des Täters (§§ 3-7, 9 StGB). Tatort ist der Ort, an dem der Täter gehandelt hat oder der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist.²⁴⁹ Das Urhebergesetz bestraft nur bestimmte Verletzungshandlungen. Strafbar ist, wer ohne die Einwilligung des Rechtsinhabers oder ohne eine gesetzliche Lizenz ein geschütztes Werk vervielfältigt, verbreitet, öffentlich wiedergibt oder eines davon versucht. (§ 106 Abs 1, 2 UrhG). Das Kopieren von Musikstücken ist demnach verboten als unerlaubte Vervielfältigung. Die Online-Datenübertragung fällt nicht unter das Merkmal der Verbreitung, da Gegenstand der Verbreitung nur körperliche Werkstücke sein können. Das Bereithalten von Material zum Abruf über das Internet fällt unter die unerlaubte öffentliche Wiedergabe.²⁵⁰ Strafbar sind schließlich nach § 108 Abs. 1 UrhG die schon aufgezählten Eingriffe in Leistungsschutzrechte. Dazu gehören unerlaubte Eingriffe in das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht des Tonträgerherstellers, in die Rechte eines Sendeunternehmers, des Filmherstellers und des Datenbankherstellers.²⁵¹

Als Strafe kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahre oder eine Geldstrafe auferlegt werden, bei Gewerbsmäßigkeit erhöht sich das Strafmaß auf maximal fünf Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe (§ 108a UrhG). Nach der Änderung des Urhebergesetzes wird §108b UrhG eingefügt. Gemäß §108b UrhG wer entgegen § 95a Abs. 1 eine wirksame technische Maßnahme umgeht, entgegen § 95c Abs. 1 eine Information für die Rechtswahrnehmung entfernt oder verändert oder entgegen § 95c Abs 2 ein Werk oder einen Schutzgegenstand einführt oder verwertet wird, wenn die Tat nicht ausschließlich zum eigenen privaten Gebrauch des Täters oder mit dem Täter verbundener Personen erfolgt oder sich auf einen derartigen Gebrauch bezieht, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine Vorrichtung, ein Erzeugnis oder

²⁴⁶ Manfred Rehbinder Urheberrecht 11.Auflage S. 361 Rdnr 462

²⁴⁷ Philipp Amadeus Kreuzer Cyberlaw S. 286

²⁴⁸ Manfred Rehbinder Urheberrecht 11.Auflage S. 360-362 Rdnr 462

²⁴⁹ Philipp Amadeus Kreuzer Cyberlaw S. 290

²⁵⁰ Thomas Hoeren Rechtsfragen des Internets: Ein Leitfaden für die Praxis. S. 169,170

einen Bestandteil zu gewerblichen Zwecken herstellt, einführt, verkauft oder vermietet. Die Strafbarkeit setzt beim Täter voraus, dass er von der Verletzung gewußt haben muss und sie zum Zeitpunkt der Begehung auch gewollt hat. Bestraft wird immer der Täter und derjenige, der den Täter zur Straftat angestiftet oder ihm dabei geholfen hat.

4.3 Die Zuständigkeit

4.3.1 Internationale Zuständigkeit

Innerhalb der Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit muss zwischen Sachverhalten unterschieden werden, die sich ausschließlich in Deutschland abspielen, und solchen, die Auslandberührung haben, insbesondere bei grenzüberschreitenden Rechtsbeeinträchtigungen, die im Internet die Regel sind.

Die Probleme bei der Feststellung des anzuwendenden nationalen Rechtes kommen in Betracht sowohl bei der Bestimmung des national zuständigen Gerichtes als auch bei der Frage, vor welchem Gericht der beleidigte Rechtsinhaber seine Rechte bewältigen kann. Für die internationale Zuständigkeit gelten primär die fast wortgleichen Vorschriften des EuGVÜ. Im Übrigen wird die internationale Zuständigkeit von der anwendbaren örtlichen Zuständigkeit angezeigt.²⁵² Hieraus ergibt sich Folgendes: innerhalb von Verträgen werden regelmäßig wahlfreie und ausschließliche Gerichtsstände vereinbart (Art 17 EuGVÜ, 38 ZPO), die die internationale Zuständigkeit des ausgewählten Gerichtes begründen. Außer dieser Gerichtsstandsvereinbarungen und bei außervertraglichen Urheberrechtsverletzungen sind regelmäßig die Gerichte desjenigen Staates zuständig, in denen der Verletzte und damit der Beklagte seinen Wohnsitz hat (Art. 2 Abs. 1 EuGVÜ).

Soweit in Deutschland Urheberschutz eingeräumt wird, gilt für Urheberrechtsverletzungen der Gerichtsstand des Tatorts gem. Art 5 Nr 3 EuGVÜ und ggf. § 32 ZPO.²⁵³ Der Tatort kann sowohl der Ort der Verletzungshandlung als auch der Ort des Verletzungserfolges sein. Der Urheber kann an sich zwischen den sich aus diesen ergebenden Gerichtsständen auswählen (Ubiquitätsgrundsatz). Soweit das Angebot des Werkes auf einem fremdländischen Server erfolgt, wird man grundsätzlich von einem Verletzungserfolg im Inland ausgehen können, wenn im Inland gesetzwidrige Vervielfältigungen durch den User entstehen (Download, Laden in Arbeitsspeicher).²⁵⁴

²⁵¹ Manfred Rehbinder Urheberrecht 11.Auflage S. 358 Rdnr 458

²⁵² Philipp Amadeus Kreuzer Cyberlaw S. 287

²⁵³ Philipp Amadeus Kreuzer Cyberlaw S. 287 A.Freitag in Detlef Kröger Handbuch zum Internetrecht S. 374 2.Auflage.

²⁵⁴ A.Freitag in Detlef Kröger Handbuch zum Internetrecht S. 374

Kompliziert wird es dagegen, wenn der Nutzer die Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch anfertigt und insoweit keine Rechtsverletzung vorliegt. Falls der Server im Ausland steht, findet der Akt der öffentlichen Wiedergabe durch zur Verfügung stellen von urheberrechtlich geschützten Werken praktisch allein im Ausland statt. Dann kommt die Fragestellung, ob man den Ort der Verletzung in das Land verlegt, in dem das illegal angebotene Werk abgerufen wird. Um das unerwünschte Ergebnis zu übergehen, dass der Anbieter aufgrund eines Standorts in einem Land ohne Urheberschutz nicht belangt werden kann, muss als Anknüpfungspunkt die von diesem Server erreichte Öffentlichkeit gelten. Nach den internationalen Konventionen und der Richtlinie 2001/29 wird davon ausgegangen, dass das Urheberrecht dort verletzt ist, wo den Mitgliedern der Öffentlichkeit der Zugang zu den nicht genehmigten Werken ermöglicht wird.²⁵⁵ Im Folgenden ergeben sich daraus für die Verwertungsrechte und für die darauf gestützten Ansprüche folgende Zuständigkeiten:

Das Gericht am Standort des Content-Service-Providers für die Verletzung des Vervielfältigungsrechtes durch die Speicherung des Werkes auf dessen Server und für die Verletzung des Rechtes der öffentlichen Wiedergabe durch Zuverfügungstellen im Internet. Wahlweise ist für die letzte Verletzung das Gericht jedes Standorts, von dem aus die betroffenen Werke bestimmungsgemäß abgerufen werden können zuständig. Das Gericht am Standort desjenigen, der die Vervielfältigung auslöst und wahlweise das Gericht am Standort desjenigen Providers, auf dem die abgerufenen Inhalte zum Download/Browsen bereitgehalten werden. Letztlich das Gericht am Standort desjenigen, der die Vervielfältigung auslöst sowie das Gericht am Standort desjenigen Providers, der das Uploading ermöglicht.²⁵⁶

4.3.2 Anwendbares Recht

Welches Recht auf die verletzenden Nutzungshandlungen anzuwenden ist, kommt darauf an, wo die verletzenden Handlungen stattgefunden haben oder abgewehrt werden sollen.²⁵⁷ Bei der Beurteilung von Urheberrechtsverletzungen ist nach Handlungsort und Erfolgsort zu unterscheiden. Fallen Erfolgsort beispielsweise der Ort des Abrufs aus dem Internet und der Handlungsort, z. B der Ort des Einspeisens in das Internet, auseinander, kann der Verletzer verlangen, dass das Recht desjenigen Staates angewandt wird, in dem der Erfolg der Verletzungshandlung eingetreten ist (Art. 40 I 2 EGBG). Wird davon kein Gebrauch gemacht oder fallen beide Orten zusammen, findet das Recht desjenigen Staates Anwendung, in dem der Verletzer gehandelt hat (Art 40 I 1 EGBBGB).

²⁵⁵ A.Freitag in Detlef Kröger Handbuch zum Internetrecht S. 375

²⁵⁶ Philipp Amadeus Kreuzer Cyberlaw S. 288

²⁵⁷ A.Freitag in Detlef Kröger Handbuch zum Internetrecht 2.Auflage S. 375

Für obligatorische Verträge gelten die Vorschriften des internationalen Privatrechts über das Vertragsstatut. Dann ist die von Parteien bestimmte Rechtsordnung anzuwenden.²⁵⁸

4.4 Der Haftungsmaßstab nach Urheberrecht

4.4.1 Die Anwendbarkeit des TDG und die Haftung der Providern

Im Online-Bereich und dem globalen Internet spielt die Anwendung deutschen und ausländischen materiellen Rechts eine wesentliche Rolle. Das internationale Privatrecht regelt, in welchen Fällen deutsches oder ausländisches Recht anzuwenden ist. Im Rahmen des deutschen Rechts finden die Vorschriften des Teledienste-Gesetzes (TDG) und des Mediendienste-Staatsvertrags (MDStV) Anwendung.

In § 5 Abs 1-3 ist die Haftung von Diensteanbietern durch eine dreifach abgestufte Regelung normiert. Gemäß § 5 Abs 1 TDG/MDStV sind Anbieter für eigene Inhalte, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich. Anderes gilt für fremde Inhalte, die sie zur Nutzung bereithalten. Dann besteht eine Haftung nach § 5 Abs 2 TDG/MDStV, wenn der Anbieter von diesen Inhalten Kenntnis hat und es ihm technisch möglich und zumutbar ist, deren Nutzung zu verhindern. Nach § 5 Abs 3 TDG/MDStV übernimmt der Anbieter keine Haftung, wenn es sich um fremde Inhalte, zu denen er lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt, handelt.²⁵⁹ Es wird viel diskutiert in der Literatur, ob die urheberrechtliche Haftung wegen kompetenzrechtlichen Gründen nur für Teledienste nicht aber für Mediendienste modifiziert ist. Es ist die Absicht abzulehnen, dass Mediendienste nur durch die Regeln des UrhG geschützt werden, während Teledienste haftungsrechtlich nach § 5 TDG privilegiert sind. Die Haftungsprivilegien gelten für die urheberrechtliche Haftung auch von Mediendiensten. § 5 Abs 2 TDG ist analog anzuwenden. ES gibt keinen erkennbaren Grund, Mediendienste-Anbieter schlechter zu stellen als Teledienste- Anbieter.²⁶⁰

Im Folgenden ist die Haftung des *Content, Host, Access Providers* und des Netzbetreibers. Erstens wird als Content-Provider derjenige bezeichnet, der eigene Inhalte oder fremde Inhalte, mit denen er sich identifiziert und die er sich zu eigen macht, auf dem eigenen Rechner speichert und zur Verfügung stellt. Im Gegensatz zu dem bloßen Ersteller, es gelten für ihm ausnahmslos die allgemeinen Bestimmungen, kommt hier die Anwendbarkeit des § 5 TDG in Betracht. Soweit der *Content Provider* fremde Produkte anbietet, haftet er uneingeschränkt. Zweitens kommt Host

²⁵⁸ Manfred Reh binder Urheberrecht 11.Auflage S. 371,372 Rdnr 476,477

²⁵⁹ Wild in Schrick er Urheberrecht Kommentar 2. Auflage S. 1510 Rdnr 40a

²⁶⁰ Philipp Amadeus Kreuzer Cyberlaw S. 283 Wild in Schrick er Urheberrecht Kommentar 2.Auflage S. 1511 Rdnr 40a

Provider, der fremde Inhalte auf eigenen Rechner zugänglich macht. Der *Host Provider* haftet für adäquat verursachte Rechtsverletzungen. Als Teledienste-Anbieter kommt ihm das Haftungsprivileg des § 5 Abs. 2 TDG zugute, dem Mediendienste auch, wenn wir die analoge Anwendung akzeptieren. Der *Host-Provider* haftet nur bei positiver Kenntnis des Inhalts und nur, soweit die technische und zumutbare Möglichkeit zur Verhinderung besteht. Der *Access-Provider* ist vom *Host-Provider* zu unterscheiden: Er öffnet lediglich die Tür für Dritte zum Netz. Er übermittelt auf fremden Rechnern gespeicherte Inhalte zum Nutzer. Gemäß § 5 Abs 3 TDG wird eine Haftung für aufrufbare Inhalte abgelehnt. Der *Access-Provider* haftet, wenn er die Rechtswidrigkeit bestimmter Inhalte kennt und diese Inhalte, sofern es technisch möglich und zumutbar ist, nicht sperrt.²⁶¹

Dann ist die Verantwortlichkeit der Betreiber von *Filesharing*-Systemen, insbesondere von Systemen mit zentraler Verwaltung, zu prüfen. Die Betreiber eines solchen Systems können als mittelbare Rechtsverletzte verantwortlich sein. Mittelbarer Rechtsverletzer ist jeder, der die unmittelbaren Beeinträchtigungen adäquat kausal veranlasst. Die zentralen *Filesharing*-Systeme basieren auf einem zentralen Server, über den die Suchnachfragen nach bestimmten Musikaufnahmen abgewickelt und der Datenaustausch zwischen den Nutzern verwirklicht wird. Die Betreiber von diesen Systemen begehen einen solchen adäquat kausalen Beitrag für die Rechtsverletzungen der einzelnen Teilnehmer. Ohne Zweifel sind sie als mittelbare Urheber- und Leistungsschutzrechtsverletzer bezeichnet.

Fraglich ist nur, inwieweit die Verantwortlichkeit der Dienstbetreiber beschränkt wird. Haftungserleichterung zu Gunsten der Dienstbetreiber ergibt sich aus § 5 TDG. Obwohl Rechtsprechung²⁶² und Literatur²⁶³ vertreten, dass diese Norm keine Anwendung auf Urheber- und Leistungsschutzrechte findet, soll im Folgenden mit der h. M.²⁶⁴ von einer Anwendbarkeit des TDG ausgegangen werden. Dafür spricht auch die Umsetzung der EU-Richtlinie 2000/31/EG zum elektronischen Geschäftsverkehr. Die Haftungsregelungen des dann novellierten TDG werden dann auch für das Urheberrecht gelten. Für Betreiber von *Filesharing*-Systemen kommt nur eine Verantwortlichkeit für fremde Inhalte in Betracht, da es sich um Musikaufnahmen der aktiven Teilnehmer handelt, die über das System angeboten werden.²⁶⁵ Dagegen behauptet Kreuzer²⁶⁶, dass

²⁶¹ Wild in Schricker Urheberrecht Kommentar 2.Auflage S. 1512,1513 Rdnr 40c, 40d, 40e, 40f.

²⁶² OLG München CR 2001 Heft 5 333ff. Provider Haftung für Musiktauschbörse.

²⁶³ Schaefer/Rasch/Braun ZUM 1988, 451ff. Lehmann CR 1998 S. 232 Walderberger MMR 1998 S. 124, 128

²⁶⁴ LG München I ZUM 2000 418,423 Schricker/Wild § 97 Rdnr 40a Spindler CR 2001 324ff.

²⁶⁵ Braun, Filesharing Netze und deutsche Urheberrecht, GRUR, 2001 Heft 12 S 1110.

²⁶⁶ Kreuzer Rechtsfragen zu Filesharing- Netzen aus den Sicht des deutschen Rechts-Teil 2 GRUR 2001 Heft 4 S. 309 ff.

die Betreiber zentraler Systeme als bloße Zugangsvermittler handeln und keinen Einfluss auf die angebotene Dateien nehmen.

Eine solche Einflussmöglichkeit ist aber gegeben. Die Entscheidung des *US Court of Appeals* hat bei Napster Filtertechnologien eingesetzt. Durch diese technische Maßnahme besteht die Möglichkeit einer Einflussnahme. Unautorisierte Titel können ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist der Betreiber zentraler *Filesharing*-Netze als Dienstanbieter und nicht als Zugangsvermittler einzuordnen. Entscheidendes Kriterium für die Anwendbarkeit des § 5 Abs 2 TDG ist es, dass die Möglichkeit, Einfluss auf die angebotenen Inhalte zu nehmen, besteht.²⁶⁷

5 STRATEGIEN UND MASSNAMHEN ZUR VERHINDERUNG URHEBERRECHTLICHE MISSBRÄUCHE IM INTERNET

5.1 Technische Maßnahme

Die Informationsgesellschaft und das Internet verursachen neue Probleme für die Urheber und die Nutzungsberechtigten. Gleichzeitig eröffnen ihnen ungeahnte technische Möglichkeiten zur Kontrolle über die Nutzung ihrer Werke. Neben dem Schutz, die die gesetzlichen Vorschriften bieten, ermöglicht die Einführung technischer Schutzmaßnahmen die Verhinderung unautorisierter Werk- und Leistungsnutzungen im Digitalbereich. Nach dem Grundsatz: *The answer to the machine is the machine* oder *technology will solve the problems technology has created* wurden in dem letzten Jahren verschiedene Kontroll- und Schutzmechanismen entwickelt, um die neue Technologie mit ihren eigenen Waffen zu bekämpfen.²⁶⁸ Die technischen²⁶⁹ Schutzsysteme gliedern sich in zwei Kategorien. Eine ist die Zugangskontrolle zu Servern mit urheberrechtlich geschützten Werken über Benutzererkennung und Passworte, welche den Zugang nur den Berechtigten erlaubt. Die zweite Schutzmöglichkeit, welche in Zusammenhang mit der Musikpiraterie im Internet von Bedeutung ist, sind diejenigen technischen Maßnahmen, wie z. B. Kopierschutzsysteme, welche die unautorisierte Nutzung verunmöglichen.

5.1.1 Antipiraterie Technologien und andere Abwehrstrategien

Die neue Technologien ermöglichen den Schutz von Musikstücken, bevor sie das Studio verlassen haben. Die Verstärkung der Kontrollierung wird durch drei technische Neuerungen ermöglicht, nämlich digitale Umschläge, digitale Wasserzeichen und Fingerabdrücke. Die erste Technologie heißt digitaler Umschlag und versucht, den Zugang und Gebrauch von digitalen Musikdateien durch den Einsatz von Verschlüsselungstechnologien zu kontrollieren. Der Benutzer entrichtet eine Gebühr

²⁶⁷ Braun GRUR 2001 Heft 12 S. 1110,1111.

²⁶⁸ Gottschalk GRUR 2002 Heft 2 S. 104 Andreas Glarner Musikpiraterie im Internet S. 159

und erhält ein Passwort oder Software um zu decodieren. Dann hat er die Möglichkeit, Musikdateien im Internet zu hören und herunterzuladen.²⁷⁰ Digitale Wasserzeichen verbürgen wie die traditionellen Wasserzeichen die Authentizität der Musikdatei. Sie können in einer Datei eingefügt werden und verhindern jede nachträgliche Veränderung. Zusätzlich führt der Versuch ein digitales Wasserzeichen zu entfernen, zu einer drastischen Qualitätsverschlechterung. Wasserzeichen können mit Verschlüsselungstechnologien kombiniert werden, um das fortgesetzte Vervielfältigen zu verhindern. Es bleibt sonst das Problem, wie man den Betrieb von MP3 aus alten CDs verhindern könnte. Eine Lösung bieten Fingerprints. Diese Technologie erlaubt, ein Musikstück in digitaler Form an seiner Form zu erkennen. Damit das Programm leistungsfähig bleibt, muss die Tonqualität des Musikstückes leicht verändert werden. Der Erfolg der Fingerprinting Technologie hängt davon ab, ob die Musikindustrie ein Katalog aller urheberrechtlich geschützten Musikwerke anlegt. Das Erstellen einer solchen Bibliothek wird nicht einfach sein.²⁷¹

5.1.2 Notice and take down

Obwohl die letzte Jahre tausende Seiten mit illegalen Musikdateien geschlossen wurden, hat die Musikpiraterie abgenommen. Die Seitenbetreiber, wenn ihre Seiten vom Service-Provider geschlossen werden, öffnen neuen Seiten mit gesetzwidrigem Inhalt bei anderen Service-Provider. Das *notice and take down* Verfahren basiert auf dem Grundsatz, dass Service-Provider für jede Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten verantwortlich sind, wenn sie nicht schnellstens den verletzenden Inhalt von der jeweiligen Seite nehmen. Darüber hinaus wird die Seite geprüft, dem *SP* wird eine Abmahnung zugesandt, mit der Aufforderung, die Seite zu schließen oder die illegal angebotenen Dateien zu löschen. Der Service-Provider entfernt den Inhalt entweder selbst oder fordert seinen Kunden auf, dies zu tun.²⁷²

Die Rechtsinhaber und die IFPI haben schon festgelegt, dass heruntergenommene Seiten innerhalb kürzester Zeit wieder auf anderen Seiten auftauchen. Das zeigt das Versagen dieses Verfahrens, soweit nur mit dem *SP* kommuniziert wird. Gegen den individuellen Seitenbetreiber, der die Musikstücke ohne die Einwilligung des Rechtsinhabers auf den Server geladen hat vorzugehen, ist oft mit Problemen verbunden. Die meisten Rechtsordnungen erfordern für die Vorbereitung eines Schadenersatzprozesses die Benennung des Verletzers. Die *SP* werden oft um Mitteilung der Kundenadressen gebeten, aber sie führen große Hindernisse bei der Kundenidentifizierung an. Sie

²⁶⁹ Andreas Glarner Musikpiraterie im Internet S. 160

²⁷⁰ Gottschalk GRUR 2002 Heft 2 S. 104

²⁷¹ Gottschalk GRUR 2002 Heft 2 S. 104

²⁷² Nils Bortloff GRUR Int. 2000 Heft 8-9 S. 666

berufen sich auf den Datenschutz, das Fernmeldegeheimnis und den Schutz der Privatsphäre. Von diesen Regelungen finden Anwendung Ausnahmen, um die Verhinderung, Aufdeckung, und die Verfolgung rechtswidriger Handlung und die Verletzung des Vervielfältigungsrechts durch das Uploading von Musikdateien ist ein solcher zu ermöglichen.²⁷³

5.1.3 Rights Protection System

Das Rights Protection System (RPS) analysiert die Datenübertragung und verhindert den Zugang zu bestimmten Seiten mit illegal angebotenen Musikdateien. Dieses System versucht, den Schutz des nationalen Urheberrechts im Internet zu durchsetzen. Sein Ziel ist die Prävention des Schadens durch Internetmissbrauch, der Schutz von Rechtsinhabern und die Verhinderung von Piraterie. Das System basiert auf der Form der Grenzbeschlagnahme, überwacht den Grenzdatenverkehr und sorgt für Schutz gegen rechtswidrig „importierte“ Inhalte. Das System arbeitet mit einer Negativliste von URLs (Uniform Resource Locator, der eine Internetadresse kennzeichnet), die nicht im Inland lizenzierte Musikdateien anbieten und analysiert innerhalb des Caches jede neue Anfrage an der router table, ob die angefragte URL in der Negativliste aufgeführt ist. Wenn sich eine URL in der Liste befindet, wird der Zugang zu dieser Adresse abgelehnt.²⁷⁴

5.1.4 E.C.M.S

Das Electronic Copyright Management System ermöglicht theoretisch eine individuelle Abrechnung für die Rechtsverwertung ähnlich einer Telefonrechnung. Jedes Werk wird dabei durch eine eindeutige, einmalige Identifizierung erfasst. Werk und Identifizierungscode werden geschützt, so dass Manipulationen ausgeschlossen sind. Die Echtheit des Werkes und die Identität des Urhebers wird von einem Netz von Zertifizierungsstellen festgestellt. Zugangskontrollen sind für den Zugriff auf das Werk nur von zahlenden Nutzern erforderlich. Diese können auch so ausgestaltet sein, dass eine illegale Weiterverbreitung nach dem Erwerb verhindert werden kann.²⁷⁵

5.1.5 Die „Secure Digital Music Initiative“ (SDMI).

Die SDMI wurde 1998 von der RIAA (Recording Industry Association of Amerika), seinen ausländischen Pendants, einigen Hightech- Unternehmen und den Herstellern elektronischer Geräte gegründet. Ziel dieser Initiative ist das Umsetzen der Schutztechnologien. Sie versucht einen Standard für den Vertrieb digitaler Musikdateien durchzusetzen. Deshalb sollen digitale Wasserzeichen mit Musikdateien verbunden werden, um digitales Rechte-Management zu ermöglichen.

In den Vereinigten Staaten werden bald alle kommerziell vertriebenen Musikstücke den Vorgaben

²⁷³ Nils Botloff GRUR Int. 2000 Heft 8-9 S. 666,667

²⁷⁴ Nils Bortloff GRUR Int 2000 Heft 8-9 S. 669

der SDMI entsprechen. Selbstverständlich hat diese Entwicklung Auswirkungen auf die Hersteller elektronischer Geräte. Geräte zum Abspielen digitaler Musik werden den SDMI Standard unterstützen.²⁷⁶ Die Musikbranche soll sich nicht nur auf Sicherheitstechnologien zur Abwehr der Mp3 Revolution verlassen, sondern auch andere Maßnahme verfolgen müssen.

5.2 Sonstige Maßnahme.

5.2.1 Herausforderungen für die Urheber/Rechteinhaber

Der Rechteinhaber soll aufklären und nicht konfrontieren, um seine Rechte zu schützen. Vor allem bei Jugendlichen, die digitale Vervielfältigungen in großem Maße herstellen, ist es unerlässlich, um Verständnis für die Situation der Urheber und die Notwendigkeit des Schutzes ihrer Rechte zu werben. Die GEMA, der IFPI, oder andere Organisationen können Aufklärungskampagnen organisieren, um das Unrechtsbewusstsein bei den Internetnutzern als unmittelbar Profitierenden von Verletzungshandlungen zu wecken.²⁷⁷ Die Internetnutzer sind hauptsächlich vom Ideal beinahe unbegrenzter Freiheit im Netz beeselt und lassen sich nicht gerne mit drastischen Maßnahmen sanktionieren. Die Erfahrung mit freiwilligen Nutzerinitiativen hat gezeigt, dass durchaus guter Wille zur Zusammenarbeit gegen Missbräuche des Internets zu illegalen Zwecken vorhanden ist.

5.2.2 Schaffung von Anreizen zum Aufspüren von Piraten

Die Internetnutzer müssen, zu einer Kontrolle ihres eigenes Mediums, durch Belohnungen motiviert werden. Da ist es klar, dass ein Pirat sich, um an Abnehmer für seine Produkt zu kommen, an die Internetgemeinschaft wenden muss. Zweckmäßig wäre es daher, beim Ausfindigmachen von Urheberrechtsverletzungen auf die Mitwirkung von Nutzern zu setzen. Für solche Zwecke steht dem Rechtinstitut die Auslobung (§§ 657 ff. BGB) als ein geeignetes privatrechtliches Instrumentarium zur Verfügung, das aus einem gemeinsamen Fonds aller Rechteinhaber finanziert werden könnte. In den USA existieren solche Modelle und können bisher gute Erfolge aufweisen.²⁷⁸

5.2.3 Abonnements und Events

Die Urheber können in den nächsten Jahren den Wert ihres geistigen Werkes nicht mehr durch den Verkauf realisieren. Denn das Digitalisieren, Kopieren und Verbreiten eines Werkes über das Internet ist zu einfach. In der Internetökonomie stehen im Vordergrund nicht geistige Produkte, die leicht kopiert werden sondern geistige Prozesse, die nicht wiederholbar und kopierbar sind. Solche

²⁷⁵ Leupold/Demisch ZUM 2000 Heft 5 S. 388

²⁷⁶ Gottschalk, GRUR Int. 2002 Heft 2 S. 104

²⁷⁷ Leupold/Demisch ZUM 2000 Heft 5 S.389

²⁷⁸ Leupold/Demisch ZUM 2000Heft 5 S. 389

geistigen Prozesse sind Abonnements und Events. Beispielsweise verliert das Produkt Musik CD an Wert. Wegen Raubkopien von Musikstücken, die leicht im Internet vervielfältigt und verbreitet, werden können der Urheber seine Rechte nicht schützen. Der Liveauftritt bietet den Zuhörern ein nicht wiederholbares Erlebnis und die Künstler werden dafür bezahlt.²⁷⁹

6 SCHLUSSWORT

Die hergesellte Situation verdeutlicht, wie Urheberrecht und neue Technologien immer mehr Bestandteil unseres täglichen Lebens werden. In dem neuen Umfeld der digitalen Medien sind sowohl die Forderung des elektronischen Handels als auch der Schutz der Rechteinhaber von zentraler Bedeutung.

Die Filesharing-Technologie bietet zahlreiche Möglichkeiten des Online-Vertriebs geschützter Inhalte und revolutioniert durch die Leichtigkeit und Effektivität des Informationsaustauschs die Online Kommunikation. Diese technische Vorzüge haben gleichzeitig zur Folge, dass urheberrechtlich geschützte Werke problemlos ausgetauscht werden können. Ebenfalls wird die kommerzielle Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke gefährdet. Das digitale Dilemma des geistigen Eigentums in der Informationsgesellschaft gewinnt somit durch das *P2P File-Sharing* eine neue Qualität. Daher rückt die Verantwortlichkeit von Diensteanbietern als zentrale Zugriffsstelle gegen Urheberrechtsverletzungen in den Mittelpunkt des Interesses. Die Musikindustrie musste ein hohes Maß an „Piraterie“ tolerieren

Inzwischen sind neue Gesetze in Europa auf den Weg gebracht worden, um den Schutz der Rechteinhaber zu verbessern. Die Teilnehmer eines Filesharing-Netztes müssen sich bewusst sein, dass sie Urheber- und Leistungsschutzrechte verletzen, wenn sie eine aktive Rolle übernehmen und Musikdateien ohne Einwilligung der Rechteinhaber vervielfältigen und zum Tausch bieten. Diese Nutzungshandlungen der Teilnehmer sind nicht von den Schrankenregelungen des UrhG bedeckt. Als neue Entwicklung erscheint der Zivilverfahren gegen Personen, die massiv Songs illegal zum Herunterladen in sogenannten „Tauschbörsen“ anbieten. Am 25.6.2003 gab der US-amerikanische Tonträgerverband RIAA bekannt, dass der erste Zivilverfahren gegen solchen Personen vorbereitet und eingeleitet hat. Die Deutsche Landesgruppe der IFPI begrüßt diesen Schritt und schließt ein solches vorgehen gegen sogenannten *heavy users* nach dem Vorbild der USA in Deutschland nicht aus.²⁸⁰

Dies wird in der Richtlinie 2001/29 EG noch wesentlich klarer herausgestellt, indem dem Recht der Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit keinerlei Privilegierung bei privatem Gebrauch mehr zur

²⁷⁹ Volker Boehme-Neßler 1.Auflage S. 178,179

Seite steht. Das ist auch gültig für jede Punkt zu Punkt Verbindung, da die Öffentlichkeit bereits durch entsprechende Verbindungen hergestellt wird. Wer sich straffrei durch das Internet bewegen möchte, benötigt hierzu keine jahrelange juristische Ausbildung, dennoch ist es seit langem an der Zeit, sich von der Vorstellung des Internets als rechtsfreien Raum zu lösen. Man braucht sich im Netz nur so verhalten, wie man es auch im Alltagsleben tut. Zusätzlich könnten die technischen Anti-Piraterietechnologien, die gegenwärtig entwickelt werden, die Rechteinhaber in der Lage versetzen, den Zugang zu ihren Werken und deren Vervielfältigung in digitalen Medien kontrollieren.

In der Informationsgesellschaft ist das magische Wort Internet in aller Munde. Das Internet hat begonnen, die Welt zu verändern. Die Musikübertragung und der Handel über das Internet wird eine herrschende Rolle innerhalb der nächsten Jahre spielen. In der Tat ist der Vertrieb der Musik über das Netz kostengünstig. Die Musikbranche und die Anbieter brauchen keine Lagerhaltung, keine Versandabteilung. Die gesamten Aktivitäten dieser Industrie werden zukünftig über einen einzigen Server abgewickelt. Zur Zeit ist infolge des Musiktauschs die Hauptgefahr für Musiker und Musikindustrie bei kostengünstigem Kopieren der Dateien auf CD-Rohlinge. Deswegen liegt wahrscheinlich der richtige Weg darin, Musik zu wesentlich geringeren Preisen zu vertreiben. Das könnte Motivation für den Kunden sein, um Originalwerke zu kaufen. Darüber hinaus wird das Internet als Hilfsmittel verwendet. MP3-Dateien könnten kostenlos mit der Zustimmung der Rechteinhaber, zum Probehören, heruntergeladen werden und CDs mit günstigen Preisen durch das Internet vertrieben werden. Es könnte in Zusammenhang mit der Entwicklung neue und sichere Kopierschutzverfahren eine Lösung sein.

Der technologische Fortschritt geht schneller als man sich vorstellen kann. Wahrscheinlich kommt in der digitalen Welt die nächsten 10 Jahre das Ende des CDs in der heutigen Form. Was für eine neue Musik durch das Internet, die totale Digitalisierung und die Verfügbarkeit, Zerlegbarkeit und Manipulierbarkeit aller denkbarer Musik, Klänge und Klängschnipel entsteht, wird man sehen.

Hiermit erkläre ich, dass ich die Arbeit selbständig angefertigt und andere Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt habe. Ferner habe ich die Arbeit in diesen oder einer anderen Form nicht bereits einer anderen Fakultät oder einem Mitglied derselben vorgelegt und sie ist nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit bei einer akademischen oder Staatsprüfung verwendet worden.

Dimitrios Bakas